



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 28. November 2022

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für den per 31. Oktober 2022 zurückgetretenen Ulmann Stefan [SVP])
2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für die per 30. November 2022 zurücktretende Therese Sägesser-Meyer [FDP])
3. Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz: 2. Lesung: Erlass: Genehmigung
4. Budget der Erfolgsrechnung 2023: Verabschiedung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022; Wiedererwägung und Genehmigung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung
5. Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses: Stellungnahme
6. Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses: Stellungnahme
7. Dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle: Stellungnahme
8. Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
9. Dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
10. Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
11. Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
12. Motion der SVP-Fraktion und der FDP/JL-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten: Stellungnahme
13. Interpellation Sägesser Saima Linnea (SP), Fankhauser Fabian (glp) vom 19. September 2022: Pilotversuche für legale Abgabe von Cannabis: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
14. Mitteilungen des Gemeinderates
15. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 3. November 2022

Die Stadtratspräsidentin:
Beatrice Lüthi



Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für den per 31. Oktober 2022 zurückgetretenen Ulmann Stefan [SVP])

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Sozialkommission aus sieben Mitgliedern (plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden). Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 27. September 2022 an das Stadtratssekretariat erklärte Stefan Ulmann (SVP) seinen Rücktritt als Mitglied der Sozialkommission per 31. Oktober 2022.

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2022 an das Stadtratssekretariat teilte die SVP-Fraktion mit, Frau Cornelia Wälchli (SVP) zur Wahl in die Sozialkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 13. Dezember 2022 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2024).

Langenthal, 26. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für die per 30. November 2022 zurücktretende Therese Sägesser-Meyer [FDP])

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Finanzkommission aus sieben Mitgliedern. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 an das Stadtratssekretariat erklärte Therese Sägesser-Meyer (FDP) ihren Rücktritt als Mitglied der Finanzkommission per 30. November 2022.

Mit E-Mail vom 31. Oktober 2022 an das Stadtratssekretariat teilte die FDP-Fraktion mit, Frau Brigitte Stark-Mäder (FDP) zur Wahl in die Sozialkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 13. Dezember 2022 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2024).

Langenthal, 26. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz: 2. Lesung: Erlass: Genehmigung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Reglement über Bevölkerungsschutz und Zivilschutz")
- Stadtratsbeschluss vom 29. März 2021, Trakt. 2
- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 1. Juni 2021 mit den darin erwähnten Beilagen
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. August 2021, Trakt. 5
- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2021
- Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit vom 23. November 2021, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021, Trakt. 23
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022, Trakt. 1
- Protokoll zum Austausch zwischen dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Februar 2022
- Schreiben der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeinderat vom 21. März 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022, Trakt. 15
- Bericht und Antrag vom 30. Juni 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit den darin erwähnten Beilagen
- Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit vom 18. August 2022, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2022, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag vom 30. Juni 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit (= Beilage 1) sowie dem Entwurf vom 14. September 2022 des Reglementes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 28. November 2022 verwiesen.

Der Stadtrat führte am 29. März 2021 eine 1. Lesung zum Erlass des Reglementes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz durch. Er beauftragte den Gemeinderat, im Hinblick auf die 2. Lesung verschiedene Punkte zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

Die Überarbeitung zu Händen einer 2. Lesung wurde vom Gemeinderat im Frühling 2022 der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu einer ausserordentlichen Prüfung und Beurteilung überwiesen. Mit Schreiben vom 21. März 2022 sprach die GPK zu Händen des Gemeinderats Empfehlungen für eine teilweise Überarbeitung des Reglemententwurfes aus. Der Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 2022 (= Beilage 1) nimmt zu den Prüfaufträgen des Stadtrates aus der 1. Lesung sowie zu den Empfehlungen der GPK Stellung (gelb markierte Stellen) und entspricht im Übrigen, soweit die Vorlage gegenüber der 1. Lesung unverändert blieb, materiell dem Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2020 (welcher Gegenstand der Beratung im Stadtrat vom 29. März 2021 war).

3. Vorberatende Behörden

- Die **Geschäftsprüfungskommission** wurde, wie bereits oben erwähnt, ausserordentlich zur überarbeiteten Vorlage begrüsst, und sie formulierte mit Schreiben vom 21. März 2022 zu Händen des Gemeinderates diverse Empfehlungen. Sie wird die Vorlage im Vorfeld zur Sitzung vom 28. November 2022 in ihrer ordentlichen Funktion als vorberatende Kommission zu Händen des Stadtrates nochmals prüfen und Bericht erstatten.



- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte die Vorlage letztmals anlässlich ihrer Sitzung vom 18. August 2022 und formulierte zu Händen des Gemeinderates einen Abänderungsantrag zu Art. 8 der zugehörigen Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Anmerkung: Im Protokoll der Kommission für öffentliche Sicherheit wurde fälschlicherweise auf Art. 8 des Reglementes referenziert). Im Übrigen verabschiedete sie die Vorlage unverändert und zustimmend.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage letztmals an seiner Sitzung vom 14. September 2022. Dabei folgte er dem Antrag aus der Kommission für öffentliche Sicherheit und passte den Art. 8 der Verordnung entsprechend an (die Genehmigung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates). Im Übrigen verabschiedete er die Vorlage unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 14. September 2022 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:**
 1. **Das Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Entwurf vom 14. September 2022 wird genehmigt.**
 2. **Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- II. **Der Stadtrat, gestützt auf den gemeinderätlichen Bericht vom 14. September 2022 beschliesst:**
 1. **Das Büro des Stadtrates wird beauftragt, die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung des Funktionierens des Stadtrates in einer Notlage zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.**
 2. **Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vize-Stadtpäsident Markus Gfeller, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit

Langenthal, 14. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag vom 30. Juni 2022 des Amtes für öffentliche Sicherheit
- Beilage 2: Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Entwurf vom 14. September 2022)

Beilage 1
Traktandum 3
Stadtratssitzung vom 28. November
2022

Totalrevision des Reglements für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal und zugehörige Verordnung; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 30. Juni 2022
Zuständig: Luis Gomez, Patrick Locher und Christian Lehmann
Verteiler: Gemeinderat und Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	6
5	Methodik/Vorgehen	6
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	12
8	Konsequenzen bei Ablehnung	13
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	13
10	Finanzielle Auswirkungen	13
11	Stellungnahme Dritter	13
12	Mitberichte aus der Verwaltung	13
13	Terminprogramm zur Realisierung	13
14	Kommunikation	13
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	13
16	Beschlussentwurf	14



1 Das Wichtigste in Kürze

Das über 20-jährige Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal weist Revisions- und Anpassungsbedarf auf. Der Stadtrat behandelte die Vorlage in einer ersten Lesung an seiner Sitzung vom 29. März 2021 und beschloss zunächst eine zweite Lesung. Im Zuge der Diskussion wurden sechs Anträge angenommen. Bei drei Anträgen sieht der Gemeinderat Handlungsbedarf und unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag:

- In Bezug auf Art. 6 Abs. 4 soll die Kompetenz des kommunalen Führungsstabes, Ausgaben auch ohne entsprechenden Budgetkredit tätigen zu können, auf Sofortmassnahmen beschränkt und somit zeitlich begrenzt werden. Alle weitergehenden Massnahmen können in der Folge durch die zuständige Behörde, gestützt auf Art. 73 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 getätigt werden.
- Weiter wurde der Gemeinderat eingeladen, zu prüfen, ob die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. b Entwurf) nicht mit einer Funktionszulage entschädigt werden müssten. Diese Funktionszulage sei im Reglement im Grundsatz zu verankern. Der Gemeinderat bestreitet den Handlungsbedarf nicht. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die Formulierung im bisherigen Reglementsentwurf vom 27. November 2020 als Grundlage ausreicht und nicht abgeändert werden soll. Der Gemeinderat soll die "Liste der Entschädigungen, Besoldungen und Abzüge, deren Anstellung nicht auf einer Stelle im Stellenplan basiert" überarbeiten und den Mitgliedern des RFO eine angemessene Entschädigung zusprechen.
- Ebenso wurde angeregt, im Hinblick auf die 2. Lesung zu prüfen, ob im Reglement eine explizite Grundlage zur Gefahren- und Risikobeurteilung eingefügt werden könnte. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Formulierung im Reglementsentwurf ausreichend ist. Die Umsetzung soll jedoch auf der Stufe der neuen Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz erfolgen.

Das vorliegende Geschäft wurde vom Gemeinderat sodann in Form eines Versuchs der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Prüfung und Beurteilung überwiesen. Die GPK regte drei Korrekturen des Reglementsentwurfs an: Im Ingress sei Bezug auf die kantonale Gesetzgebung zu nehmen, das Funktionalisieren der politischen Behörden sei zu regeln und für den kommunalen Führungsstab sei eine treffendere Bezeichnung zu wählen.

Der Gemeinderat nahm diese Anregungen der GPK entgegen und unterbreitet dem Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag entsprechende Anträge. Der vorliegende Bericht und Antrag entspricht im Grundsatz dem Stand vom 28. Oktober 2021. Ergänzungen des Geschäfts, welche aufgrund der Empfehlungen der GPK (Schreiben vom 21. März 2022) Eingang in den vorliegenden Bericht und Antrag fanden, wurden mittels gelber Markierung **farblich hervorgehoben**.

2 Grundlagen

- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 27. November 2020;
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Januar 2021
- Protokoll der Sitzung des Stadtrats vom 29. März 2021;
- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 1. Juni 2021;
- Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 11. August 2021;
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021
- Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2021
- Protokollauszug vom 23. November 2021 der Kommission für öffentliche Sicherheit
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021
- Protokoll der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Februar 2022;
- Schreiben der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeinderat vom 21. März 2022;
- Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 6. April 2022.



3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal und dessen Ausführungsbestimmungen legen die Organisation der Stadt Langenthal zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Gebiet fest, regeln die Führung und weisen den beteiligten Stellen ihre Kompetenzen zu. Die Erlasse traten auf den 1. September 1996 bzw. 31. August 1996 in Kraft.

Das über 20-jährige Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal weist Revisions- und Anpassungsbedarf auf. Insbesondere mit dem per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) ergaben sich erhebliche Änderungen auf kantonomer Ebene. So ist beispielsweise in terminologischer Hinsicht nicht mehr von "ausserordentlichen Lagen" die Rede. Im Weiteren sind die Aufgaben der einzelnen Akteure des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen detaillierter geregelt worden, womit entsprechende Bestimmungen auf kommunaler Ebene teilweise hinfällig werden.

Der Gemeinderat hat vor diesem Hintergrund das Amt für öffentliche Sicherheit (AföS) beauftragt, die rechtlichen Grundlagen (Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal vom 20. Mai 1996 und die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal vom 31. August 1996) komplett zu überarbeiten (sog. Totalrevision).

Mit Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 27. November 2020 wurden dem Stadtrat das totalrevidierte Reglement mit dem neuen Titel "Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz" und dessen Verordnung mit dem Titel "Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz" vorgelegt.

Der Stadtrat behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 29. März 2021. Die Mitglieder des Stadtrates würdigten die Arbeit des Gemeinderats und des AföS und begrüßten, dass dem Reglement ein Verordnungsentwurf beigelegt wurde. Der Stadtrat beschloss zunächst eine zweite Lesung.

Insgesamt wurden sieben Anträge zum Reglementsentswurf gestellt. Davon wurden sechs Anträge angenommen.

Der Gemeinderat beantwortet nachfolgend alle vom Stadtrat angenommenen Vorstösse der ersten Lesung. Er ist der Auffassung, dass nicht alle Vorstösse auf der Stufe des Reglements umgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat legt in seinen Erwägungen dar, welche Vorstösse er in eigener Kompetenz regeln will.

Das vorliegende Geschäft wurde vom Gemeinderat sodann in Form eines Versuchs der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Prüfung und Beurteilung überwiesen. Die GPK erörterte an ihrer Sitzung vom 7. Februar 2022 in Anwesenheit des Ressortvorstehers und des Amtsvorstehers öffentliche Sicherheit die Anträge des Gemeinderats. Mit Schreiben vom 21. März 2022 sprach die GPK zu Händen des Gemeinderats Empfehlungen für eine teilweise Überarbeitung des Geschäfts aus. Der Gemeinderat beauftragte seinerseits das AföS an seiner Sitzung vom 6. April 2022 mit der Prüfung und allfälligen Einarbeitung der Rückmeldungen in das vorliegende Geschäft. Der vorliegende Bericht und Antrag entspricht im Grundsatz dem Stand vom 28. Oktober 2021. Ergänzungen des Geschäfts, welche aufgrund der Empfehlungen der GPK (Schreiben vom 21. März 2022) Eingang in den vorliegenden Bericht und Antrag fanden, wurden mittels gelber Markierung farblich hervorgehoben.



3.1 Beratung im Stadtrat anlässlich der ersten Lesung vom 29. März 2021

3.1.1 Antrag der GPK betr. Funktionieren der politischen Behörden

Auftrag zur Umsetzung im Hinblick auf die zweite Lesung:

Das Funktionieren der politischen Behörden (Insbesondere des Stadtrates und der Kommissionen) soll auch während einer länger dauernden bzw. anhaltenden Katastrophe oder Notlage gewährleistet sein. Das Reglement soll um entsprechende Regelungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung ergänzt bzw. erweitert werden. Damit einhergehend ist auch eine Anpassung des Reglementtitels nötig.

3.1.2 Antrag der SP/GL-Fraktion betr. Ergänzung Art. 6 Abs. 1 mit lit. d:

Art. 6 Abs. 1

Der kommunale Führungsstab soll mit der Leiterin bzw. dem Leiter Fachbereich Kommunikation oder deren bzw. dessen Stellvertretung ergänzt werden und soll die folgenden ständigen Mitglieder umfassen:

- a) die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit (Leitung) oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- b) die Polizeiinspektorin bzw. den Polizeiinspektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- c) die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- d) die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Kommunikation oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

3.1.3 Antrag der GPK betr. Beschränkung der Finanzkompetenz auf Sofortmassnahmen

Auftrag zur Umsetzung im Hinblick auf die zweite Lesung in Bezug auf Art. 6 Abs. 4:

Die Kompetenz des kommunalen Führungsstabes, Ausgaben, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, zu tätigen, soll auf Sofortmassnahmen beschränkt und somit zeitlich begrenzt werden.

3.1.4 Antrag Diego Clavadetscher betr. Ernennung der Funktionsträger RFO

Auftrag zur Umsetzung im Hinblick auf die zweite Lesung:

Für die zweite Lesung ist zu prüfen, ob im Reglement eine Bestimmung zu schaffen ist, welche die Ernennung der Funktionsträger des Regionalen Führungsorgans (RFO) regelt.

(Dies analog zu Art. 5 des Verordnungsentwurfs, der die Ernennung des Kaders des Zivilschutzes regelt; siehe dazu auch Art. 10 KBSV.)

3.1.5 Antrag der SVP-Fraktion betr. Funktionszulage zgst. der RFO-Mitglieder

Art. 14

Der Gemeinderat wird eingeladen, im Hinblick auf die zweite Lesung zu prüfen und zu berichten, ob die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. b Entwurf) nicht mit einer Funktionszulage entschädigt werden müssten, wie dies bei der Feuerwehr und Zivilschutz seit längerem üblich ist. Diese Funktionszulage ist im Reglement im Grundsatz zu verankern.

3.1.6 Antrag der SVP-Fraktion betr. Ergänzung einer Gefahren- und Risikoanalyse

Auftrag zur Umsetzung im Hinblick auf die zweite Lesung:

Der Gemeinderat wird eingeladen, im Hinblick auf die 2. Lesung zu prüfen und zu berichten, ob im kommunalen Reglement über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz eine explizite Grundlage zur Gefahren- und Risikobeurteilung eingefügt werden könnte.

Dies insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass der Gefahren- und Risikobeurteilung und der Periodizität der Überprüfungen.

3.2 Empfehlungen der GPK anlässlich der Sitzung vom 7. Februar 2022

3.2.1 Antrag betreffend das Funktionieren von Behörden

Der vorliegende Entwurf des Reglements stellt aus Sicht der GPK eine Umsetzung der kantonalen Zivil- und Bevölkerungsschutzgesetzgebung auf kommunaler und regionaler Stufe dar. Entsprechend sollte dies im Ingress erwähnt werden. Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung sieht vor, dass der Stadtrat im Falle eines Notstandes Einzelheiten zu den Notmassnahmen in einem Reglement zu regeln habe. Ein solches Reglement liegt aus Sicht der GPK nicht vor und ist dringend zu erlassen. Die GPK empfiehlt hierfür die Prüfung der Einsetzung einer nicht ständigen Kommission.

Die GPK lässt dabei offen, ob die Umsetzung von Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung im vorliegenden oder einem anderen Reglement erfolgt. Die Kommission erwartet rechtzeitig bzw. zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates.

3.2.2 Antrag betreffend den kommunalen Führungsstab

Aus Sicht der GPK handelt es sich hierbei definitionsgemäss nicht um einen sog. Stab. Die Kommission macht beliebt, die Bezeichnung zu überarbeiten und empfiehlt den Begriff "kommunales Beratungsgremium".

3.2.3 Antrag betreffend Ernennung der Funktionsträger RFO

Dieser Antrag hat sich aus Sicht der GPK erledigt, er ist in Art. 5 Abs. 2 des Reglemententwurfs bereits umgesetzt.

3.2.4 Weitere Bemerkungen

Dem Anliegen zu den Finanzkompetenzen in Bezug auf Sofortmassnahmen wurde aus Sicht der GPK entsprochen. Ebenso ist die Regelung der Funktionszuschläge auf Wohlwollen gestossen und auch die Ergänzung mit einer Gefahren- und Risikoanalyse hat die GPK dankend zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich besteht aus Sicht der GPK kein weiterer Handlungsbedarf.

4 Projektorganisation

Die Arbeiten im Hinblick auf die zweite Lesung der politischen Behörden wurden durch die Mitarbeitenden des AföS, insbesondere durch den Stabs- und Rechtsdienst sowie durch den Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt, ausgeführt.

5 Methodik/Vorgehen

Im vorliegenden Bericht und Antrag wird der Gemeinderat jeden Auftrag des Stadtrats erörtern, Vor- und Nachteile verschiedener Varianten darstellen und dem Stadtrat einen Antrag zur Zustimmung unterbreiten. Dazu werden neue Entwürfe des Reglements und der Verordnung Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Stadt Langenthal erstellt, in welchem die Anträge des Gemeinderats verarbeitet werden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

6.1 Antrag der GPK betr. Funktionieren der politischen Behörden

6.1.1 Auftrag des Stadtrats

Das Funktionieren der politischen Behörden (Insbesondere des Stadtrates und der Kommissionen) solle auch während einer länger dauernden bzw. anhaltenden Katastrophe oder Notlage gewährleistet sein. Das Reglement solle um entsprechende Regelungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung ergänzt bzw. erweitert werden. Damit einhergehend sei auch eine Anpassung des Reglementtitels nötig.

6.1.2 Erwägungen Gemeinderat

Gestützt auf Art. 2 ist der Zweck des Erlasses, bei sicherheitsrelevanten Ereignissen, namentlich bei Katastrophen und in Notlagen, den Schutz der Bevölkerung, deren Handlungsfreiheit und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse (...) zu gewährleisten. Es geht hierbei insbesondere um die Prozesse und die Zuständigkeiten, einerseits in Katastrophen und Notlagen, andererseits um die Organisation der Führungsorgane und des Zivilschutzes in allen Lagen. Ausserdem bildet dieser Erlass die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeitsverträge im Bereich Zivilschutz zwischen der Stadt Langenthal als Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden.

Den Behörden der Stadt Langenthal werden die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche im Kontext des Artikels 2 zugewiesen. Das Funktionieren ebendieser Behörden wird im vorliegenden Reglementsentwurf nicht behandelt. Dieses wird in anderen Erlassen der Stadt Langenthal, namentlich in den Geschäftsordnungen des Stadtrats und des Gemeinderats, sowie im Behördenreglement, geregelt.

Würde das Funktionieren der politischen Behörden im neuen Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz beschrieben, könnten Redundanzen oder Widersprüche mit bestehenden Erlassen der Stadt Langenthal entstehen. Ferner müssten auch der Titel und der Zweck des Reglementsentwurfs überarbeitet werden.

6.1.3 Empfehlung betreffend das Funktionieren von Behörden

Der vorliegende Entwurf des Reglements stellt aus Sicht der GPK eine Umsetzung der kantonalen Zivil- und Bevölkerungsschutzgesetzgebung auf kommunaler und regionaler Stufe dar. Entsprechend sollte dies im Ingress erwähnt werden. Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung sieht vor, dass der Stadtrat im Falle eines Notstandes Einzelheiten zu den Notmassnahmen in einem Reglement zu regeln habe. Ein solches Reglement liegt aus Sicht der GPK nicht vor und ist dringend zu erlassen. Die GPK empfiehlt hierfür die Prüfung der Einsetzung einer nicht ständigen Kommission.

Die GPK lässt dabei offen, ob die Umsetzung von Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung im vorliegenden oder einem anderen Reglement erfolgt. Die Kommission erwartet rechtzeitig bzw. zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates.

6.1.4 Erwägungen Gemeinderat zur Empfehlung der GPK

Der Gemeinderat ist auch nach erneuter Beurteilung des Geschäfts der Auffassung, dass das Funktionieren der Behörden nicht im vorliegenden Reglement zu erlassen sei. Ausserdem vertritt er die Haltung, dass die für das Funktionieren des Gemeinderats und der Kommissionen erforderlichen Regelungen bestünden oder zumindest angestossen seien und daher aus seiner Sicht kein Regelungsbedarf bestehe. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat das weitere Vorgehen.

6.1.5 Anträge

Aus den Gründen, welche der Gemeinderat unter Ziff. 6.1.2 und 6.1.4 darlegt, beantragt der Gemeinderat den Reglementsentwurf und insbesondere den Titel und den Zweck des Erlasses nicht anzupassen. Im Reglementsentwurf vom 10. Juni 2022 wird gegenüber dem Reglementsentwurf vom 27. November 2020, welcher der ersten Lesung vom 29. März 2021 zugrunde lag, der Ingress gemäss der Empfehlung der GPK angepasst.

Des Weiteren beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, dass das Büro des Stadtrats mit der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen zu Notmassnahmen und zum Funktionieren des Stadtrats in einer Notlage zu beauftragen sei.

6.2 Antrag der SP/GL-Fraktion betr. Ergänzung Art. 6 Abs. 1 mit lit. d:

6.2.1 Auftrag Stadtrat

Art. 6 Abs. 1 - Der kommunale Führungsstab sei mit der Leiterin bzw. dem Leiter Fachbereich Kommunikation oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu ergänzen und solle demnach die folgenden ständigen Mitglieder umfassen:

- a) die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit (Leitung) oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- b) die Polizeiinspektorin bzw. den Polizeiinspektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- c) die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- d) die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Kommunikation oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

6.2.2 Erwägungen Gemeinderat

Im Entwurf des Reglements vom 27. November 2020 bestand der kommunale Führungsstab aus drei Personen. Diese drei Personen verfügen über Erfahrung in der Thematik und setzen sich in ihrer Funktion täglich mit dem Bereich der öffentlichen Sicherheit der Stadt Langenthal auseinander. Insofern verfügen diese drei Personen über die notwendigen Kenntnisse der Prozesse und Tätigkeiten im Falle von Katastrophen und Notlagen. Die Kommunikation ist zweifelsohne ein zentrales Element der Führung in einer Krise. Der Gemeinderat ist sich dieses Umstandes bewusst. Er ist ausserdem der festen Überzeugung, dass in Krisensituationen nicht aus verschiedenen Quellen kommuniziert werden soll, sondern eine zentrale Stelle dafür verantwortlich zeichnen muss. Das RFO verfügt in seiner Organisation über einen eigenen Fachbereich, welcher mit der Information und der Kommunikation beauftragt ist. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Kommunikation der Stadt Langenthal nicht ständiges Mitglied des kommunalen Führungsstabs sein soll. Der Art. 6 Abs. 2 spricht dem kommunalen Führungsstab die Kompetenz zu, der Situation entsprechend weitere Personen (nicht ständige Mitglieder) beizuziehen. Somit kann bei Bedarf die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Kommunikation der Stadt Langenthal vom kommunalen Führungsstab zur Unterstützung hinzugezogen werden.

6.2.3 Antrag

Aus vorgenannten Gründen beantragt der Gemeinderat den Art. 6 Abs. 1 nicht anzupassen und unterbreitet dem Stadtrat den unveränderten Text zur Zustimmung.

6.3 Antrag der GPK betr. Beschränkung der Finanzkompetenz auf Sofortmassnahmen

6.3.1 Auftrag Stadtrat

Im Hinblick auf die zweite Lesung sei in Bezug auf Art. 6 Abs. 4 die Kompetenz des kommunalen Führungsstabes, Ausgaben auch ohne entsprechenden Budgetkredit zu tätigen, auf Sofortmassnahmen zu beschränken und somit zeitlich zu begrenzen.

6.3.2 Erwägungen Gemeinderat

Art. 6 Abs. 4 des Reglementsentwurfs spricht dem kommunalen Führungsstab die Kompetenz zu, dass er bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage Ausgaben tätigen kann – auch ohne entsprechenden Budgetkredit.

Der Gemeinderat anerkennt die Aufforderung des Stadtrates und begrüsst die Beschränkung der entsprechenden Kompetenz auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich getätigt werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen. Alle weitergehenden Massnahmen können in der Folge durch die zuständige Behörde, gestützt auf Art. 73 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 getätigt werden.

Ereignisse, welche zu einer Katastrophe oder Notlage führen sind in der Regel unberechenbar und folglich kann die Entwicklung des Schadensausmasses in der Dynamik der Katastrophe oder Notlage oft nicht abgesehen werden. Deshalb sieht der Gemeinderat von einer expliziten zeitlichen Begrenzung der Kompetenzen des kommunalen Führungsstabs ab.

6.3.3 Antrag

In Art. 6 Abs. 4 des Reglementsentwurfs beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat folgende Formulierung:

*Der kommunale Führungsstab kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. **Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich getätigt werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.** Stimmberechtigt sind beim Beschluss über die Mittelverwendung ausschliesslich die ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung. Die Überbindung der Kosten an die vom Ereignis betroffenen Gemeinden, gestützt auf die Anschlussverträge, bleibt vorbehalten.*

6.4 Antrag Diego Clavadetscher betr. Ernennung der Funktionsträger RFO

6.4.1 Auftrag Stadtrat

Für die zweite Lesung sei zu prüfen, ob im Reglement eine Bestimmung zu schaffen ist, welche die Ernennung der Funktionsträger des Regionalen Führungsorgans (RFO) regle.

(Dies analog zu Art. 5 des Verordnungsentwurfs, der die Ernennung des Kaders des Zivilschutzes regelt; siehe dazu auch Art. 10 KBSV.)

6.4.2 Erwägungen Gemeinderat

In Art. 5 Abs. 2 wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Ernennung der Mitglieder des RFO nach "den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und allfälliger Regelungen in Anschlussverträgen" zugesprochen. Der Gemeinderat sieht hierbei keinen Handlungsbedarf für eine weiterführende Regelung.

6.4.3 *Antrag*

Aus vorgenannten Gründen beantragt der Gemeinderat den Reglementsentwurf nicht anzupassen und unterbreitet dem Stadtrat den unveränderten Text zur Zustimmung.

6.5 **Antrag der SVP-Fraktion betr. Funktionszulage zgst. der RFO-Mitglieder**

6.5.1 *Auftrag Stadtrat*

Art. 14 - Der Gemeinderat wird eingeladen, im Hinblick auf die zweite Lesung zu prüfen und zu berichten, ob die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. b Entwurf) nicht mit einer Funktionszulage entschädigt werden müssten, wie dies bei der Feuerwehr und Zivilschutz seit längerem üblich ist. Diese Funktionszulage sei im Reglement im Grundsatz zu verankern.

6.5.2 *Erwägungen Gemeinderat*

Der Gemeinderat genehmigt jährlich die "Liste der Entschädigungen, Besoldungen und Abzüge, deren Anstellung nicht auf einer Stelle im Stellenplan basiert". Auf dieser Liste werden unter anderem die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes festgelegt. Die Entschädigungen des RFO sind auf dieser Liste nicht explizit genannt. In der Praxis werden den Mitgliedern des RFO jeweils Sitzungsgelder vergütet, welche denen des Zivilschutzes entsprechen.

Der Gemeinderat sieht den Handlungsbedarf, dass die Entschädigung des RFO eindeutig geregelt werden muss. Er ist jedoch der Auffassung, dass die bisherige Formulierung des Entwurfs in Art. 14 als Grundlage ausreicht und nicht abgeändert werden soll.

Der Gemeinderat wird die eingangs erwähnte Liste überarbeiten und den Mitgliedern des RFO eine angemessene Entschädigung zusprechen.

6.5.3 *Antrag*

Aus vorgenannten Gründen beantragt der Gemeinderat Art. 14 Abs. 2 lit. b nicht anzupassen und unterbreitet dem Stadtrat den unveränderten Text des Reglementsentwurfs zur Zustimmung.

6.6 **Antrag der SVP-Fraktion betr. Ergänzung einer Gefahren- und Risikoanalyse**

6.6.1 *Auftrag Stadtrat*

Der Gemeinderat wird eingeladen, im Hinblick auf die 2. Lesung zu prüfen und zu berichten, ob im kommunalen Reglement über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz eine explizite Grundlage zur Gefahren- und Risikobeurteilung eingefügt werden könnte. Dies insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass der Gefahren- und Risikobeurteilung - und der Periodizität der Überprüfungen.

6.6.2 *Erwägungen Gemeinderat*

Gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 KBZG müssen die Gemeinden das in ihrem Gebiet vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential bestimmen. Die abschliessende Risikobewertung lässt darauf schliessen, für welche Gefährdungen spezifische Notfallplanungen der Gemeinden sinnvoll und zweckmässig sind. Mit anderen Worten ermöglicht die Gefahrenanalyse den Gemeinden einen Überblick über die jeweilige Gefährdungssituation auf dem Gemeindegebiet und damit eine risikobasierte Vorbereitung auf mögliche Ereignisfälle. Sie hilft bei der Unterscheidung, im Hinblick auf welche Szenarien sich der Aufwand für Notfallplanungen für die Gemeinde lohnt und für welche Szenarien darauf verzichtet werden kann.

Ferner soll gestützt auf Art. 23 Abs. 1 KBZG die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern Vorgaben für die Gemeinden hinsichtlich der Ermittlung des Gefahren- und Gefährdungspotentials erlassen. Somit sind die kantonalen Behörden die Taktgeber bezüglich der Periodizität der Überprüfungen.

Die Stadt Langenthal verfügt derzeit über Notfallplanungen, welche durch das RFO Langenthal im Jahr 2018 aufgrund der Gefahrenanalysen in Eigenregie erstellt wurden.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Reglementsentwurfs vom 27. November 2020 sind der Gemeinderat, der kommunale Führungsstab und das RFO, unter Vorbehalt der Delegation, im Bereich des Bevölkerungsschutzes und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig. Demnach obliegt es dem Gemeinderat, die Zuständigkeit für die Gefahrenanalyse und die Notfallplanungen festzulegen.

Im Weiteren wird der Gemeinderat in Art. 14 Abs. 2 lit. e des Reglementsentwurfs beauftragt, weitergehende Details zur Organisation und zu den Zuständigkeiten des kommunalen Führungsstabes und des RFO in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Formulierung im Reglementsentwurf ausreichend ist.

Der Gemeinderat unterstützt dennoch das Votum aus den Reihen des Stadtrats und ist der Auffassung, dass das RFO ausdrücklich mit der Erarbeitung und Aktualisierung der Gefahrenanalyse und dem Erstellen der Notfallplanungen nach den Vorgaben der kantonalen Behörden beauftragt werden soll. Dies soll jedoch auf der Stufe der neuen Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umgesetzt werden.

Der Gemeinderat ergänzt daher den Art. 10 des Entwurfs der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wie folgt mit einem zweiten Absatz:

¹ *Das RFO trifft die personellen, materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für die Führung resp. Führungsunterstützung und für den Einsatz der vorhandenen Ressourcen bzw. die Beantragung von weiteren Mitteln. Es erarbeitet, basierend auf der Lagedarstellung, die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörden und arbeitet dazu eng mit der Einsatzleitung der im Einsatz stehenden Partnerorganisation (operationelle Führung) und der Regierungsstatthalterin bzw. dem Regierungsstatthalter zusammen, z.B. für die Beantragung von subsidiärer Hilfe.*

² **Das RFO ist zuständig für die Erarbeitung und die Aktualisierung der Gefahrenanalyse und der Notfallplanungen der Stadt Langenthal nach den Vorgaben der kantonalen Behörden.**

6.6.3 Antrag

Aus vorgenannten Gründen beantragt der Gemeinderat den Reglementsentwurf hinsichtlich der Gefahrenanalyse und der Notfallplanungen nicht anzupassen und unterbreitet dem Stadtrat den unveränderten Text zur Zustimmung.

6.7 Empfehlung der GPK betreffend die Bezeichnung des kommunalen Führungsstabes

6.7.1 Empfehlung GPK

Aus Sicht der GPK handelt es sich hierbei definitionsgemäss nicht um einen sog. Stab. Die Kommission macht beliebt, die Bezeichnung zu überarbeiten und empfiehlt den Begriff "kommunales Beratungsgremium".

6.7.2 Erwägungen Gemeinderat

Der Gemeinderat anerkennt die Bedenken der GPK, wonach der kommunale Führungsstab nicht wirklich ein Stab im eigentlichen Sinne sei. Er erachtet jedoch den Vorschlag der GPK zur Bezeichnung als "kom-

munales Beratungsgremium" als zu trivial. Dieses Gremium soll nicht nur eine beratende Funktion, sondern auch Ausgabenkompetenzen innehaben. Ausserdem kann der Gemeinderat dem Gremium situativ weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

6.7.3 Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den bisherigen Reglementsentwurf abzuändern und die Bezeichnung "kommunaler Führungsstab" durch die Bezeichnung "kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)" zu ersetzen.

7 Ergebnis

7.1 Anpassungen gegenüber der 1. Lesung

Gegenüber der 1. Lesung werden folgende Änderungen vorgeschlagen, welche in die nun vorgelegten Entwürfe vom 10. Juni 2022 Eingang fanden:

- 1) Der Ingress des Reglementes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz soll wie folgt formuliert werden:

"Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 22ff und Artikel 53 Absatz 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 und gestützt auf Artikel 8ff der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 und gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 3. Dezember 2014 und gestützt auf Artikel 73 Absatz 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, das folgende Reglement (...)."

- 2) Die Bezeichnung "kommunaler Führungsstab" soll durch "kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)" ersetzt werden und Art. 6 Abs. 4 daher wie folgt angepasst werden:

⁴ Die **kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)** kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. **Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich getätigt werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.** Stimm-berechtigt sind beim Beschluss über die Mittelverwendung ausschliesslich die ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung. Die Überbindung der Kosten an die vom Ereignis betroffenen Gemeinden, gestützt auf die Anschlussverträge, bleibt vorbehalten.

- 3) Der Art. 10 des Entwurfs der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt:

² **Das RFO ist zuständig für die Erarbeitung und die Aktualisierung der Gefahrenanalyse und der Notfallplanungen der Stadt Langenthal nach den Vorgaben der kantonalen Behörden.**

Weiter wurde sowohl beim Reglement als auch der Verordnung vorgesehen, dass diese neu am 1. November 2022 in Kraft treten sollen. Im Übrigen entsprechen die nun vorliegenden Entwürfe des Reglementes sowie der Verordnung vom 10. Juni 2022 inhaltlich den Entwürfen, wie sie der 1. Lesung zugrunde lagen.

7.2 Weitere Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderats

Der Gemeinderat wird die "Liste der Entschädigungen, Besoldungen und Abzüge, deren Anstellung nicht auf einer Stelle im Stellenplan basiert" bei nächster Gelegenheit überarbeiten und die Entschädigung der Mitglieder des RFO darin regeln.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Wird die Totalrevision des Reglements für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal abgelehnt, so bleibt die Version vom 20. Mai 1996 unverändert in Kraft. Diese entspricht indessen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Realisierung der vorliegenden Totalrevision kann innerhalb des ordentlichen Stellenetats erledigt werden und bedarf keiner zusätzlichen Ressourcen oder Anpassung der Organisation.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Realisierung der vorliegenden Totalrevision kann innerhalb des ordentlichen Budgets erledigt werden und bedarf keiner zusätzlichen finanziellen Ressourcen.

11 Stellungnahme Dritter

Der Chef RFO unterstützt die vorgenannten Ergänzungen und Anträge vollumfänglich und empfiehlt diese dem Stadtrat zur Zustimmung.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte aus der Verwaltung.

13 Terminprogramm zur Realisierung

- | | |
|---|------------------|
| – Zweite Lesung im Stadtrat | August 2022 |
| – Fakultatives Referendum (30 Tage) | September 2022 |
| – Inkrafttreten des Reglements und der Verordnung | 1. November 2022 |

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen des Stadtratsaktenversandes.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal, neu genannt Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, liegt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beim Stadtrat (Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte obliegt gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschliesst Verordnungen, soweit er durch ein Reglement dazu ermächtigt wird (Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Gemäss Art. 10 Abs. 3, Art. 12 Abs. 3 und

Art. 14 des vorgelegten Reglementsentswurfs wird der Gemeinderat zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zum Reglement und des fakultativen Referendums zum stadträtlichen Beschluss. Ferner beschliesst der Gemeinderat gemäss Art. 8 Abs. 3 des vorliegenden Reglementsentswurfs die Pflichtenhefte des Regionalen Führungsorgans, weshalb er für die Verbindlichkeitserklärung der kantonalen Musterpflichtenhefte zuständig ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zum Reglement und des fakultativen Referendums zum stadträtlichen Beschluss.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 2022, beantragt dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:**
 - I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 73 Abs. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:**
 - a. Das Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Entwurf vom 10. Juni 2022 wird genehmigt.**
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
 - II. Der Stadtrat, gestützt auf den gemeinderätlichen Bericht vom ... beschliesst:**
 - a. Das Büro des Stadtrats wird beauftragt, die notwendigen Regelungen zur Sicherstellung des Funktionierens des Stadtrats in einer Notlage zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.**
 - b. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**
- 2. Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Entwurf vom 10. Juni 2022 wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates und des fakultativen Referendums zum Beschlusspunkt 1, genehmigt.**
- 3. Die Pflichtenhefte des Regionalen Führungsorganes (RFO) für die Chefin bzw. den Chef und die Stabschefin bzw. den Stabschef RFO und die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter im Entwurf vom 3. November 2020 werden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates und des fakultativen Referendums zum Beschlusspunkt 1, genehmigt.**
- 4. Das Amt für öffentliche Sicherheit wird beauftragt, die "Liste der Entschädigungen, Besoldungen und Abzüge, deren Anstellung nicht auf einer Stelle im Stellenplan basiert" bei nächster Gelegenheit zu überarbeiten und die Entschädigung der Mitglieder des RFO dem Gemeinderat vorzuschlagen.**



5. Die Stadtkanzlei wird zusammen mit dem Amt für öffentliche Sicherheit mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Luis Gomez

Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:

Markus Gfeller

Beilagen

1. Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Entwurf vom 10. Juni 2022
2. Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Entwurf vom 10. Juni 2022;
3. Pflichtenhefte des Regionalen Führungsorganes (RFO) für die Chefin bzw. den Chef und die Stabschefin bzw. den Stabschef RFO und die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, Entwurf vom 3. November 2020.
4. Organigramm Regionales Führungsorgan Langenthal, Stand am 1. Februar 2021
5. Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung der Stadt Langenthal, Stand 2018

Beilage 2
Traktandum 3
Stadtratssitzung vom 28. November
2022

Reglement über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 28. November 2022

(in Kraft ab 1. Januar 2023)

7.9 R



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Zweck	3
Art. 3	4
Begriffe	4
II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
Art. 4	4
Behörden und Mittel	4
Art. 5	4
Gemeinderat	4
Art. 6	5
Kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS)	5
III. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN	6
Art. 7	6
Organisation	6
Art. 8	6
Aufgaben	6
Art. 9	6
Aufgebot	6
Art. 10	6
Kostentragung und Ausgabenbefugnisse	6
IV. ZIVILSCHUTZ	7
Art. 11	7
Zweck	7



Art. 12	7
Region.....	7
Art. 13	7
Organisation.....	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 14	7
Ausführungsbestimmungen	7
Art. 15	8
Inkrafttreten	8



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 22ff und Artikel 53 Absatz 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 und gestützt auf Artikel 8ff der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 und gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 3. Dezember 2014 und gestützt auf Artikel 73 Absatz 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, das folgende

REGLEMENT ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt:
- a. die Grundsätze der Führung der Einwohnergemeinde Langenthal - hiernach Stadt genannt - bei Katastrophen und in Notlagen;
 - b. die Organisation der kommunalen Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS);
 - c. die Organisation des Regionalen Führungsorgans (RFO) und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden des Zivilschutzes Region Langenthal (ZRL);
 - d. die Aufgaben und Kompetenzen der Organe bei Katastrophen und in Notlagen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) und der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung KBSV).

Art. 2

Zweck

Das vorliegende Reglement soll bei sicherheitsrelevanten Ereignissen, namentlichen bei Katastrophen und in Notlagen, den Schutz der Bevölkerung, deren Handlungsfreiheit und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch umsichtige Planung und Koordination, durch sachgerechte Entscheidungen und durch eine zeitgerechte und umfassende Kommunikation gewährleisten.



Art. 3

Begriffe

¹ Die in der diesem Reglement verwendeten Begriffe Katastrophen und Notlagen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4

Behörden und Mittel

¹ Die Zuständigkeiten im Bereich des Bevölkerungsschutzes und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegen, unter Vorbehalt der Delegation, bei den folgenden Organen:

- a. Gemeinderat von Langenthal;
- b. KTBS;
- c. RFO.

² Die Bewilligung von Ausgaben zugunsten des Bevölkerungsschutzes obliegt den zuständigen Organen der Stadt Langenthal. Vorbehalten bleiben Artikel 73 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, besondere Bestimmungen dieses Reglements und die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Beschluss gebundener Ausgaben.

³ Kosten zur Bewältigung von Ereignissen in Gemeinden, die mit einem Anschlussvertrag Aufgaben an den ZRL übertragen haben, werden auf Grundlage der entsprechenden Verträge diesen Gemeinden überbunden. Die Verträge stellen sicher, dass die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse rechtzeitig vorliegen.

Art. 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übernimmt die Führung im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und trifft alle erforderlichen Massnahmen zu deren Bewältigung. Die Beschlussfassung richtet sich nach Artikel 73 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

² Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz der Notorganisation oder über allfällige Pikettstellungen. Er ernennt die Mitglieder des RFO nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und allfälliger Regelungen in Anschlussverträgen.

³ Dem Gemeinderat stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen insbesondere zur Verfügung:

- a. die KTBS;
- b. das RFO;



- c. die Stadtverwaltung inkl. des ZRL und der Feuerwehr;
- d. die technischen Betriebe;
- e. vertraglich verpflichtete Teile der Kantonspolizei;
- f. vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen;
- g. die weiteren in Artikel 24 KBZG aufgeführten Stellen.

⁴ Der Gemeinderat fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁵ Der Gemeinderat sorgt für eine rasche und sachgerechte Information der Bevölkerung sowie der Behörden und Amtsstellen.

⁶ Der Gemeinderat arbeitet mit den Anschlussgemeinden des RFO zusammen, sofern diese von einem Ereignis ebenfalls betroffen sind.

Art. 6

Kommunale Task Force
Bevölkerungs-
schutz (KTBS)

¹ Die KTBS umfasst die folgenden ständigen Mitglieder:

- a. die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit (Leitung) oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- b. die Polizeiinspektorin bzw. den Polizeiinspektor oder deren bzw. dessen Stellvertretung;
- c. die Leiterin bzw. der Leiter Fachbereich Zivilschutz, Feuerwehr und Quartieramt oder deren bzw. dessen Stellvertretung.

² Die KTBS zieht der Situation entsprechend weitere Personen (nicht ständige Mitglieder) bei.

³ Die KTBS unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben durch Beratung und Entscheidvorbereitung. Der Gemeinderat kann der KTBS situativ weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

⁴ Die KTBS kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich getätigt werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen. Stimmberechtigt sind beim Beschluss über die Mittelverwendung ausschliesslich die ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung. Die Überbindung der Kosten an die vom Ereignis betroffenen Gemeinden, gestützt auf die Anschlussverträge, bleibt vorbehalten.

⁵ Die Entschädigung des KTBS erfolgt nach dem Behördenreglement vom 14. September 2020 und dem Personalreglement vom 25. November 2019 der Stadt Langenthal.



III. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN

Art. 7

Organisation

¹ Die Stadt Langenthal organisiert als Sitzgemeinde das RFO für sich und die Anschlussgemeinden auf Grundlage der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie der gestützt darauf erlassenen Weisungen der zuständigen kantonalen Stelle.

² Der Gemeinderat von Langenthal legt die Organisation des RFO in einem Organigramm fest. Er kann vorsehen, dass auch nicht ständige Mitglieder dem RFO angehören.

Art. 8

Aufgaben

¹ Das RFO handelt anstelle der Führungsorgane gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a KBZG der Vertragsgemeinden, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis sonst nicht bewältigt werden kann.

² Die Zuständigkeiten des RFO richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

³ Die Pflichten der Angehörigen des RFO werden vom Gemeinderat in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 9

Aufgebot

¹ Die Aufgebotskompetenz des RFO richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

² Die Verträge mit den Anschlussgemeinden können Verpflichtungen vorsehen, dass das RFO von der ihm zukommenden Aufgebotskompetenz Gebrauch macht.

Art. 10

Kostentragung und Ausgabenbefugnisse

¹ Das RFO basiert auf der Infrastruktur des ZRL. Die Aufteilung der Kosten wird in den Anschlussverträgen geregelt.

² Die Einsatzkosten im Ereignisfall werden von den vom Ereignis betroffenen Gemeinden getragen. Die Details zur Kostentragung, namentlich die Aufteilung der Kosten bei Ereignissen, die mehrere Gemeinden betreffen, werden in den Anschlussverträgen geregelt.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Ausgabenbefugnisse des RFO. Er kann dem RFO dabei bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 50'000.00 selbständige Ausgabenbefugnis bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage übertragen.



⁴ Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.

⁵ Liegen Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden vor, kann das RFO in diesem Umfang die Stadt Langenthal (Sitzgemeinde) gegenüber Dritten verpflichten.

IV. ZIVILSCHUTZ

Art. 11

Zweck Der Zivilschutz dient dem Schutz der Bevölkerung und trägt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage bei.

Art. 12

Region ¹ Die Stadt Langenthal unterhält für sich und die Gemeinden der Region eine Zivilschutzorganisation (ZRL).
² Das Verhältnis zu den Anschlussgemeinden wird vertraglich geregelt. Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Vorgaben für die Anschlussverträge festlegen.

Art. 13

Organisation Der Gemeinderat beachtet bei der Organisation des ZRL die Vorgaben des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Ausführungsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich:
a. die Organisation des ZRL;
b. die Entschädigungen der Angehörigen des ZRL und der Mitglieder des RFO;
c. die Übungsdienste und den Einsatz des ZRL;
d. die Bussen und Zuständigkeiten im Bereich des ZRL;
e. die weitergehenden Details zur Organisation und zu den Zuständigkeiten der KTBS und des RFO.



Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal vom 20. Mai 1996, das auf diesen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Langenthal, 28. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Budget der Erfolgsrechnung 2023: Verabschiedung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022; Wiedererwägung und Genehmigung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Hinweis

Üblicherweise werden die Sitzungsunterlagen zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag auf der Webseite der Stadt veröffentlicht bzw. versandt (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019; GO StR). Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 GO StR kann in ausserordentlichen oder dringenden Fällen die Veröffentlichung der Traktandenliste mit den Sitzungsunterlagen später erfolgen.

Aufgrund der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 kam das Stadtratsbüro zum Schluss, die Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung zum Budget der Erfolgsrechnung 2023 in ihrer Schlussfassung dem Stadtrat nochmals zur Genehmigung vorzulegen.

Da die erforderlichen Arbeiten nicht bis zum ordentlichen Aktenversand vom 8. November 2022 abgeschlossen werden können, werden dem Stadtrat die Titelbotschaft des Stadtratsbüros mit den Anträgen sowie die zugehörigen Unterlagen (insbesondere: Entwurf der Abstimmungsbotschaft) gestützt auf Art. 3 Abs. 3 GO StR zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Nachversandes vorgängig zur Sitzung zugestellt werden.

Langenthal, 3. November 2022

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Budget der Erfolgsrechnung 2023: Verabschiedung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022; Wiedererwägung und Genehmigung der Botschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 22. Januar 2023

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

An der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022 wurden das Budget der Erfolgsrechnung 2023 und die Abstimmungsbotschaft, letzteres verbunden mit Aufträgen an das Büro des Stadtrates betreffend die Schlussredaktion, nach der Durchführung einer zweiten Lesung zuhanden der Gemeindeabstimmung verabschiedet.

Aufgrund der anlässlich der Sitzung vom 31. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen am Budget 2023 sowie an der Abstimmungsbotschaft wurde bereits an der Stadtratssitzung bekannt gemacht, dass die vorgegebenen Fristen zum rechtzeitigen Druck und Versand der Abstimmungsunterlagen für die geplante Durchführung der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022 nicht eingehalten werden können. Deshalb wurde die Abstimmungsbotschaft ohne Abstimmungsdatum verabschiedet. Das neue Abstimmungsdatum wurde vom Gemeinderat in der Zwischenzeit auf den 22. Januar 2023 festgelegt.

Aufgrund der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 kam das Stadtratsbüro zum Schluss, dem Stadtrat die Botschaft, nach erfolgter Schlussredaktion durch das Büro, nochmals zur Genehmigung vorzulegen. Im Rahmen dieser Schlussredaktion sind unter anderem die Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat gesondert darzustellen. Dies ergibt sich zwingend aus Art. 58 Abs. 2 der geltenden Stadtverfassung. Die Fraktionen wurden mit E-Mail vom 8. November 2022 des Sekretariats Stadtrats eingeladen, ihre Voten betreffend den Punkt "7. Beratungen im Stadtrat" aus den Stadtratsdebatten stichwortartig zuhanden des Büros Stadtrates einzugeben. Davon machte ein Teil der Fraktionen Gebrauch. Basierend darauf und in Berücksichtigung der Regelungen zur Formulierung von Botschaften im Allgemeinen erstellte das Sekretariat des Stadtrates zu Händen des Büros des Stadtrates einen formulierten Entwurf.

Das Büro verabschiedete am 17. November 2022 diesen schlussredigierten Botschaftsentwurf zum Budget 2023 für die Gemeindeabstimmung vom 22. Januar 2023 (= Beilage) mit geringfügigen Anpassungen zu Händen der Schlussberatung im Stadtrat. Im vorliegenden Entwurf sind die textlichen Anpassungen zur Besoldungsreserve erfolgt, und es wurden die anlässlich der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022 beschlossenen Anpassungen so weit als möglich, aber nicht in jedem Fall wortgetreu eingepflegt. Insgesamt liegt nun ein schlüssiger Botschaftstext vor, der den Gepflogenheiten von Botschaften an die Stimmberechtigten sowie den Ansprüchen des erwähnten Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung gerecht wird.

Damit auch auf der Ebene der Beschlussfassung klare Verhältnisse vorliegen, wird beantragt, dass der Stadtrat in einem ersten Schritt alle gefassten Beschlüsse zum Botschaftstext aus der Beratung vom 31. Oktober 2022 in Wiedererwägung zieht und aufhebt, soweit diese Beschlüsse im vorliegenden Botschaftsentwurf nicht ganz oder zumindest teilweise übernommen werden konnten. In einem zweiten Schritt verabschiedet der Stadtrat sodann den nun vorliegenden Botschaftsentwurf des Büros des Stadtrates vom 17. November 2022 zu Händen der Stimmberechtigten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I. Der Stadtrat, nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrats vom 17. November 2022, beschliesst:**
 - 1. Die Beschlüsse des Stadtrates vom 31. Oktober 2022 in Zusammenhang mit der Beratung der Botschaft für das Budget der Erfolgsrechnung 2023 werden in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben, soweit sie im vorliegenden Botschaftsentwurf des Stadtratsbüros vom 17. November 2022 nicht eingeflossen sind.**
 - 2. Das Sekretariat des Stadtrats wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:

- 1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 17. November 2022 betreffend "Budget der Erfolgsrechnung 2023 (Budget 2023)" für die Gemeindeabstimmung vom 22. Januar 2023 wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 17. November 2022

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

- Beilage: Entwurf vom 17. November 2022 der Botschaft des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend "*BUDGET DER ERFOLGSRECHNUNG 2023*" für die Gemeindeabstimmung vom 22. Januar 2023

**Gemeindeabstimmung
vom 22. Januar 2023**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal betreffend

BUDGET DER ERFOLGSRECHNUNG 2023

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	4
Das Budget 2023 im Detail	9
1. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen; siehe dazu Ziffer 3)	9
1.1 Überblick über die Ertragspositionen im Allgemeinen Haushalt	14
1.2 Überblick über die Aufwandpositionen im Allgemeinen Haushalt	14
1.3 Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt im Detail.....	15
1.3.1 Personalaufwand	15
1.3.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	16
1.3.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen.....	16
1.3.4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen.....	17
1.3.5 Transferaufwand	17
1.3.6 Interne Verrechnungen.....	17
1.4 Der betriebliche Ertrag im Allgemeinen Haushalt im Detail	18
1.4.1 Fiskalertrag	18
1.4.2 Regalien und Konzessionen	19
1.4.3 Entgelte	19
1.4.4 Verschiedene Erträge	20
1.4.5 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.....	20
1.4.6 Transferertrag.....	20
1.4.7 Interne Verrechnungen.....	21
1.5 Finanzergebnis des Allgemeinen Haushalts.....	21
1.5.1 Finanzaufwand.....	21
1.5.2 Finanzertrag.....	21
2. Spezialfinanzierungen	22
2.1 Kehrlichtbeseitigung	22
2.2 Abwasserentsorgung.....	22
2.3 Feuerwehr.....	22
3. Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen	23

4.	Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= Allgemeiner Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen).....	24
5.	Beurteilung des Budgets 2023	25
6.	Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung	28
6.1	Der Finanzplan 2023 – 2027	28
6.2	Der Investitionsplan 2023 – 2027	31
7.	Beratungen im Stadtrat	31
8.	Gemeindebeschluss.....	33

ENTWURF VOM 17.11.2022

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zum Budget 2023 in Kürze. Danach wird das Budget 2023 im Detail erläutert. Anschliessend folgen Ausführungen zum Finanzplan 2023 – 2027 sowie zu den geplanten Investitionen im Jahr 2023. Zum Ende der Botschaft ist der zu fassende Beschluss aufgeführt.

Das Wichtigste in Kürze

Das **Budget 2023 des Allgemeinen Haushalts** basiert auf:

- einer erhöhten Steueranlage von 1.44 Einheiten (bisher 1.38).
- einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1 ‰ des amtlichen Werts.

Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung 2023 für den Allgemeinen Haushalt beträgt:

Fr. – 4.15 Mio.

Das Ergebnis in der Erfolgsrechnung 2023 fällt gegenüber dem Ergebnis im Budget 2022 (Fr. – 5.39 Mio.) um rund Fr. 1.24 Mio. besser aus. Im Vergleich zum Finanzplan 2022 – 2026 wurde mit dem Planwert 2023 (kalkuliertes Defizit von Fr. – 3.29 Mio.) jedoch ein geringeres Defizit erwartet.

Die Defizitreduktion im Budget der Erfolgsrechnung 2023 im Vergleich zum Budget 2022 ist das Ergebnis einer Vielzahl von Reduktions- und Verzichtsmassnahmen, die in Kombination mit der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten und weiteren ertragsseitigen Optimierungen ein für den Finanzhaushalt tragbares Ergebnis liefern. Die vorgesehene Anpassung der Steueranlage ist dabei *ein* wichtiger Baustein, um die Handlungsfähigkeit im städtischen Finanzhaushalt aufrechtzuerhalten, das Leistungsangebot der Stadt fortführen und trotz unbeeinflussbarer Aufwandsteigerungen ein solides Ergebnis erreichen zu können.

Die beeinflussbaren Aufwandpositionen im Budget 2023 zeigen unterschiedliche Entwicklungen. Die **Abschreibungsaufwendungen** nehmen als Folge der hohen Investitionstätigkeit weiter zu und betragen im Allgemeinen Haushalt nunmehr Fr. 4.66 Mio. In den Planjahren 2024 – 2027 wird aufgrund der anstehenden Investitionsvorhaben (u.a. ESP Bahnhof, Kindergartenneubauten bei den Schulzentren, Sanierung Liegenschaft Turnhallenstrasse 22 [Bibliothek/Musikschule]) der Abschreibungsaufwand ausgehend vom Jahr 2023 um weitere Fr. 2.28 Mio. auf Fr. 6.94 Mio. ansteigen. Die **Personalaufwendungen** (ohne Besoldungsreserve) gehen im Vergleich zum Jahr 2022 zurück. Die Besoldungsreserve (vorgesehener Betrag zur Finanzierung der Lohnrunde 2023 [Teuerungsausgleich und leistungslohnabhängige Lohnanpassungen]) liegt infolge der unerwartet stark gestiegenen Teuerung leicht über den Vorjahren. In Summe ist für den Personalaufwand insgesamt ein geringeres Wachstum als mit dem ursprünglichen Planwert 2023 festzustellen. Die finanziellen Mittel im Personalbereich werden also sehr sorgfältig eingesetzt.

Im Bereich des **Sach- und übrigen Betriebsaufwandes** führen Ausgaben für dringend notwendige Ersatzbeschaffungen zu einem einmaligen Aufwandanstieg. Diesem Anstieg stehen im Budget 2023 und vor allem in den kommenden Jahren geplante Kürzungen der Ausgaben für extern eingekaufte Beratungsdienstleistungen und Honorare gegenüber. Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Budget 2022 nahezu stabil, auch wenn sie gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 einen grossen Sprung verzeichnen.

Für die Finanzierung der Aufwendungen tragen die Fiskalerträge neben den Transfererträgen den entscheidenden Anteil. Seit dem Abflauen der Corona-Pandemie zeigen die Fiskalerträge eine stete, jedoch langsame Erholungsentwicklung. Vor dem Ausbruch der Pandemie wurden im Finanzplan 2020 – 2024 für das Jahr 2023 (ohne Erhöhung der Steueranlage) Fiskalerträge in Höhe von rund Fr. 41.21 Mio. erwartet. Die neue Kalkulation für das Jahr 2023 erzielt einschliesslich der Anpassung der Steueranlage einen Fiskalertrag von nur noch Fr. 39.89 Mio., also rund Fr. 1.32 Mio. weniger. Ohne die Anpassung der Steueranlage lägen die kalkulierten Fiskalerträge um weitere rund Fr. 1.40 Mio. tiefer, und das Defizit wäre entsprechend höher. Die Stabilität des Finanzhaushalts wäre dadurch gefährdet.

Mit dem budgetierten Defizit in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts resultiert per Ende des Jahres 2023 (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) ein prognostizierter **Bilanzüberschuss von rund Fr. 66.8 Mio.**

Die geplanten Investitionen im Jahr 2023

Die geplanten **Bruttoinvestitionen** für das Jahr 2023 betragen gemäss Investitionsplan 2023 – 2027 Fr. 29.3 Mio. (inklusive der Investitionen in die Spezialfinanzierungen und in die Liegenschaften des Finanzvermögens). Nach dem Abzug von Subventionsbeiträgen beträgt das massgebliche **Nettoinvestitionsvolumen** im Jahr 2023 Fr. 28.1 Mio. **Davon sind rund Fr. 25.0 Mio. für steuerfinanzierte Investitionsvorhaben vorgesehen.** Die Ausgaben der Investitionsrechnung fliessen nach der Fertigstellung der Investitionsprojekte wie oben erwähnt über die Abschreibungsaufwendungen in die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen ein.

Ergebnisübersicht

a) Ergebnis im Budget 2023 des *Allgemeinen* Haushalts:

Erfolgsrechnung	Budget 2023		Budget 2022	
	in TFr.		in TFr.	
Ergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	-4'149		-5'390	

b) Ergebnisse im Budget 2023 der *Spezialfinanzierungen*:

Erfolgsrechnung	Budget 2023		Budget 2022	
	in TFr.		in TFr.	
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	160		224	
Ergebnis Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	-472		-407	
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	-440		-317	
Total Ergebnisse	-752*		-501*	

* Rundungswert über alle Einzelwerte

Wieso benötigt es eine Anpassung der Steueranlage?

Die in den letzten Jahren zahlreich beschlossenen Mehrleistungen, namentlich im schulischen Bereich (u.a. Betreuungsgutscheinsystem, ICT-4-Kids), sowie die hohe Investitionstätigkeit und die daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen belasten die Stadtrechnung. Im kaum beeinflussbaren Sozialbereich stiegen die gebundenen Ausgaben in den letzten Jahren ebenfalls spürbar an. Die in verschiedensten Bereichen vollzogenen Aufwandeinsparungen können diesen kumulativen Mehraufwand nicht vollständig kompensieren. Gleichzeitig bleiben die Fiskalerträge hinter den geplanten Erwartungen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie zurück. Ihre Erholung ist zwar im Gang, aber nur langsam und unter dem Niveau der ursprünglich kalkulierten Werte.

Das Ziel der Erhöhung der Steueranlage besteht in der Aufrechterhaltung und Erhöhung der Finanzhaushaltsstabilität und vor allem in der Reduktion des strukturellen Defizits. Die Erhöhung der Steueranlage ist aber nicht die einzige Massnahme, mit der diese Ziele erreicht werden sollen. Der Gemeinderat hat unter anderem

- verwaltungsintern Instrumente der Finanzplanung ausgebaut und verfeinert;
- neue operative Planungsmittel eingeführt, welche beispielsweise bei geplanten Mehrausgaben eine obligatorische Begründungspflicht voraussetzen;
- angeordnet, dass ab dem kommenden Jahr die Ergebnisse der seinerzeitigen «Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse» (AEA) in den Budgetprozess integriert werden;
- wie bereits erwähnt, festgelegt, dass inskünftig weniger externe Beratungsdienstleistungen eingekauft werden.

Wie ist das Budget der Erfolgsrechnung 2023 zu beurteilen?

Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 mit seinem Ergebnis von Fr. – 4.15 Mio. im Allgemeinen Haushalt bewegt sich im Rahmen der Finanzplanung. Die Anpassung

der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten sorgt zusammen mit der Vielzahl an vorgenommenen Ausgabenkürzungen dafür, dass das vorliegende **Ergebnis wirtschaftlich tragbar** ist. Im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung trägt das geplante Rechnungsergebnis 2023 dazu bei, dass die Stadt finanziell handlungsfähig bleibt und der Abbau des Bilanzüberschusses weiterhin kontrolliert erfolgt.

Beratungen im Stadtrat vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022

Der Stadtrat setzte sich an seinen Sitzungen vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022 eingehend mit dem Budget 2023 auseinander. **In der Schlussabstimmung verabschiedete der Stadtrat bei 38 anwesenden Mitgliedern das vorliegende Budget 2023 mit 27 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen zu Händen der Volksabstimmung vom 22. Januar 2023 und beantragt Ihnen damit mehrheitlich, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.**

Die Steuererhöhung von 1.38 auf 1.44 Steuereinheiten wurde in den Beratungen, von einzelnen Mitgliedern des Stadtrates abgesehen, partei- und fraktionsübergreifend als notwendig beurteilt. Im Gegenzug zur Erhöhung der Steueranlage beschloss der Stadtrat zusätzliche Aufwandreduktionen im Umfang von rund Fr. 0.24 Mio. Sie betrafen einen grossen Teil der Kosten des jährlichen Weihnachtsschlusssessens der Behörden, einen Anteil der Betriebskosten des Stadttheaters, das Projekt Sicherheit/Intervention/Prävention (SIP) sowie einen Anteil der vom Gemeinderat vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Lohnentwicklung für das Jahr 2023 des städtischen Personals. Insbesondere die Einsparungen beim Betrieb des Stadttheaters, die Streichung der Kosten für die Wiedereinführung von SIP und die Reduktion beim städtischen Personal waren im Stadtrat allerdings umstritten:

- Die Argumente der 27 Mitglieder des Stadtrates, welche in der Schlussabstimmung das Budget 2023 unterstützten, zum vorliegenden Budget 2023 im Allgemeinen sowie zu den obgenannten zusätzlichen Einsparungen des Stadtrates im Besonderen ergeben sich aus den Ausführungen in dieser Botschaft. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass für die Unterstützung dieses Budgets 2023 besonders die vom Gemeinderat in Aussicht gestellten Begleitmassnahmen für die Erstellung der kommenden Budgets 2024 ff (siehe obiger Abschnitt) sowie die Tatsache ausschlaggebend war, dass der Finanzplan 2023 – 2027 für diese Planungsperiode keine weiteren Steuererhöhungen einrechnet.
- Insbesondere die SP-/GL Fraktion, teilweise auch die GLP/EVP-Fraktion sprachen sich in der Detailberatung gegen die vom Stadtrat beschlossenen zusätzlichen Einsparungen im Bereich des Stadttheaters, beim Projekt SIP sowie bei den finanziellen Mitteln für die Lohnentwicklung des städtischen Personals aus. Dies auch in Beachtung des Umstandes, dass in ihrer Beurteilung bereits bei der Erarbeitung des Budgets 2023 durch den Gemeinderat wesentliche Sparmassnahmen umgesetzt wurden.

- In der Schlussabstimmung war das Abstimmungsverhalten wie folgt:
 - 27 Stadtratsmitglieder stimmten für das Budget 2023.
 - Ein Mitglied aus der SP/-GL-Fraktion stimmte wegen der beschlossenen Einsparung beim Stadttheater gegen das Budget 2023.
 - Sechs Mitglieder, ebenfalls aus der SP/GL-Fraktion, enthielten sich der Stimme, um zum Ausdruck zu bringen, dass die vom Stadtrat zusätzlich beschlossenen Einsparungen nicht toleriert werden, was aber nicht dazu führen soll, dass das Gesamtergebnis mit der integrierten Steuererhöhung gefährdet wird und die Stadt allenfalls über eine längere Zeit ohne rechtskräftiges Budget 2023 dasteht.
 - Vier Stadtratsmitglieder aus der SVP- sowie der FDP/jll-Fraktion lehnten das Budget 2023 in der Schlussabstimmung wegen der Steuererhöhung ab.

ENTWURF VOM 17.11.20

Das Budget 2023 im Detail

1. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen; siehe dazu Ziffer 3)

Erfolgsrechnung	Budget 2023		Budget 2022	
	in Fr.	%	in Fr.	%
Betrieblicher Aufwand	-101'456'400	100.0	-100'930'400	100.0
Personalaufwand	-23'548'100	23.2	-23'462'800	23.2
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-13'700'500	13.5	-13'408'100	13.3
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-4'663'500	4.6	-4'441'500	4.4
Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen	-20'000	0.0	-20'000	0.0
Transferaufwand	-54'221'300	53.4	-54'225'100	53.7
Interne Verrechnungen	-5'303'000	5.2	-5'372'900	5.3
Betrieblicher Ertrag	93'619'900	100.0	91'413'000	100.0
Fiskalertrag	39'892'400	42.6	38'143'200	41.7
Regalien und Konzessionen	1'218'500	1.3	1'303'500	1.4
Entgelte	14'260'750	15.2	14'580'900	16.0
Verschiedene Erträge	315'700	0.3	305'900	0.3
Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	7'000	0.0	7'000	0.0
Transferertrag	32'622'550	34.8	31'699'600	34.7
Interne Verrechnungen	5'303'000	5.7	5'372'900	5.9
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'836'500		-9'517'400	
Finanzaufwand	-734'900		-563'600	
Finanzertrag	3'688'200		3'953'600	
Ergebnis aus Finanzierung	2'953'300		3'390'000	
Operatives Ergebnis	-4'883'200		-6'127'400	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0	
Ausserordentlicher Ertrag	734'300		737'300	
Ausserordentliches Ergebnis	734'300		737'300	
Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt	-4'148'900		-5'390'100	

Das Wichtigste zum Allgemeinen Haushalt auf einen Blick:

Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung 2023 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts beträgt Fr. – 4.15 Mio., was im Vergleich zum Budget 2022 eine Reduktion des Jahresdefizits um rund Fr. 1.24 Mio. bedeutet. Im Vergleich zum Planwert des Jahresergebnisses 2023 (Fr. – 3.29 Mio.) im Finanzplan 2022 – 2026 fällt das Budget mit den aktualisierten Berechnungen jedoch um Fr. 0.86 Mio. schlechter aus. Dieses schwächere Ergebnis resultiert trotz der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage.

Die Defizitreduktion im Budget der Erfolgsrechnung 2023 im Vergleich zum Budget 2022 ist das Ergebnis einer Vielzahl von Reduktions- und Verzichtsmassnahmen, die in Kombination mit der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten und weiteren ertragsseitigen Optimierungen ein für den Finanzhaushalt tragbares Ergebnis liefern. Die Anpassung der Steueranlage ist dabei *ein* wichtiger Baustein, um die Handlungsfähigkeit im städtischen Finanzhaushalt aufrechtzuerhalten, das hohe Leistungsangebot der Stadt fortführen und trotz unbeeinflussbaren Aufwandsteigerungen ein vertretbares Ergebnis erreichen zu können.

Die beeinflussbaren Aufwandpositionen im Budget 2023 zeigen unterschiedliche Entwicklungen. Ein stetes Wachstum verzeichnen die Abschreibungsaufwendungen als Ergebnis aus der hohen Investitionstätigkeit (u.a. Investitionsbeiträge zur Sanierung der Bützbergstrasse und der St. Urbanstrasse, Ersatz der Metallfassade an der Turnhalle des Schulzentrums Elzmatte u.v.a.).

Die Personalaufwendungen ohne Besoldungsreserve gehen im Vergleich zum Jahr 2022 zurück. Die Besoldungsreserve (über deren Verwendung der Gemeinderat nach der Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr entscheidet) liegt infolge der steigenden Teuerung etwas über den Vorjahren. Obwohl die Besoldungsreserve für das Jahr 2023 somit über den Erwartungen des ursprünglichen Finanzplans 2022 – 2026 liegt, ist für den Personalaufwand insgesamt ein geringes Wachstum als mit dem ursprünglichen Planwert 2023 festzustellen. Im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes führen Ausgaben für dringend notwendige Ersatzbeschaffungen zu einem einmaligen Aufwandanstieg. Diesem Anstieg stehen im Budget 2023 und vor allem in den kommenden Jahren geplante Kürzungen der Ausgaben für extern eingekaufte Beratungsdienstleistungen und Honorare gegenüber. Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Budget 2022 nahezu stabil, verzeichnen gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 allerdings eine grosse Zunahme.

Für die Finanzierung der Aufwendungen tragen die Fiskalerträge neben den Transfererträgen den entscheidenden Anteil bei. Seit dem Abflauen der Corona-Pandemie erholen sich die Fiskalerträge stets, jedoch langsam. Vor dem Ausbruch der Pandemie wurden im Finanzplan 2020 – 2024 für das Jahr 2023 (ohne Erhöhung der Steueranlage) Fiskalerträge in Höhe von rund Fr. 41.21 Mio. erwartet. Die neue Kalkulation für das Jahr 2023 erzielt einschliesslich der Anpassung der Steueranlage einen budgetierten Fiskalertrag von nur Fr. 39.89 Mio., was eine zu erwartende Mindereinnahme um rund Fr. 1.32 Mio. im Vergleich zum ursprünglichen Planwert bedeutet. Ohne die Anpassung der Steueranlage lägen die Fiskalerträge um weitere rund Fr. 1.40 Mio. tiefer, und das Defizit wäre entsprechend höher. Die Stabilität des Finanzhaushalts wäre dadurch gefährdet.

Mit dem budgetierten Defizit in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts resultiert per Ende des Jahres 2023 (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) ein prognostizierter **Bilanzüberschuss von rund Fr. 66.8 Mio.**

Was führt massgeblich zu den Veränderungen gegenüber dem Budget 2022?

- Bei den **Abschreibungsaufwendungen** ist weiterhin die Zusammensetzung aus zwei Unterkategorien massgebend. Seit der Einführung von HRM2 wird das per Stichtag 31. Dezember 2015 vorhandene Verwaltungsvermögen über einen Zeitraum von 16 Jahren – somit bis in das Jahr 2031 – linear abgeschrieben. Dieser vorhandene "Grundsockel" an Abschreibungsaufwendungen (Fr. 2.15 Mio. pro Jahr; inkl. Obersteckholz) wird um die seit dem Jahr 2016 abgeschlossenen Investitionen und deren Abschreibungsaufwand (je nach Abschreibungsdauer) ergänzt. Gegenüber dem Budget 2022 nehmen die Abschreibungsaufwendungen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Jahr 2023, unter der Voraussetzung, dass die geplanten Investitionen planmässig umgesetzt werden, um rund Fr. 0.22 Mio. auf Fr. 4.66 Mio. zu. Im Vergleich zur Rechnung 2021 bedeutet das einen Anstieg von rund Fr. 0.51 Mio. Der Abschreibungsaufwand wird ausgehend vom Jahr 2023 um weitere Fr. 2.28 Mio. auf Fr. 6.94 Mio. im Jahr 2027 ansteigen. Der stete Anstieg der Abschreibungsaufwendungen trägt in Verbindung mit dem wachsenden Finanzaufwand infolge der zunehmenden Fremdkapitalbeschaffung dazu bei, dass der Handlungsspielraum enger wird.
- Bei den **Gemeindebeiträgen an die Löhne der Lehrpersonen** nimmt der Aufwand von rund Fr. 5.85 Mio. im Budget 2022 um Fr. 0.05 Mio. auf rund Fr. 5.90 Mio. im Budget 2023 zu. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 (Fr. 6.0 Mio.) bedeutet dies eine Verminderung um Fr. 0.10 Mio. Es verbleibt jedoch eine Unsicherheit, ob in der definitiven Abrechnung der Erwartungswert der jetzigen Kalkulation eingehalten werden kann, da schon in den Vorjahren zum Teil unerwartete Entwicklungen stattfanden. Bei den Schulgeldern an den Kanton für die Quartanerinnen und Quartaner wird mit einem Rückgang von Fr. 0.53 Mio. auf Fr. 0.51 Mio. gerechnet.
- Die aufwandseitigen Budgetwerte des **Finanz- und Lastenausgleichs** als Teil des kaum bis gar nicht beeinflussbaren Transferaufwandes reduzieren sich in grösserem Umfang. Gegenüber den Budgetwerten 2022 werden die Lastenausgleichsbeiträge an den Kanton um rund Fr. 0.49 Mio. sinken. Die Aufwandminderung entsteht vor allem aufgrund tieferer Beiträge bei den Ergänzungsleistungen (Fr. – 0.09 Mio.), beim öffentlichen Verkehr (Fr. – 0.07 Mio.) und insbesondere bei der Sozialhilfe (Fr. – 0.29 Mio.).

Die Erträge aus dem Lastenausgleich verzeichnen ebenso einen Zuwachs (Fr. + 0.30 Mio.), so dass in Kombination mit den sinkenden Aufwendungen des Ausgleichssystems eine spürbare Entlastung des Budgets 2023 im Vergleich

zum Budget 2022 erfolgt. Auf der Basis der vorhandenen Berechnungsgrundlagen zeigt sich eine für Langenthal im Vergleich zu anderen Gemeinden vorteilhaftere Situation.

Die Vergütung für die Sozialhilfe und die Krankenkassenprämienverbilligungen sinken um Fr. 0.18 Mio., demgegenüber stehen jedoch Vergütungszuwächse bei der Rückerstattung des Kantons für Beschäftigungsprojekte (Fr. + 0.12 Mio.).

- Im Hinblick auf den **Disparitätenabbau** ist ertragsseitig mit einem Zuwachs bei der Vergütung (Fr. + 0.35 Mio.) auf Fr. 3.12 Mio. seitens des Kantons im Vergleich zum Budget 2022 zu rechnen.
- Bei den **Transfererträgen** sind neben den Lastenausgleichserträgen keine weiteren Besonderheiten zu vermerken.
- Bei den **Regalien und Konzessionen** sorgt die im Jahr 2022 noch nicht vollzogene Einführung der Konzessionsabgabe auf Gas und die noch nicht vollzogene Erhöhung der Konzessionsabgabe im Bereich der Stromversorgung für tiefere Ertragserwartungen im Jahr 2023. Die Konzessionsgebühr der IB Langenthal AG wird mit Fr. 0.09 Mio. weniger budgetiert als im Budget 2022.
- Die Entwicklung der **Entgelte** ist von einem Rückgang um Fr. 0.32 Mio. geprägt. Der Rückgang auf Fr. 14.26 Mio. ist auf stark rückläufige Erträge im Bereich des Schulgeldertrages für auswärtige Kinder zurückzuführen. Im Budget 2023 wird von 53.1 % tieferen Erträgen ausgegangen, was einen Minderertrag in Höhe von Fr. – 0.49 Mio. auf Fr. 0.43 Mio. bedeutet. Demgegenüber stehen höhere Erträge aus Gebühren für Baubewilligungen (Fr. + 0.08 Mio.) infolge der regen Bautätigkeit, sowie gestiegene Erträge bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren (Fr. 0.08 Mio.).
- Der **Fiskalertrag** im Jahr 2023 ist geprägt von der Anpassung der Steueranlage und verzeichnet einen Zuwachs um Fr. 1.75 Mio. gegenüber dem Budget 2022. Der Zuwachs setzt sich einerseits aus leicht gestiegenen Ertragserwartungen aus den Veranlagungen der steuerpflichtigen Personen und andererseits aus der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten zusammen. Aus der Anpassung der Steueranlage ergibt sich ein kalkulierter Ertragszuwachs von insgesamt rund Fr. 1.4 Mio. Die verwendete Berechnungsgrundlage (Fiskalertrag 2021) und die aktualisierten Erwartungswerte für die Jahre 2022 und 2023 führen in Verbindung mit der Anpassung der Steueranlage zu einer weiterhin nur moderaten Fiskalertragsentwicklung¹. Gegenüber der Kalkulation in der Finanzplanung 2022 – 2026 liegt der mit dem vorliegenden Budget kalkulierte Wert

¹ Bei der Berechnung der Budgetwerte wurden auf die Basis der Ist-Werte des Jahres 2021 die ursprünglich erwarteten Entwicklungswerte in den Jahren 2022 und 2023 addiert und anschliessend wurden entsprechende Korrekturen infolge der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten vorgenommen. Die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevision sind in den Berechnungen enthalten.

2023 mit Fr. 39.89 Mio. um rund Fr. 0.71 Mio. tiefer als die ursprünglich erwarteten Fr. 40.60 Mio. In beiden Fällen wird mit der angepassten Steueranlage von 1.44 Einheiten kalkuliert. Der bereits weiter oben gezeigte Vergleich zum Finanzplan 2022 – 2024 verdeutlicht, wie schwach sich die Fiskalerträge entwickeln. Die im Finanzplan 2020 – 2024 erwarteten Fr. 41.21 Mio. für das Jahr 2023 (ohne eingerechnete Erhöhung der Steueranlage) lagen um Fr. 1.32 Mio. über dem heute neu prognostizierten Wert für das Jahr 2023. Die Anpassung der Steueranlage ist daher notwendig, um das bestehende Leistungsniveau der Stadt im Jahr 2023 aufrechterhalten zu können und um insgesamt der Verantwortung für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt soweit wie möglich gerecht werden zu können.

Bei den **Einkommenssteuern von natürlichen Personen** wird davon ausgegangen, dass ausgehend von dem realisierten Fiskalertrag des Jahres 2021 im Jahr 2023, in Verbindung mit der Anpassung der Steueranlage auf 1.44 Einheiten, ein Ertragszuwachs von 4.1 % im Vergleich zum Budget 2022 erzielt wird. Dieser Zuwachs um rund Fr. 1.0 Mio. resultiert nahezu ausschliesslich aus der Anpassung der Steueranlage. Ohne die Anpassung würde infolge der schwachen Entwicklung der Fiskalerträge von natürlichen Personen in den Jahren 2020 und 2021 ein nicht ausreichender Ertrag im Jahr 2023 erwirtschaftet.

Bei den **Vermögenssteuern natürlicher Personen** wird ein um Fr. 0.41 Mio. höherer Ertrag von Fr. 3.38 Mio. erwartet. Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.14 Mio. dazu bei.

Bei den Steuerertragserwartungen der **juristischen Personen** wird ausgehend von den im Jahr 2021 erzielten Erträgen ein Steuerertrag bei den Gewinnsteuern von Fr. 4.35 Mio. für das Jahr 2023 kalkuliert, der um Fr. 0.40 Mio. höher liegt als im Jahr 2022. Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.18 Mio. zum höheren Ertrag bei.

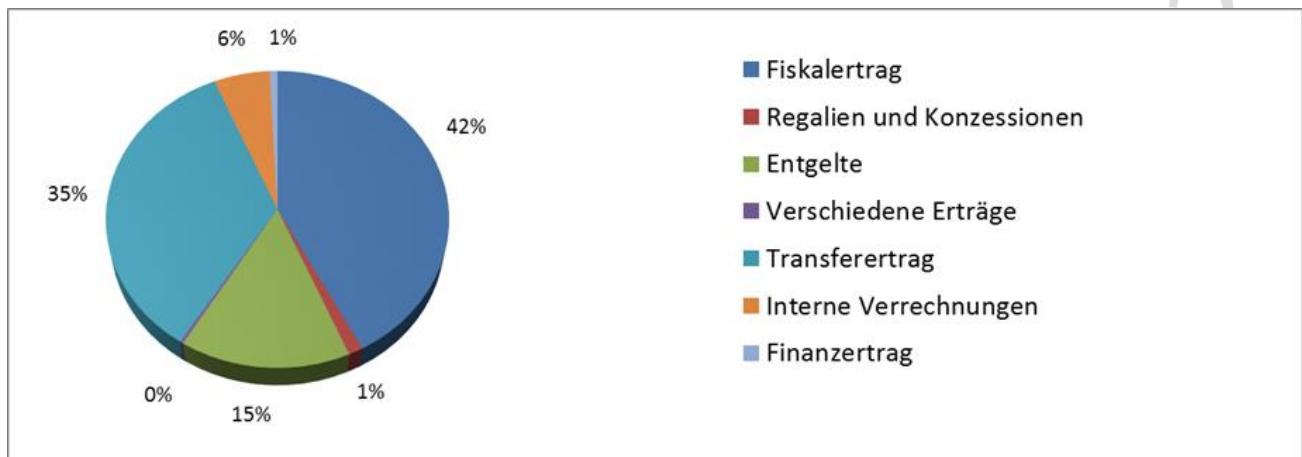
Inwieweit der militärische Konflikt in der Ukraine Auswirkungen auf die Fiskalerträge im Jahr 2023 haben wird, kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingeschätzt oder gar berechnet werden.

In der Summe bedeutet dies, dass ohne eine Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten der **Fiskalertrag** im Jahr 2023 um Fr. 1.4 Mio. tiefer läge und damit im Vergleich zum Budget 2022 nur ein minimales Wachstum von Fr. 0.35 Mio. bei den Fiskalerträgen festzustellen wäre.

- Das **Finanzierungsergebnis** ist von höheren Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen und sinkenden Erträgen aus den Kapitalanlagen infolge der Liquiditätsbeschaffung für die wachsende Investitionstätigkeit geprägt. In Summe trägt diese Konstellation im Allgemeinen Haushalt zu einer Ergebnisverschlechterung von Fr. 0.44 Mio. bei.

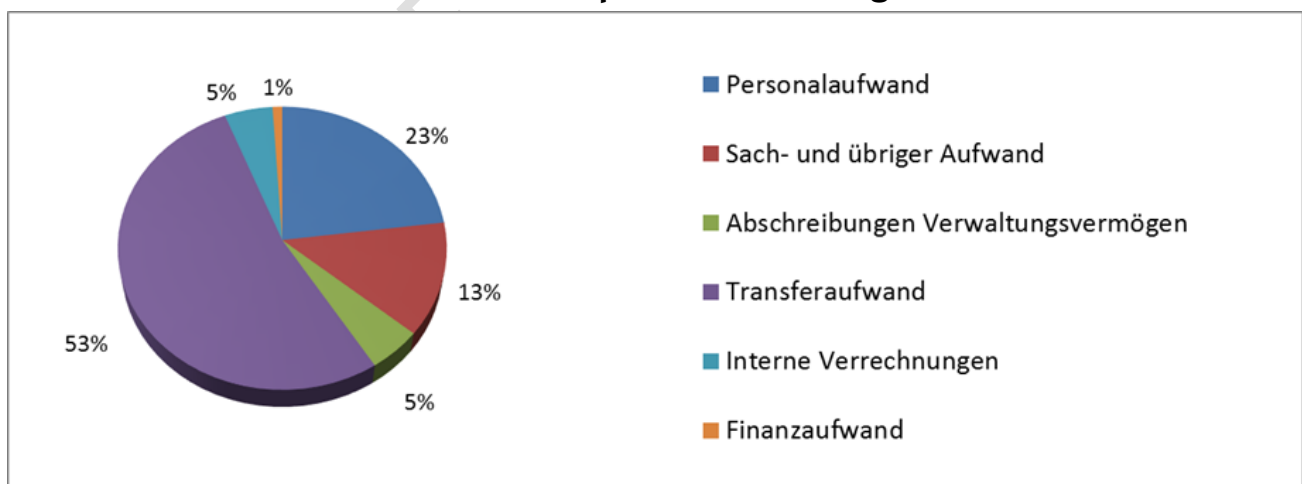
■ Das **ausserordentliche Ergebnis** zeigt keine Veränderung gegenüber dem Budget 2022. Die Auflösung der Neubewertungsreserve erfolgt seit dem Jahr 2021 über fünf Jahre hinweg und wird im Jahr 2022 auf Fr. 0.73 Mio. beziffert. Es handelt sich dabei um einen buchhalterischen Ertrag, der keinen Zahlungsfluss nach sich zieht. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist keine Einlage in die Schwankungsreserve vorzunehmen, weshalb im Jahr 2023 analog dem Jahr 2022 nur die Entnahme aus der Neubewertungsreserve zu verbuchen sein wird.

1.1 Überblick über die Ertragspositionen im Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtertrag im Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 98.04 Mio. Der betriebliche Ertrag (Fr. 93.62 Mio.) steigt um rund Fr. 2.21 Mio. (+ 2.4 %) gegenüber dem Budget 2022 an. Weitere Detailausführungen sind unter der Ziffer 1.4 ersichtlich.

1.2 Überblick über die Aufwandpositionen im Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtaufwand im Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 102.19 Mio. Der betriebliche Aufwand steigt um rund Fr. 0.70 Mio. (+ 0.7 %) im Vergleich zum Budget 2022 an. Details sind unter der Ziffer 1.3 ersichtlich.

1.3 Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt im Detail

Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt wächst im Vergleich zum Vorjahresbudget um geringfügige 0.5 %. Insbesondere der kaum beeinflussbare Transferaufwand zeigt kaum eine Veränderung. Dieser beläuft sich weiterhin auf rund Fr. 54.2 Mio.

Der direkt beeinflussbare Sach- und Betriebsaufwand (Fr. + 0.29 Mio.) und der Personalaufwand (Fr. + 0.09 Mio.) nehmen in diesem Kontext ebenfalls nur moderat zu. Die Kontengruppe 36 "Transferaufwand" ist nur dort direkt beeinflussbar, wo es sich um von den städtischen Organen beschlossene Ausgaben handelt (bspw. Beiträge an städtische Vereine, Veranstaltungen etc.).

1.3.1 Personalaufwand

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 23'548'100	Fr. 23'462'800	Fr. 23'129'637

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2022 um rund Fr. 0.09 Mio., ausmachend knapp 0.4 % an.

In der Differenz gegenüber dem Budgetwert 2022 ist unter anderem die Besoldungsreserve von Fr. 0.58 Mio. für die Finanzierung der Lohnrunde des Jahres 2023 enthalten. Die Besoldungsreserve ist zwar als *ein* Betrag budgetiert, beinhaltet jedoch zwei Teile: einen Teil für generelle Lohnerhöhungen für alle Mitarbeitenden im Zusammenhang mit einem Teuerungsausgleich, und einen Teil für individuelle leistungsabhängige Lohnerhöhungen für einzelne Mitarbeitende gemäss dem leistungslohnabhängigen Besoldungssystem. Die beiden Beträge sind gesamthaft auf *einem* Konto eingestellt, so dass im Maximum für beide Lohnkomponenten eine Anpassung von 2.7 % möglich ist. Die Besoldungsreserve ist angesichts der unerwartet stark gestiegenen Teuerung leicht höher als in den Vorjahren. Sie wurde in den Beratungen im Stadtrat von Fr. 650'000.00 (Vorschlag des Gemeinderates) auf Fr. 580'000.00 gekürzt. Selbst bei einem vollständigen Verzicht auf die individuellen Lohnanpassungen gemäss dem leistungslohnabhängigen Besoldungssystem reicht die Besoldungsreserve weder in der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Höhe noch in der vom Stadtrat festgelegten Höhe für einen vollen Teuerungsausgleich; die finanziellen Mittel im Personalbereich werden also sehr massvoll eingesetzt. Die Zuständigkeit für die noch zu treffenden Beschlüsse (Aufteilung in den generellen und den leistungsabhängigen individuellen Teil) liegt beim Gemeinderat und hängt unter anderem von den konkreten Teuerungsverhältnissen im November 2022 und der Rechtskraft des Budgets 2023 ab.

In der Detailbetrachtung der Kontengruppe "Besoldungen" zeigt sich – ohne die Berücksichtigung der Besoldungsreserve – **ein im Vergleich zum Budget 2022 um Fr. 0.39 Mio. sinkender Aufwand im Budget 2023**. Das bestätigt, dass der Umgang

mit den einzusetzenden Personalressourcen sehr sorgfältig gehandhabt wird. Damit steigt der Personalaufwand trotz der etwas höheren Besoldungsreserve in Summe nur sehr moderat.

Nebst den budgetierten Aufwendungen für Besoldungen liegen die **Aufwandpositionen für Löhne an nebenamtliches Personal ebenfalls unter dem Budget 2022.**

1.3.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 13'700'500	Fr. 13'408'100	Fr. 13'242'325

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt gegenüber dem Budget 2022 um rund Fr. 0.29 Mio. bzw. 2.2 %.

Dieser Zuwachs im Sachaufwand entsteht massgeblich aus den erwarteten Aufwandsteigerungen bei den Heizmaterialien (Fr. + 0.23 Mio., + 60.7 %), einem bestehenden, einmaligen Nachholbedarf bei Anschaffungen von Geräten und Maschinen (Fr. + 0.15 Mio., + 79.2 %) und einem wachsenden Bedarf im Bereich des baulichen Unterhalts (Fr. + 0.17 Mio., + 15.2 %). Entlastend wirken die vielfach tiefer budgetierten Positionen und insbesondere die gesenkten Aufwandpositionen im Bereich der Dienstleistungen Dritter (Fr. – 0.29 Mio., – 6.9 %) und der Honorare (Fr. – 0.05 Mio., – 11.9 %). Die restlichen Sachaufwandbereiche verzeichnen nur geringfügige Veränderungen und liegen überwiegend unter dem Budgetwert 2022.

1.3.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 4'663'500	Fr. 4'441'500	Fr. 4'151'034

Der Abschreibungsaufwand nimmt um rund Fr. 0.22 Mio. zu, was die Folge der stetig zunehmenden Investitionstätigkeit ist. Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Lineare Abschreibungen über 16 Jahre (restliches Verwaltungsvermögen nach alter Rechnungslegungsnorm per 31. Dezember 2015): Fr. 2.15 Mio.
- Abschreibungen der Neuinvestitionen im abschreibungspflichtigen Verwaltungsvermögen 2021 (nach Nutzungsdauer-Kategorien): Fr. 1.94 Mio.
- Abschreibungen der Neuinvestitionen im abschreibungspflichtigen Verwaltungsvermögen 2022 und 2023 geschätzt (nach Nutzungsdauer-Kategorien): Fr. 0.57 Mio.
- Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen:** Fr. 4.66 Mio.

1.3.4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 20'000	Fr. 20'000	Fr. 309'270

Geplant sind Einlagen in die Spezialfinanzierung (SF) Parkplätze (unverändert zum Budget 2022). Es ist zu beachten, dass die Einlagen in die SF, die über Gebühren oder Drittmittel finanziert werden (Abwasserentsorgung, Kehrrechtbeseitigung und Feuerwehr), separat ausgewiesen werden (vgl. Ziffer 2).

1.3.5 Transferaufwand

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 54'221'300	Fr. 54'225'100	Fr. 46'198'689

Die Position Transferaufwand blieb mit Fr. 54.2 Mio. stabil und macht mit 53.3 % (Vorjahr: 53.8 %) weiterhin mehr als die Hälfte des gesamten Aufwands aus. Im Transferaufwand sind alle Zahlungen an Dritte (Bund, Kanton, andere Gemeinden, Unternehmen, Vereine, Private) enthalten, die in keiner direkten Gegenleistung resultieren (im Gegensatz zum Sachaufwand).

Im Folgenden sind alle wesentlichen Faktoren, die zur Erhöhung führen, aufgelistet:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

■ Lastenausgleiche (ÖV, Aufgabenteilung Kt./Gde., Fam.-Zulage, EL, Sozialhilfe)	Fr. - 0.5 Mio.
■ Beiträge an regionale Organisationen (u.a. Betreuungsgutscheinsystem)	Fr. + 0.1 Mio.
■ Beiträge an private Organisationen (u.a. Betreuungsgutscheinsystem)	Fr. + 0.2 Mio.
■ Beiträge an private Haushalte (Sozialhilfe, Alimente etc.):	Fr. + 0.2 Mio.
Total	Fr. +/- 0.0 Mio.

1.3.6 Interne Verrechnungen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 5'303'000	Fr. 5'372'900	Fr. 5'322'433

Es handelt sich um **erfolgsneutrale** Verrechnungen von Aufwänden an andere städtische Dienstleistungsstellen. Die Verrechnung erfolgt dort, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden können bzw. wo dies der Kostentransparenz und der Schärfung des Kostenbewusstseins wegen Sinn macht (z.B. bei den Schulen, Schwimmbad, Liegenschaften, Stadttheater).

Im Vergleich zum Budget 2022 wurden die Verrechnungsstundensätze und die aufgewendeten Stunden pro Leistungsbereich überprüft und aktualisiert. Bei massgeblichen Veränderungen wurden Anpassungen vorgenommen. Die Überprüfung erfolgt in regelmässigen Abständen. Neben diesen pauschalen und regelmässig überprüften Verwaltungskosten werden direkt zuweisbare Aufwendungen des Werkhofs / der Friedhofsgärtnerei sowie Abschreibungen und Zinskosten der jeweiligen Kontengruppe verrechnet.

Unter der Ziffer 1.4.7 sind gleichlautende Erträge aufgeführt.

1.4 Der betriebliche Ertrag im Allgemeinen Haushalt im Detail

Der betriebliche Ertrag steigt um rund Fr. 2.21 Mio. (+ 2.4 %) gegenüber dem Budget 2022 auf Fr. 93.62 Mio. an. Der Zuwachs ergibt sich erneut aus uneinheitlichen Entwicklungen. Bei den Regalien und Konzessionen wird mit einem Rückgang von Fr. – 0.09 Mio. gerechnet. Bei den Entgelten (Fr. – 0.32 Mio.) wird ebenfalls ein tieferer Ertrag erwartet. Positiv und massgeblich wirkt die Verbesserung der Fiskalerträge infolge der angepassten Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten. Gesamthaft nehmen die Fiskalerträge um Fr. 1.75 Mio. zu, wovon rund Fr. 1.40 Mio. auf die Anpassung der Steueranlage entfallen. Der erwartete Transfertrag (Fr. + 0.92 Mio.) nimmt ebenfalls kräftig zu.

Beim Transferertrag fallen vor allem die Lastenausgleichszahlungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Disparitätenabbau und der wirtschaftlichen Sozialhilfe besser aus.

In Bezug auf den Gesamtbetriebsertrag macht der Fiskalertrag rund 42 % aus.

1.4.1 Fiskalertrag

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 39'892'400	Fr. 38'143'200	Fr. 37'901'116

Die prognostizierten Steuererträge beruhen auf der angepassten Steueranlage von 1.44 Einheiten. Für die Erarbeitung des Budgets wurden diverse Indikatoren (Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Teuerungs- und Bevölkerungsentwicklung, Unternehmensdaten, Kantonsprognosen, Erfahrungswerte) berücksichtigt.

Der Fiskalertrag im Jahr 2023 verzeichnet einen kalkulierten Zuwachs um Fr. 1.75 Mio. gegenüber dem Budget 2022. Der Zuwachs setzt sich einerseits aus leicht gestiegenen Ertragserwartungen aus den Veranlagungen der steuerpflichtigen Personen und andererseits aus der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten zusammen. Aus der Anpassung der Steueranlage ergibt sich ein berechneter Ertragszuwachs von rund Fr. 1.40 Mio.

Gegenüber der Kalkulation in der Finanzplanung 2022 – 2026 liegt der berechnete Budgetwert für das Jahr 2023 mit Fr. 39.89 Mio. um rund Fr. 0.71 Mio. tiefer als der

ursprünglich erwartete Planwert 2023 von Fr. 40.60 Mio. Bei beiden Kalkulationswerten wird eine Steueranlage von 1.44 Einheiten vorausgesetzt.

Die wichtigsten Steuererträge im Einzelnen:

- **Einkommenssteuern** Natürliche Personen: Fr. 25.8 Mio., Fr. + 1.0 Mio. (+ 4.1 %)

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 1.01 Mio. zum Wachstum bei.

Die Einkommenssteuern stellen mit mehr als zwei Dritteln der Gesamtsteuererträge das wichtigste Steuersegment dar.
- **Vermögenssteuern** Natürliche Personen: Fr. 3.4 Mio., Fr. + 0.41 Mio. (+13.8 %)

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.14 Mio. zum Wachstum bei.
- **Gewinnsteuern** Juristische Personen: Fr. 4.4 Mio., Fr. + 0.4 Mio. (+ 9.9 %)

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.18 Mio. zum höheren Ertrag bei.

1.4.2 Regalien und Konzessionen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 1'218'500	Fr. 1'303'500	Fr. 915'086

Bei den Regalien und Konzessionen sorgt die im Jahr 2022 noch nicht vollzogene Einführung der Konzessionsabgabe auf Gas und die noch nicht vollzogene Erhöhung der Konzessionsabgabe im Bereich der Stromversorgung für tiefere Ertragserwartungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Budget 2022. Die Konzessionsgebühr der IB Langenthal AG wird daher mit Fr. 0.09 Mio. weniger budgetiert als im Budget 2022.

Der für die Konzessionserträge relevante sogenannte ausgespiesene Strom (Basis: Netznutzung) nahm in den letzten Jahren ab.

1.4.3 Entgelte

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 14'260'750	Fr. 14'580'900	Fr. 12'796'736

Die Entgelte nehmen um Fr. 0.32 Mio. (– 2.2 %) gegenüber dem Budget 2022 ab.

Für den Rückgang sind im Wesentlichen die folgenden Bereiche verantwortlich:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

- Mehrertrag Dienstleistungsgebühren (Baubewilligungen): Fr. + 0.1 Mio.
- Rückgang Schulgelderträge von anderen Gemeinden für auswärtige Kinder: Fr. - 0.5 Mio.
- Mehrertrag Bestattungs- und Grabplatzgebühren: Fr. + 0.1 Mio.

Bei den Erträgen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird keine Veränderung kalkuliert. Dies begründet sich damit, dass infolge des militärischen Konfliktes in der Ukraine in Verbindung mit der nachlassenden Pandemie keine abschliessende Kalkulation möglich ist und daher von einer konstanten Entwicklung ausgegangen wird.

1.4.4 Verschiedene Erträge

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 315'700	Fr. 305'900	Fr. 404'496

Die verschiedenen Erträge nehmen gegenüber dem Budget 2022 nur geringfügig um Fr. 9'800.00 zu. Es sind keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

1.4.5 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 7'000	Fr. 7'000	Fr. 160'497

Im Vergleich zum Budget 2022 bleibt der Erwartungswert identisch. Es handelt sich bei dem Betrag analog zum Budget 2022 um die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Wald / Waldwege in Höhe von Fr. 7'000.00.

Mit der Rechnung 2021 lag der Wert höher, da einerseits Entnahmen infolge der Auflösung aus der Spezialfinanzierung "Liegenschaften Finanzvermögen Obersteckholz" erfolgten, sowie Entnahmen für das Projekt "Provisorium bewachte Velostation" aus dem "Sondervermögen Arbeitslosenfürsorge" stattfanden und andererseits eine Entnahme aus dem Sondervermögen "Förderung von Kultur, Wissenschaft und historische Forschung" und aus der Spezialfinanzierung "Parkplätze / Parkhäuser" vorgenommen wurden.

1.4.6 Transferertrag

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 32'622'550	Fr. 31'699'600	Fr. 27'557'206

Der budgetierte Ertrag von rund Fr. 32.6 Mio. weist gegenüber dem Budget 2022 eine Zunahme von rund Fr. 0.92 Mio. oder + 2.9 % aus.

Der Zuwachs resultiert aus unterschiedlichen Entwicklungen. Im Folgenden die wichtigsten Aspekte:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

- Zunahme der Vergütung des Lastenausgleichs Kindes- und Erwachsenenschutz: Fr. + 0.45 Mio.
- Rückgang der Vergütung des Lastenausgleichs Sozialhilfe: Fr. - 0.18 Mio.
- Zunahme Rückerstattung Kanton Beschäftigungsprojekte: Fr. + 0.12 Mio.

- Zunahme Finanzausgleich "Disparitätenabbau": Fr. + 0.35 Mio.
- Zunahme Beiträge Privatpersonen
(u.a. Elternbeiträge Mahlzeiten Tagesschule): Fr. + 0.19 Mio.

Die Zunahme bei der Vergütung des Lastenausgleichs Sozialhilfe steht im Einklang mit den Veränderungen im Bereich des Transferaufwands (Bruttokosten Sozialhilfe, vgl. Ziffer 1.3.5).

1.4.7 Interne Verrechnungen

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 5'303'000	Fr. 5'372'900	Fr. 5'322'433

Vgl. dazu Ziffer 1.3.6.

1.5 Finanzergebnis des Allgemeinen Haushalts

1.5.1 Finanzaufwand

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 734'900	Fr. 563'600	Fr. 621'034

Der Finanzaufwand wächst im Vergleich zum Budget 2022. Aufgrund der wachsenden Fremdkapitalsumme infolge der Investitionen in Kombination mit den steigenden Zinsen am Kapitalmarkt wird beim Finanzaufwand mit einer Zusatzbelastung (Fr. + 0.13 Mio.) für Zinszahlungen im Vergleich zum Budget 2022 gerechnet. Aufgrund der im Investitionsplan 2023 – 2027 vorgesehen Investitionsausgaben wird der Finanzaufwand weiter steigen. Vor allem im Kontext des sich verschlechternden Zinsumfelds infolge der zunehmenden Inflationserwartungen wird der Aufwand für Zinszahlungen steigen und den Finanzhaushalt weiter belasten.

1.5.2 Finanzertrag

Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Fr. 3'688'200	Fr. 3'953'600	Fr. 4'421'152

Der Finanzertrag schwächt sich im Vergleich zum Budget 2022 ab.

Im Finanzertrag sind hauptsächlich die Dividende der IB Langenthal AG, die Erträge der Finanzanlagen und die Mieterträge der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens enthalten. Allfällige Buchgewinne aus Grundstückverkäufen werden nicht budgetiert. Beim Finanzertrag wird im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung der Verkauf von Kapitalanlagen eingeplant, was zu einem verminderten Wertschriftenenertrag führen wird. Es wird hier mit Mindereinnahmen von Fr. 0.23 Mio. (– 30 %) gerechnet.

2. Spezialfinanzierungen

Die Budgets der drei wichtigsten Spezialfinanzierungen erwarten die nachfolgenden Ergebnisse:

2.1 Kehrichtbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Kehricht wird mit dem Budget 2023 das zu erwartende Defizit (Fr. – 0.47 Mio.) im Vergleich zum Budget 2022 (Fr. – 0.41 Mio.) ausdehnen. Das Defizit ist gewollt, um den hohen Kapitalbestand der Spezialfinanzierung zu senken. Mit dem Budget 2023 wird die im Jahr 2019 vorgenommene Senkung der Kehrichtgebühren weiter fortgeführt.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung rund Fr. 1.17 Mio. (Vorjahr: Fr. 1.51 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 wird ein weiterer Rückgang stattfinden.

2.2 Abwasserentsorgung

Das budgetierte Ergebnis 2023 der Spezialfinanzierung Abwasser (Fr. + 0.16 Mio.) wird im Vergleich zum Budget 2022 (Fr. + 0.22 Mio.) erneut abnehmen und dennoch mit einem Überschuss abschliessen.

Der Rückgang im Ergebnis ist vor allem durch höhere Abschreibungsaufwendungen bedingt.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Abwasser Fr. 12.43 Mio. (Vorjahr: Fr. 11.52 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 werden sie weiter ansteigen und sichern damit den zukünftigen Investitionsbedarf ab.

2.3 Feuerwehr

Der Aufwandüberschuss (Fr. – 0.44 Mio.) im Ergebnis der Spezialfinanzierung Feuerwehr weitet sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Budget 2022 aus. Die Ausdehnung resultiert aufgrund drei entscheidender Faktoren. Der Besoldungsaufwand wächst um Fr. 0.07 Mio. (+ 50.7 %). Für Heizmaterialien wird infolge der gestiegenen Preise mit einem Mehraufwand von Fr. 0.02 Mio. (+ 177.2 %) gerechnet, und beim baulichen Unterhalt wird einmalig für die Erneuerung der Einsatzzentrale ein Mehraufwand (Fr. 0.04 Mio.) vorgesehen. Die restlichen Positionen des Budgets 2023 bewegen sich in etwa auf dem Niveau des Budgets 2022.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Feuerwehr Fr. 2.21 Mio. (Vorjahr: Fr. 2.47 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 wird die Reserveposition bewusst weiter reduziert.

3. Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen

Die zweiseitigen Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Kehrichtbeseitigung" und "Feuerwehr" werden wie der steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt als eigene Ergebnisse ausgewiesen. Diese sehen im Budget 2023 wie folgt aus:

Jahresergebnisse	Budget 2023
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Fr. 160'200.00
Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	Fr. – 471'800.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. – 440'400.00
Total Spezialfinanzierungen	Fr. – 752'000.00
Jahresergebnis steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt	Fr. – 4'148'900.00
Jahresergebnis Gesamthaushalt	Fr. – 4'900'900.00

Prognostizierter Bestand der Eigenkapitalien der wichtigsten Spezialfinanzierungen	per 31. Dezember 2023
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr. 12'811'463.00
Spezialfinanzierung Kehricht	Fr. 287'560.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 1'450'835.00

4. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= Allgemeiner Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2023		Budget 2022	
	in Fr.	%	in Fr.	%
Betrieblicher Aufwand	-108'259'700	100.0	-107'492'200	100.0
Personalaufwand	-24'862'200	23.0	-24'673'900	23.0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-15'371'900	14.2	-14'994'900	13.9
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-5'123'000	4.7	-4'858'700	4.5
Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen	-1'152'600	1.1	-1'150'000	1.1
Transferaufwand	-56'447'000	52.1	-56'441'800	52.5
Interne Verrechnungen	-5'303'000	4.9	-5'372'900	5.0
Betrieblicher Ertrag	99'773'800	100.0	97'550'700	100.0
Fiskalertrag	39'892'400	40.0	38'143'200	39.1
Regalien und Konzessionen	1'218'500	1.2	1'303'500	1.3
Entgelte	19'844'450	19.9	20'154'600	20.7
Verschiedene Erträge	328'400	0.3	318'600	0.3
Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	207'000	0.2	207'000	0.2
Transferertrag	32'980'050	33.1	32'050'900	32.9
Interne Verrechnungen	5'303'000	5.3	5'372'900	5.5
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-8'485'900		-9'941'500	
Finanzaufwand	-843'800		-646'600	
Finanzertrag	3'694'500		3'959'900	
Ergebnis aus Finanzierung	2'850'700		3'313'300	
Operatives Ergebnis	-5'635'200		-6'628'200	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0	
Ausserordentlicher Ertrag	734'300		737'300	
Ausserordentliches Ergebnis	734'300		737'300	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'900'900		-5'890'900	

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung des Gesamthaushalts ergibt sich aus den Ergebnissen im Budget 2023 des *Allgemeinen* Haushalts (Defizit von rund Fr. 4.15 Mio.) und den Ergebnissen aus dem Budget 2023 der *Spezialfinanzierungen* (Defizit von rund Fr. 0.75 Mio.).

5. Beurteilung des Budgets 2023

Mit dem Ergebnis des Budgets 2023 in Höhe von Fr. – 4.15 Mio. für den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt gelingt es zwar nicht, die Ergebniserwartung für das Jahr 2023 aus dem letztjährigen Finanzplan 2022 – 2026 mit einem geplanten Defizit von Fr. – 3.29 Mio. zu erreichen. Dennoch bewegt sich das Budget 2023 innerhalb der langfristigen Finanzplanung, und der Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses erfolgt weiterhin kontrolliert.

Die Einhaltung der Budgetierungsvorgaben (u.a. Defizitobergrenze in Höhe von maximal Fr. – 4.5 Mio.) gelang, indem während des Budgetierungsprozesses gezielte Ausgabensenkungen erfolgten, und diese mit dem kalkulierten Ertragszuwachs aus der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten kombiniert wurden. Das erzielte **Budgetergebnis 2023** ist daher nicht nur **als wirtschaftlich tragbar einzustufen**. Es trägt im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung zudem dazu bei, dass die Stadt finanziell handlungsfähig bleibt.

Entwicklung des Budgetdefizits im Verlauf des Budgetierungsprozesses

Mit der ersten Eingabe der Bedarfsbudgets durch die Ämter der Stadtverwaltung entstand ein Roh-Budgetdefizit von Fr. – 6.08 Mio. Daraufhin prüfte die Finanzkommission in ihrer Funktion als vorberatende Kommission des Gemeinderates Einsparungspotentiale. Der Gemeinderat konnte basierend auf der Vorarbeit Einsparungen im Umfang von rund Fr. 1.69 Mio. erzielen, wodurch das Defizit auf Fr. – 4.39 Mio. verringert werden konnte. In den weiteren Budgeterarbeitungsrunden entstanden infolge weiterer Datenaktualisierungen im Bereich der Heizungs- und Stromversorgung sowie im Bereich der Besoldungsreserve zusätzliche Aufwendungen, was zu einer Ausdehnung des Defizits auf Fr. – 4.97 Mio. führte. Die Folge davon war eine weitere Überarbeitung im Bereich der Ausgaben für Beratungshonorare für Dritte. Zusammen mit der Aktualisierung der Berechnungsdaten für die Lastenausgleiche konnte letztlich ein Ergebnis von Fr. – 4.39 Mio. erzielt werden. Im Rahmen der Stadtratsberatung wurde dieses Ergebnis um weitere Fr. 0.24 Mio. verbessert, so dass das vorliegende Ergebnis von Fr. – 4.15 Mio. erreicht werden konnte.

Notwendigkeit der Anpassung der Steueranlage

Die zahlreichen in den letzten Jahren beschlossenen Mehrleistungen, namentlich im schulischen Bereich (u.a. Betreuungsgutscheinsystem, ICT-4-Kids), sowie die hohe Investitionstätigkeit und die daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen belasten die Stadtrechnung. Im kaum beeinflussbaren Sozialbereich stiegen die gebundenen Ausgaben in den letzten Jahren ebenfalls spürbar an. Die in verschiedensten Bereichen vollzogenen Aufwandeinsparungen können diesen kumulativen Mehraufwand nicht vollständig kompensieren. Gleichzeitig bleiben die

Fiskalerträge hinter den geplanten Erwartungen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie zurück. Ihre Erholung ist zwar im Gang, aber nur langsam und unter dem Niveau der ursprünglich kalkulierten Werte.

Das Ziel der Erhöhung der Steueranlage besteht in der Aufrechterhaltung und Erhöhung der Finanzhaushaltsstabilität und vor allem in der Reduktion des strukturellen Defizits. Die Erhöhung der Steueranlage ist aber nicht die einzige Massnahme, mit der diese Ziele erreicht werden sollen. Der Gemeinderat hat unter anderem

- verwaltungsintern Instrumente der Finanzplanung ausgebaut und verfeinert;
- neue operative Planungsmittel eingeführt, welche beispielsweise bei geplanten Mehrausgaben eine obligatorische Begründungspflicht voraussetzen;
- angeordnet, dass ab dem kommenden Jahr die Ergebnisse der seinerzeitigen «Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse» (AEA) in den Budgetprozess integriert werden;
- wie bereits erwähnt, festgelegt, dass inskünftig weniger externe Beratungsdienstleistungen eingekauft werden.

Die finanzielle Mehrbelastung durch die Anpassung der Steueranlage im Einzelfall fällt verträglich aus. Im Detail zeigen sich beispielhaft die folgenden Veränderungen bei der **Einkommenssteuer natürlicher Personen**:

Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44								
Steuerbares Einkommen (ohne Vermögen)	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme
	verheiratet				nicht verheiratet			
20'000	527.70	728.23	759.89	31.66	671.35	926.46	966.74	40.28
30'000	892.70	1'231.93	1'285.49	53.56	1'086.35	1'499.16	1'564.34	65.18
40'000	1'271.20	1'754.26	1'830.53	76.27	1'528.35	2'109.12	2'200.82	91.70
50'000	1'651.20	2'278.66	2'377.73	99.07	1'973.35	2'723.22	2'841.62	118.40
75'000	2'692.70	3'715.93	3'877.49	161.56	3'186.50	4'397.37	4'588.56	191.19
100'000	3'864.50	5'333.01	5'564.88	231.87	4'542.10	6'268.10	6'540.62	272.53
150'000	6'517.15	8'993.67	9'384.70	391.03	7'429.25	10'252.37	10'698.12	445.75
200'000	9'406.90	12'981.52	13'545.94	564.41	10'454.80	14'427.62	15'054.91	627.29

Bei der **Vermögenssteuer für natürliche Personen** ist die Mehrbelastung um ein Vielfaches geringer.

Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44				
Steuerbares Vermögen	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme
(ohne Einkommen)	verheiratet oder nicht verheiratet, konfessionslos			
100'000	33.50	46.23	48.24	2.01
250'000	142.50	196.65	205.20	8.55
500'000	357.50	493.35	514.80	21.45
1'000'000	900.50	1'242.69	1'296.72	54.03
2'000'000	2'168.50	2'992.53	3'122.64	130.11
3'000'000	3'468.50	4'786.53	4'994.64	208.11
10'000'000	12'499.50	17'249.31	17'999.28	749.97

Dank der Mehreinnahmen aus der Steuererhöhung kann das städtische Dienstleistungs-, Bildungs-, Infrastruktur-, Kultur- und Sportangebot auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig können die Behörden ihre Verantwortung für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt wahrnehmen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass wie erwähnt nicht nur einnahmeseitige Verbesserungen im Budget 2023 vorgesehen sind, sondern dass alle Aufwandpositionen einzeln überprüft und wo möglich konsequent gekürzt wurden. Insbesondere im Bereich der extern eingekauften Beratungsdienstleistungen und der Honorare für Dienstleistungen Dritter wurden einschneidende Verzichtsmassnahmen umgesetzt, und es wird in den kommenden Jahren noch stärker auf stadtverwaltungsinterne Ressourcen gesetzt.

Mit den getroffenen Massnahmen im Ausgabe- und Einnahmebereich wird es gelingen, eine stabile Weiterentwicklung des Finanzhaushalts im Jahr 2023 zu erreichen und auf mittlere Sicht einen Beitrag zur Reduktion des strukturellen Defizits zu leisten.

Ausgehend von den Faktoren, die das Budget beeinflussen, ist das Budget 2023 daher als wirtschaftlich tragbar einzustufen. **Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen der langfristigen Finanzplanung und der vom Gemeinderat definierten Ergebniszielgrössen.**

Im Hinblick auf die Folgejahre bleibt summarisch festzuhalten:

- Weiterhin steter Anstieg des Abschreibungsaufwandes infolge der Investitionsvorhaben mit gleichzeitigem Anstieg des betrieblichen und baulichen Unterhalts.
- Hohes Niveau der Netto-Zahllast im Rahmen der kantonalen Ausgleichssysteme. Nur geringe Beeinflussbarkeit durch die Stadt. Somit langfristig keine Prognose zur Entwicklung möglich.
- Anstieg des Finanzaufwandes zur Finanzierung der notwendigen Liquidität für die Investitionsvorhaben.

- Kontrollierte Senkung des Bilanzüberschusses des Allgemeinen Haushalts per Ende des Jahres 2023 auf rund Fr. 66.8 Mio.

Die Reduktion des Bilanzüberschusses (Bestandteil des Eigenkapitals) erfolgt gezielt und geordnet auf der Basis der geltenden Zielgrössen für die jährlichen Defizite. Der Bilanzüberschuss wird dabei indirekt zur Finanzierung der hohen laufenden und geplanten Investitionen eingesetzt, indem die aus den Investitionen entstehenden Abschreibungen den Aufwand in der Erfolgsrechnung zwangsläufig erhöhen und die entstehenden Defizite mit dem Bilanzüberschuss gedeckt werden.

Fazit: Das Budget 2023 ist wirtschaftlich tragbar.

6. Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung

6.1 Der Finanzplan 2023 – 2027

Im Sinn der rollenden Planung wurde der Finanzplan 2023 – 2027 inklusive des zu bewilligenden Budgets 2023 erarbeitet. Der Finanzplan 2023 – 2027 dient dazu, auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse und Entwicklungswerte eine Aussage über die Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts in den kommenden fünf Jahren zu treffen.

Der Finanzplan 2023 – 2027 enthält die folgenden Eckwerte:

- Der Finanzplan 2023 – 2027 basiert auf der angepassten Steueranlage von 1.44 Einheiten und sieht keine weitere Erhöhung der Steueranlage vor.
- Die Buchführung erfolgt gemäss den geltenden Vorgaben nach HRM2.

Die Rechnungsergebnisse werden in den Jahren 2023 bis 2027 jeweils einen Aufwandüberschuss ausweisen. Auf der Stufe des massgebenden *steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts* entsteht ein kumuliertes Defizit von rund Fr. 25.44 Mio. Das durchschnittliche, jährliche Defizit liegt bei Fr. 5.1 Mio.

Der Abschreibungsaufwand, als wichtige Grösse in der Erfolgsrechnung 2023, wird infolge der getätigten und geplanten Investitionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Vergleich zum Budget 2022 nur geringfügig (Fr. + 0.22 Mio.) anwachsen. In den Planjahren 2024 – 2027 wird der Abschreibungsaufwand aufgrund der anstehenden Investitionsvorhaben (u.a. ESP Bahnhof – öffentlicher Raum, Kindergartenneubauten bei den Schulzentren, Sanierung Liegenschaft Turnhallenstrasse 22 [Bibliothek/Musikschule]) ausgehend vom Jahr 2023 jedoch um weitere Fr. 2.28 Mio. ansteigen. Dadurch entsteht im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt eine wenig beeinflussbare Aufwandposition in den zukünftigen Erfolgsrechnungen.

Mit dem Wegfall des Buchgewinns (Fr. 0.73 Mio.) aus der Auflösung der Neubewertungsreserve werden die Herausforderungen ab dem Jahr 2026 aus heutiger Sicht wachsen.²

Es wird jedoch gelingen, mit den eingeleiteten Massnahmen zur Ergebnisstabilisierung und -verbesserung die Haushaltsentwicklung gezielt zu steuern. Die vom Gemeinderat festgelegten, maximal zulässigen Defizite pro Jahr dienen dabei als Leitplanken. Die Maximalwerte werden schrittweise von Fr. – 4.5 Mio. im Jahr 2023 auf Fr. 0.0 (ausgeglichener Haushalt) ab dem Jahr 2035 gesenkt. Sie stellen sicher, dass die Defizite in den Budgets schrittweise reduziert werden, wodurch der Abbau des Bilanzüberschusses geordnet erfolgen und auf einem zielführenden Niveau stabilisiert werden kann. Zudem wurde der Finanzplanungsprozess optimiert. Der Fokus wird verstärkt auf die Langfristplanung gerichtet. Dies garantiert, dass frühzeitig die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können, um langfristig finanziell handlungsfähig zu bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass neue, zusätzliche Aufwandpositionen oder Steigerungen bei bestehenden Aufwandpositionen anhand von sogenannten Faktenblättern (Factsheets) zu begründen sind. Basierend auf den Faktenblättern wird von den politischen Organen die Notwendigkeit des Begehrens beurteilt und die Aufnahme in das Budget und/oder den Finanzplan genehmigt oder abgelehnt.

Im Gegenzug sind sämtliche Ergebnisverbesserungsmöglichkeiten (Aufwandsenkung oder Ertragssteigerung) anhand sogenannter Massnahmenblätter zur Beurteilung und Entscheidung vorzulegen.

Der Gemeinderat legte zudem in seinen Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 fest, dass bei neuen geplanten Ausgaben ab Fr. 50'000.00 der zusätzliche Nutzen für die Stadt konkret dargelegt werden muss. Ohne den Nachweis eines Zusatznutzens wird eine Ausgabe nicht genehmigt. Mit diesen und weiteren Instrumenten wird es gelingen, den Finanzhaushalt auf Kurs zu halten.

Die Stadt bleibt somit langfristig finanziell handlungsfähig.

Mit der vorliegenden Finanzplanung 2023 – 2027 wird der Rückgang des *Bilanzüberschusses* gebremst werden. Bis zum 31. Dezember 2027 wird der Bilanzüberschuss auf einen voraussichtlichen Wert von Fr. 45.8 Mio. sinken.

² Anmerkung dazu: Die Auflösung der Neubewertungsreserve bzw. die Entnahme daraus ist verpflichtend und findet seit dem Jahr 2021 über 5 Jahre hinweg statt. Bereinigt um diese buchhalterische Ergebnisverbesserung von rund Fr. 0.73 Mio. pro Jahr wäre im Jahr 2023 ein Ergebnis von Fr. – 4.88 Mio. anstelle der Fr. – 4.15 Mio. zu erwarten. Entsprechend wird in den Jahren 2021 bis 2025 der Bilanzüberschuss weniger stark bzw. schnell gemindert.

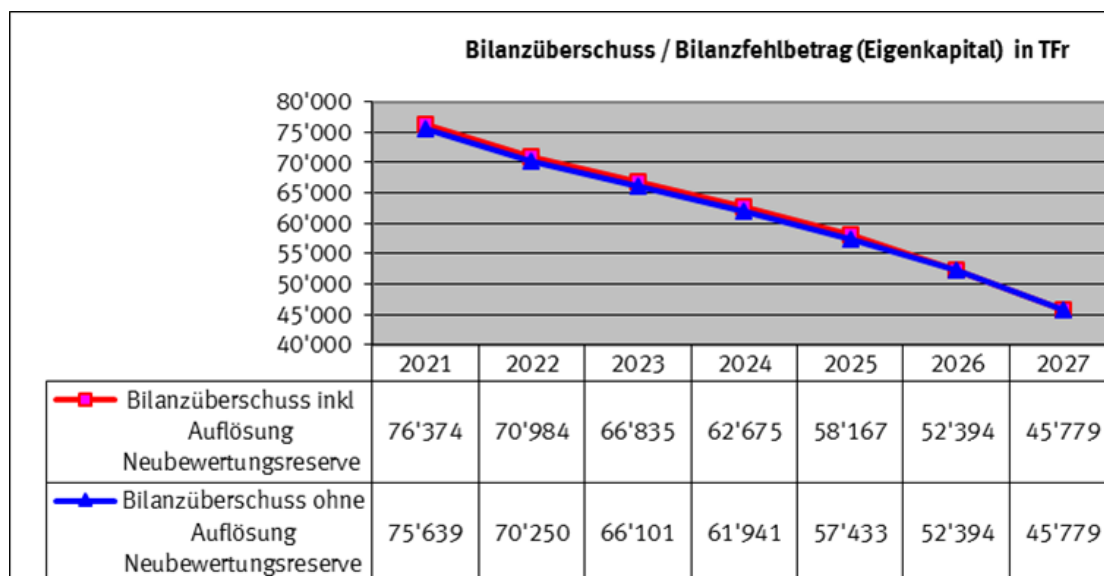


Abb.: Entwicklung des Bilanzüberschusses in Folge der Jahresergebnisse

Die Finanzschulden werden infolge der geplanten Investitionstätigkeit per 31. Dezember 2027 einen Stand von Fr. 163.0 Mio. erreichen. Gleichzeitig werden die Finanzanlagen noch Fr. 11.0 Mio. betragen. Die Finanzschulden per Ende des Jahres 2027 berücksichtigen ausschliesslich die Liquiditätsbeschaffung für im Investitionsplan vorgesehene Projekte.

Ergebnisse der Finanzplanung

(in 1'000 Franken)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steueranlage	1.38	1.44	1.44	1.44	1.44	1.44
Aufwand Gesamthaushalt*	-108'139	-109'104	-109'785	-110'821	-111'935	-113'493
Ertrag Gesamthaushalt*	102'245	104'203	105'046	105'661	105'452	106'159
Defizit der Erfolgsrechnung Gesamthaushalt*	-5'891	-4'901	-4'739	-5'160	-6'484	-7'334
davon Ergebnis Spezialfinanzierungen**	-501	-752	-579	-651	-711	-719
davon Ergebnis der Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt**	-5'390	-4'149	-4'160	-4'509	-5'773	-6'615
Bilanzüberschuss	70'984	66'835	62'675	58'167	52'394	45'779
Eigenkapital der Spezialfinanzierungen	16'074	15'374	15'026	14'571	13'976	13'277
Vorfinanzierung Abwasser	13'960	14'893	15'826	16'688	17'527	18'366
Finanzpolitische Reserve	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545
Neubewertungs- und Schwankungsreserve	7'460	6'726	5'991	5'257	5'257	5'257
Total Eigenkapital	110'022	105'333	100'806	95'787	90'155	83'673

* Gesamthaushalt = steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen

**(-) = Verlust / Aufwandüberschuss, (+) = Gewinn / Ertragsüberschuss

Hinweis: Alle Werte gerundet.

6.2 Der Investitionsplan 2023 – 2027

Im Jahr **2023** sind insgesamt (steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierungen und Investitionen im Finanzvermögen) brutto Fr. 29.29 Mio. an Investitionen vorgesehen. Nach der Berücksichtigung der eingehenden Beiträge (Subventionen) beträgt der Nettowert aller geplanten Investitionen für das Jahr 2023 **Fr. 28.08 Mio.** Davon betreffen **Fr. 24.97 Mio. (Nettowert)** den **steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt**, während Fr. 3.11 Mio. auf Investitionen in die Spezialfinanzierungen und die Investitionen in das Finanzvermögen entfallen.

In der **Planperiode 2023 – 2027** sind im *steuerfinanzierten* Allgemeinen Haushalt gesamthaft Nettoausgaben für Investitionen von Fr. 78.42 Mio. (unbewertet) bzw. Fr. 74.70 Mio. (bewertet³) vorgesehen. Im Durchschnitt sind dies Fr. 15.68 Mio. (bzw. Fr. 14.94 Mio.) pro Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass nach heutigem Kenntnisstand im Jahr 2027 ein Grossteil der Subventionszahlungen an die Stadt im Zusammenhang mit dem Bahnhof-Projekt fliessen werden und dadurch die Nettoausgaben gesenkt werden.

7. Beratungen im Stadtrat

Der Stadtrat setzte sich an seinen Sitzungen vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022 eingehend mit dem Budget 2023 auseinander. **In der Schlussabstimmung verabschiedete der Stadtrat bei 38 anwesenden Mitgliedern das vorliegende Budget 2023 am 31. Oktober 2022 mit 27 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen zu Händen der Volksabstimmung vom 22. Januar 2023 und beantragt Ihnen damit mehrheitlich, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.**

In der ersten Lesung am 29. August 2022 diskutierte der Stadtrat die finanzielle Situation der Stadt eingehend und umfassend und beauftragte den Gemeinderat, im Hinblick auf die zweite Lesung im Stadtrat weitere Prüfungen mit dem Ziel einer Ergebnisverbesserung (Aufwandreduktionen) vorzunehmen sowie Massnahmen in Bezug auf die Budgetprozesse der Folgejahre umzusetzen. Im Rahmen der zweiten Lesung am 31. Oktober 2022 beriet der Stadtrat, auf der Basis der Stellungnahme des Gemeinderates zu den erteilten Aufträgen, das Budget (nochmals) in seiner Gesamtheit und auch in seinen Einzelpositionen. Die Steuererhöhung von 1.38 auf 1.44 Steuereinheiten wurde dabei, abgesehen von einzelnen Mitgliedern des Stadtrates, partei- und fraktionsübergreifend als notwendig beurteilt. Im Gegenzug zur Erhöhung der Steueranlage beschloss der Stadtrat jedoch zusätzliche Aufwandreduktionen im Umfang von rund Fr. 0.24 Mio. Sie betrafen einen grossen Teil der

³ "bewertet" bedeutet, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Investitionen berücksichtigt wird. Aufgrund der Vorjahreserfahrungen ist davon auszugehen, dass die Umsetzungsquote nicht bei 100 % liegen wird. Relevant für die Ermittlung der Abschreibungswerte in den Erfolgsrechnungen des Budgets 2023 und der Planjahre sind die bewerteten und in den jeweiligen Jahren zu aktivierenden Nettoinvestitionen.

Kosten des jährlichen Weihnachtsschlusssessens der Behörden, einen Anteil der Betriebskosten des Stadttheaters, die Kosten für die Wiedereinführung des Projektes Sicherheit/Intervention/Prävention (SIP) und einen Anteil der vom Gemeinderat vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Lohnentwicklung für das Jahr 2023 des städtischen Personals. Insbesondere die Einsparungen beim Betrieb des Stadttheaters, die Streichung der Kosten für die Wiedereinführung von SIP und die Reduktion beim städtischen Personal waren im Stadtrat allerdings umstritten.

Gemäss Art. 58 Abs. 2 der geltenden Stadtverfassung sind Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat in der Abstimmungsbotschaft gesondert darzustellen:

- Die Argumente der 27 Mitglieder des Stadtrates, welche in der Schlussabstimmung das Budget 2023 unterstützten, zum vorliegenden Budget 2023 im Allgemeinen sowie zu den obgenannten zusätzlichen Einsparungen des Stadtrates im Besonderen ergeben sich aus dieser Botschaft und werden an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt. Wichtig ist aber der Hinweis, dass für die befürwortenden Mitglieder des Stadtrates besonders die vom Gemeinderat in Aussicht gestellten Begleitmassnahmen für die Erstellung der kommenden Budgets 2024 ff sowie die Tatsache ausschlaggebend war, dass der Finanzplan 2023 – 2027 für diese Planungsperiode keine weiteren Steuererhöhungen einrechnet.
- Insbesondere die SP-/GL Fraktion, teilweise auch die GLP/EVP-Fraktion sprachen sich in der Detailberatung gegen die vom Stadtrat beschlossenen zusätzlichen Einsparungen im Bereich des Stadttheaters, beim Projekt SIP sowie bei den finanziellen Mitteln für die Lohnentwicklung des städtischen Personals aus. Dies auch in Beachtung des Umstandes, dass in ihrer Beurteilung bereits bei der Erarbeitung des Budgets 2023 durch den Gemeinderat wesentliche Sparmassnahmen umgesetzt wurden.
- In der Schlussabstimmung war das Abstimmungsverhalten wie folgt:
 - 27 Stadtratsmitglieder stimmten für das Budget 2023.
 - Ein Mitglied aus der SP-/GL-Fraktion stimmte wegen der beschlossenen Einsparung beim Stadttheater gegen das Budget 2023.
 - Sechs Mitglieder, ebenfalls aus der SP/GL-Fraktion, enthielten sich der Stimme, um zum Ausdruck zu bringen, dass die vom Stadtrat zusätzlich beschlossenen Einsparungen nicht toleriert werden, was aber nicht dazu führen soll, dass das Gesamtergebnis mit der integrierten Steuererhöhung gefährdet wird und die Stadt allenfalls über eine längere Zeit ohne rechtskräftiges Budget 2023 dasteht.
 - Vier Stadtratsmitglieder aus der SVP- sowie der FDP/JLL-Fraktion lehnten das Budget 2023 in der Schlussabstimmung wegen der Steuererhöhung ab.

Die Details der Beratungen mit den einzelnen Voten im Stadtrat ergeben sich aus den Protokollen der Sitzungen vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022.

Diese Protokolle stehen den Stimmberechtigten zur Verfügung (siehe Hinweis am Ende dieser Botschaft).

8. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, sowie nach der Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 17. November 2022:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 auf der Stufe Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal mit einem Gesamtaufwand von Fr. 109'103'500.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 104'202'600.00 (jeweils ohne Gewinn- und Verlustausweise der Spezialfinanzierungen), das heisst mit einem **Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von Fr. 4'900'900.00** wird genehmigt. Das Ergebnis setzt sich aus dem Aufwandüberschuss im **Allgemeinen Haushalt von Fr. 4'148'900.00** und dem **Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen von Fr. 752'000.00** zusammen.
2. Im Jahr 2023 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) auf den Gegenständen der Staatssteuer (Einkommen, Gewinn, Vermögen, Kapital- und Grundstücksgewinn/Sonderveranlagungen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung) das **1.44-fache** (angepasst) der gesetzlichen Einheitsansätze;
 - b) eine Liegenschaftssteuer von **1.0 ‰** (unverändert) des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Langenthal, 28. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:
Simone Burkhard Schneider

Fachbegriffe:**Allgemeiner Haushalt**

Der Allgemeine Haushalt der Stadt Langenthal ist der sogenannte steuerfinanzierte Haushalt. Er umfasst alle Ausgaben, die über Steuererträge, Dividenden, Subventionsbeiträge an steuerfinanzierte Projekte, u.a. finanziert werden. Er umfasst die Budgets der Ämter (Zentrale Dienste / Finanzamt / Stadtbauamt / Amt für öffentliche Sicherheit / Sozialamt / Amt für Bildung, Kultur und Sport) und dem übergeordneten Bereich "Behörden und Führungsunterstützung".

Spezialfinanzierung

In einer Spezialfinanzierung werden zweckgebundene Einnahmen, die zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe vorgesehen sind, den Ausgaben gegenübergestellt. In Langenthal werden die Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Feuerwehr", "Kehrichtbeseitigung" und "Parkplätze, Parkhäuser" geführt. Diese gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen müssen selbsttragend sein. Das jeweilige Jahresergebnis einer Spezialfinanzierung fliesst in separate Eigenkapitalpositionen in der Bilanz. Es darf keine Vermischung mit dem steuerfinanzierten, allgemeinen Haushalt stattfinden. Die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" dient zusätzlich zur Speisung der Vorfinanzierung "Wiederbeschaffungswert Abwasser".

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss ist das verfügbare Eigenkapital. Es wird aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnungen gebildet. Diese Reserve ist (im Gegensatz zu den in Spezialfinanzierungen enthaltenen Mitteln) nicht zweckgebunden und kann zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts verwendet werden.

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen. Zudem können Sie diese Botschaft und den Budgetentwurf/-bericht und alle weiteren Dokumente als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 65).

Das detaillierte Budget 2023 kann während den Öffnungszeiten (Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch / Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22 am Einwohnerschalter, Parterre, gratis bezogen werden. Telefonische Bestellungen nehmen wir gerne unter Telefon 062 916 21 11 entgegen. Bestellungen können Sie auch an die E-Mail-Adresse stadtkanzlei@langenthal.ch richten.

Es ist ferner zu beachten, dass geringfügige Abweichungen von Werten in den Tabellen und Grafiken auf Rundungsdifferenzen in den jeweiligen Berechnungstabellen zurückzuführen sind. Die effektiven Werte sind identisch.



Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (gIp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses: Stellungnahme

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text des Beschlussantrages

"Einführung eines Bevölkerungsvorstosses

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bevölkerungsvorstoss einzuführen. Eine bestimmte Anzahl an Personen (unabhängig von Stimm- und Wahlberechtigung), die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Bevölkerungsvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Bevölkerungsvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt. Konkreter Vorschlag: Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.

Begründung:

Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anhandnahme eines Geschäfts zu beauftragen. Volksmotionen haben in der Schweiz seit den 80er Jahren Eingang in die Verfassung mehrerer Kantone (z.B. Neuenburg, Solothurn, Freiburg oder Schaffhausen) und Gemeinden (z.B. in der Stadt Luzern als Bevölkerungsantrag oder in der Stadt St. Gallen als Bevölkerungsvorstoss) gefunden. Der geforderte Bevölkerungsvorstoss für Langenthal soll nebst stimmberechtigten Personen auch in der Gemeinde wohnhaften Ausländer*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen und ihnen so ein Minimum an politischer Mitsprache ermöglichen. Kurz: "Der Bevölkerungsvorstoss soll ein handliches Mittel schaffen, um den Langenthaler Bürger*innen (unabhängig von Geschlecht oder Herkunft) einen besseren und direkteren Einfluss auf die Gemeindepolitik zu ermöglichen."

Wieso braucht es einen Bevölkerungsvorstoss?

Den Einwohner*innen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. (Die Initiative unterliegt wegen der benötigten 900 Unterschriften einer grossen Hürde und die Petition ermöglicht keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen.) Wer ein politisches Anliegen auf Gemeindeebene hat, aber kein Stadtratsmitglied findet, welches diese Forderung ins Gemeindep Parlament tragen würde, hat wenig Aussichten seinem Anliegen in der Gemeindepolitik nachdrückliches Gehör zu verschaffen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Personen ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Bevölkerungsvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Bürger*innen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen, da beispielsweise ein Postulat (wie etwa das existierende Jugendpostulat) ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache ist.

Wieso ein Bevölkerungsvorstoss für stimm- und wahlberechtigte Bürger*innen, sowie Bürger*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung?

Bei über 23% der 16'066 Einwohner*innen der Gemeinde Langenthal handelt es sich um Ausländer*innen, also um Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Dieser grosse Anteil der Langenthaler Bevölkerung prägt tagtäglich durch seine Arbeit, sein Alltagsleben und seine Engagements unsere Gemeinde massgebend mit, ist jedoch von der Gemeindepolitik ausgeschlossen. Es ist nicht zu verantworten, dass in einer Gemeinschaft fast ein Viertel der beteiligten Menschen gänzlich von jeglicher Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird. Der Weg zum Stimm- und Wahlrecht mag aktuell über die Einbürgerung führen, ein Minimum an politischer Mitsprache sollte jedoch jedem Menschen in einer Gemeinschaft zustehen. Deshalb muss ein Bevölkerungsvorstoss auch in der Gemeinde wohnhafte mündige Bürger*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen. Ähnliche Formen des politischen Mitspracherechts für Ausländer*innen gibt es beispielsweise auch



schon länger in den Gemeinden Burgdorf (Ausländermotion seit 2008) und Bern (Partizipationsmotion seit 2016). Eine Volksmotion oder einen Bevölkerungsvorstoss für alle Anwohner*innen, ungeachtet von Stimm- und Wahlrecht, kennen beispielsweise auch die Gemeinde Zollikofen (Volksmotion und Volkspostulat seit 2003) oder die Stadt St. Gallen (Neues Partizipationsreglement seit 2021), um hier nur einige Beispiele von vielen zu nennen.

Wieso 40 unterzeichnende Personen für Bevölkerungsvorstösse?

Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Bürger*innen finden, dieses als legitimen Bevölkerungsvorstoss zu betrachten. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."

2. Stellungnahme

a. Büro des Stadtrates

Das Büro befasste sich an mehreren Sitzungen mit dem vorliegenden Beschlussantrag, letztmals an seiner Sitzung vom 1. September 2022. Das Büro begrüsst das Anliegen grundsätzlich. Es befürwortet die zu schaffende Möglichkeit für nichtstimmberechtigte, erwachsene und in Langenthal wohnhafte Personen, ein Thema bei der Politik bzw. dem Parlament als Volksvertretung zu deponieren. Es erachtet den Bevölkerungsvorstoss, wie dieser von den Urheberinnen und Urhebern umschrieben wird, als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden. Das Büro beantragt dem Stadtrat, den Beschlussantrag an das Büro zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen. Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des Büros vom 27. Juni 2022 verwiesen (= Beilage 1).

b. Gemeinderat

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, zum eingereichten Beschlussantrag Stellung zu nehmen, wie dies in Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen ist.

In seinem Schreiben vom 25. August 2022 (= Beilage 2) bestätigt der Gemeinderat zunächst die rechtliche Zulässigkeit des Anliegens. Bezüglich der Frage, auf welcher Gesetzesstufe das Anliegen umzusetzen wäre, hält der Gemeinderat fest, dieses aufgrund einer systematischen Betrachtung der Gesetzgebung der Stadt Langenthal in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

Inhaltlich teilt der Gemeinderat die Haltung des Büros des Stadtrates, insbesondere erachtet er das Anliegen als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass damit die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022 (= Beilage 2) verwiesen.

c. Abschliessende Beratung des Büros des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates nahm anlässlich seiner Sitzung vom 1. September 2022 Kenntnis von der Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022.

Die gemeinderätliche Stellungnahme ist aus Sicht des Büros nachvollziehbar. Es kann der Argumentation des Gemeinderates dahingehend zustimmen, das Anliegen auf Stufe der Geschäftsordnung des Stadtrates umzusetzen. Über die Frage der Normstufe entscheidet letzten Endes jedoch der Stadtrat.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 26. September 2022,

beschliesst:

1. Der Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses wird dem Büro zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
2. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 26. September 2022

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

- Beilage 1: Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022
- Beilage 2: Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022



Beilage 1
Traktandum 5
Stadtratssitzung vom 28. November
2022

Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhau- ser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Be- völkerungsvorstosses: Stellungnahme

Datum: 27. Juni 2022
Zuständig: Simone Burkhard Schneider, Michael Mosimann
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	5
4.1	Ausgangslage	5
4.2	Rechtliche Zulässigkeit	5
4.3	Zuständigkeit	6
4.4	Inhaltliche Stellungnahme	7
5	Fazit	7



1 Grundlagen

- Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Mai 2022 wurde der Vorstoss "Einführung eines Bevölkerungsvorstosses" in der Form einer Motion eingereicht.

Das Anliegen des Vorstosses, wie von den Verfassenden umschrieben, orientiert sich an den bereits bestehenden parlamentarischen Instrumenten. Diese sind in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt. Der eingereichte Vorstoss beschlägt in seiner Hauptsache somit die Geschäftsordnung und kann folglich als Beschlussantrag gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 qualifiziert werden.

Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Am 23. Mai 2022 nahm das Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beriet das Anliegen erstmals. Das Büro diskutierte ebenso die Frage der Zuweisung nach Art. 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zum eingereichten Jugendvorstoss und unter Vorbehalt einer neu zu prüfenden Zuständigkeit für die Ausarbeitung einer Vorlage im Falle einer Annahme des Antrags, beauftragte das Büro das Sekretariat des Stadtrates mit der Erarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme. Das Büro verabschiedete die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Einführung eines Bevölkerungsvorstosses"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bevölkerungsvorstoss einzuführen.

Eine bestimmte Anzahl an Personen (unabhängig von Stimm- und Wahlberechtigung), die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Bevölkerungsvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Bevölkerungsvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.

Konkreter Vorschlag:

Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.



Begründung:

*Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anbahnung eines Geschäfts zu beauftragen. Volksmotionen haben in der Schweiz seit den 80er Jahren Eingang in die Verfassung mehrerer Kantone (z.B. Neuenburg, Solothurn, Freiburg oder Schaffhausen) und Gemeinden (z.B. in der Stadt Luzern als Bevölkerungsantrag oder in der Stadt St. Gallen als Bevölkerungsvorstoss) gefunden. Der geforderte Bevölkerungsvorstoss für Langenthal soll nebst stimmberechtigten Personen auch in der Gemeinde wohnhaften Ausländer*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen und ihnen so ein Minimum an politischer Mitsprache ermöglichen. Kurz: "Der Bevölkerungsvorstoss soll ein handliches Mittel schaffen, um den Langenthaler Bürger*innen (unabhängig von Geschlecht oder Herkunft) einen besseren und direkteren Einfluss auf die Gemeindepolitik zu ermöglichen."*

Wieso braucht es einen Bevölkerungsvorstoss?

*Den Einwohner*innen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. (Die Initiative unterliegt wegen der benötigten 900 Unterschriften einer grossen Hürde und die Petition ermöglicht keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen.) Wer ein politisches Anliegen auf Gemeindeebene hat, aber kein Stadtratsmitglied findet, welches diese Forderung ins Gemeindeparlament tragen würde, hat wenig Aussichten seinem Anliegen in der Gemeindepolitik nachdrückliches Gehör zu verschaffen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Personen ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Bevölkerungsvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Bürger*innen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen, da beispielsweise ein Postulat (wie etwa das existierende Jugendpostulat) ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache ist.*

*Wieso ein Bevölkerungsvorstoss für stimm- und wahlberechtigte Bürger*innen, sowie Bürger*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung?*

*Bei über 23% der 16'066 Einwohner*innen der Gemeinde Langenthal handelt es sich um Ausländer*innen, also um Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Dieser grosse Anteil der Langenthaler Bevölkerung prägt tagtäglich durch seine Arbeit, sein Alltagsleben und seine Engagements unsere Gemeinde massgebend mit, ist jedoch von der Gemeindepolitik ausgeschlossen. Es ist nicht zu verantworten, dass in einer Gemeinschaft fast ein Viertel der beteiligten Menschen gänzlich von jeglicher Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird. Der Weg zum Stimm- und Wahlrecht mag aktuell über die Einbürgerung führen, ein Minimum an politischer Mitsprache sollte jedoch jedem Menschen in einer Gemeinschaft zustehen. Deshalb muss ein Bevölkerungsvorstoss auch in der Gemeinde wohnhafte mündige Bürger*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen. Ähnliche Formen des politischen Mitspracherechts für Ausländer*innen gibt es beispielsweise auch schon länger in den Gemeinden Burgdorf (Ausländermotion seit 2008) und Bern (Partizipationsmotion seit 2016). Eine Volksmotion oder einen Bevölkerungsvorstoss für alle Anwohner*innen, ungeachtet von Stimm- und Wahlrecht, kennen beispielsweise auch die Gemeinde Zollikofen (Volksmotion und Volkspostulat seit 2003) oder die Stadt St. Gallen (Neues Partizipationsreglement seit 2021), um hier nur einige Beispiele von vielen zu nennen.*



Wieso 40 unterzeichnende Personen für Bevölkerungsvorstösse?

*Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Bürger*innen finden, dieses als legitimen Bevölkerungsvorstoss zu betrachten. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."*

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Der Vorstoss soll einer bestimmten Anzahl an in Langenthal wohnhaften Personen ermöglichen, einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation zuhanden des Stadtrates einzureichen, vorausgesetzt die Personen sind volljährig (über 18 Jahre alt) und entweder stimm- und wahlberechtigt oder im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Dieser sogenannte Bevölkerungsvorstoss soll gleichbehandelt werden wie ein eingereichtes, parlamentarisches Instrument eines Stadtratsmitglieds.

4.2 Rechtliche Zulässigkeit

Wie im Vorstosstext erwähnt, haben verschiedene Städte das Begehren der sogenannten "Volksmotion bzw. des Bevölkerungsantrags" bereits eingeführt oder befinden sich in der Umsetzung derselben. Dieses Anliegen entspricht offenbar einem gesellschaftlichen Bedürfnis, welches es rechtlich zu würdigen gilt.

Im Kanton Bern existiert die Volksmotion auf kantonaler Ebene nicht. Die bernische Kantonsverfassung schliesst die Einführung derselben aber auch nicht aus. Es handelt sich hierbei somit um ein kommunales Instrument, welches auf Gemeindeebene zu reglementieren ist.

In Bezug auf ihre Organisation haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie einen grossen Spielraum (Art. 109 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV; BSG 101.1; Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11).

Artikel 51 des Gemeindegesetzes schreibt den Gemeinden vor, die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten im Organisationsreglement, sprich auf Stufe Gemeindeordnung bzw. Stadtverfassung, zu regeln.

Die politische Mitwirkung von Personengruppen ausserhalb der Stimmberechtigten führt zu einer gewissen Ausweitung der politischen Mitsprache. Wie diese Mitsprache geregelt wird, fällt somit ebenso in den Bereich der Gemeindeautonomie.

Nach Auffassung des Büros des Stadtrates bezweckt der vorliegende Vorstoss nicht die Einführung eines Volksrechtes, sondern lediglich ein Antragsrecht, mit welchem eine Ausdehnung politischer Rechte nicht tangiert wird. Konkret wird insbesondere das Stimmrecht als solches, welches Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz ohnehin nicht zusteht, dadurch nicht berührt. Demnach fällt das Anliegen des Bevölkerungsvorstosses in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden bzw. konkret der Stadt Langenthal. Solange der Bevölkerungsvorstoss im Rahmen der parlamentarischen Instrumente umgesetzt wird und somit die Organisation des Stadtrates betrifft und dadurch die politischen Rechte als solche nicht tangiert werden, ist das Begehren rechtlich zulässig.

4.3 Zuständigkeit

Gemäss Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat endgültig über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung. Das heisst, in der Organisation und Ausgestaltung des Ratsbetriebs ist der Stadtrat – in den Schranken des übergeordneten Rechts – autonom. So regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates in Kapitel IV, Art. 42 ff. die parlamentarischen Instrumente; mitunter das Jugendpostulat in Art. 51.

Die verschiedenen Vorstossarten sind Handlungsinstrumente der Parlamentarierinnen und Parlamentarier und tangieren, wie vorgängig ausgeführt, das Stimmrecht im Sinne der Stadtverfassung (Art. 16 ff.) nicht. Falls ein Bevölkerungsantrag eingeführt und gleichbedeutend zu den bereits bestehenden Vorstossrechten behandelt werden soll, ist dieser entsprechend in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu normieren.

Ob vorgängig eine grundsätzliche Bestimmung in die Stadtverfassung aufzunehmen und somit eine Gemeindeabstimmung durchzuführen wäre, ist im Falle einer Gutheissung des Antrags zu prüfen. Dafür spricht sicherlich zum einen – aus einer systematischen Betrachtung – die bereits existierende Regelung der Petition auf Verfassungsstufe. Gemäss Art. 30 der Stadtverfassung kann jede Person, eine Bitte, Anregung oder Beschwerde an den Stadt- oder Gemeinderat oder die Kommissionen richten. Die Petition ähnelt in einzelnen Aspekten einer Interpellation als Handlungsinstrument eines Stadtratsmitglieds, beinhaltet aber kein Antragsrecht wie bei einer Motion, sondern löst lediglich die Pflicht der Beantwortung innert Jahresfrist aus. Weitergehende Rechtsansprüche räumt das Instrument der Petition nicht ein.

Zum anderen – aus der Optik der Normenhierarchie – würde es dem allgemeinen Grundsatz entsprechen, wonach die Grundzüge der Organisation im Organisationsreglement zu regeln sind.

Die im Vorstosstext erwähnten Gemeinden Zollikofen und Burgdorf beispielsweise haben die Volksmotion auf Verfassungsstufe verankert (Art. 41 "Volksmotion/Volkspostulat" der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zollikofen; Art. 26 "Jugend- und Ausländerantrag" der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf).

Die Frage, auf welcher Normstufe der vorliegende Beschlussantrag letztlich umzusetzen wäre, kann zum aktuellen Zeitpunkt, bei welchem vorerst über die Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrages entschieden wird, noch offengelassen werden.

Das Büro des Stadtrates empfiehlt, bei Annahme des Antrages, aufgrund der vorgängigen Ausführungen und einer hinreichenden demokratischen Legitimation des Bevölkerungsantrags, zu Händen des Stadtrates bzw. der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, eine Vorlage bzw. Regelung auf Ebene der Stadtverfassung auszuarbeiten.

4.4 Inhaltliche Stellungnahme

Nicht stimmberechtigte Personen sind grundsätzlich von den politischen Rechten in der Schweiz ausgeschlossen, zumal die politischen Rechte direkt an das Schweizer Bürgerrecht anknüpfen. Wer die politischen Rechte nicht in der Schweiz hat, kann diese in der Regel jedoch an einem anderen Ort ausüben.

Das Büro begrüsst – analog zum Jugendpostulat – das Anliegen grundsätzlich, dass insbesondere auch für nichtstimmberechtigte, erwachsene Personen, die in Langenthal wohnhaft sind, eine Möglichkeit geschaffen werden soll, ein Thema bei der Politik bzw. dem Parlament als Volksvertretung zu deponieren.



Es erachtet den Bevölkerungsvorstoss, wie dieser von den Urheberinnen und Urhebern umschrieben wird, als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden.

Anders als beim Jugendpostulat handelt es sich bei dieser Personengruppe stets um volljährige Personen, welche politisch mündig sind. Insofern wird vorliegend auch die Motion als stärkeres Instrument der Mitwirkung als geeignet und vertretbar betrachtet. Im Gegensatz zur direkten Einflussnahme mittels der Initiative (Art. 20 ff. der Stadtverfassung) oder des Referendums (Art. 29 f. der Stadtverfassung), die den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten vorenthalten sind, stellt der Bevölkerungsvorstoss lediglich – aber immerhin – ein Antragsrecht an das Parlament dar. Hier entscheidet die Legislative. Das weitere Schicksal des Begehrens liegt somit in den Händen des Parlaments. Anders hingegen ist der Fall bei der Initiative oder des Referendums, welche, sofern gültig, direkt an die Exekutive überwiesen bzw. eine Gemeindeabstimmung über die entsprechende Vorlage durchgeführt wird.

5 Fazit

Das Büro begrüsst das vorliegende Begehren der Einführung eines Bevölkerungsvorstosses. Es erachtet zudem die Umsetzung über die bereits vorhandenen parlamentarischen Instrumente als geeignet, um im politischen Entscheidungsprozess einen entsprechenden Impuls bzw. Antrag aus der Bevölkerung an die Adresse des Parlaments zu richten. Gleichzeitig ist das Büro der Ansicht, kommt es zu einer Ausarbeitung der Vorlage, die vorgeschlagene Unterschriftenzahl, welche nach Einschätzung des Büros tief angesetzt ist, nochmals zur Diskussion zu stellen.

Letztlich liegt die Entscheidung jedoch beim Stadtrat darüber zu befinden, ob und inwieweit der mündigen Bevölkerung Langenthals, unabhängig ihrer Stimmberechtigung, mittels eines Vorstossrechts, nebst der Petition, eine weitere Möglichkeit der Partizipation am politischen Prozess eingeräumt werden soll.

Falls im Rahmen der Umsetzung als erstes eine entsprechende Bestimmung in die Stadtverfassung eingeführt werden soll, haben die Stimmberechtigten von Langenthal das letzte Wort.

Visum Stadtratspräsidentin:

Simone Burkhard Schneider
Sekretärin Stadtrat

Beatrice Lüthi
Stadtratspräsidentin

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Büro des Stadtrates
p.A. Frau Simone Burkhard Schneider
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 21
stadtkanzlei@langenthal.ch

25. August 2022

Stellungnahme zum Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Pävi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses und der zugehörigen Stellungnahme des Büro des Stadtrates

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Stadtrates

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zum *"Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL) Lehmann Pävi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses"* bzw. zur zugehörigen Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022 Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Der Gemeinderat teilt zunächst die Auffassung, dass das Anliegen rechtlich zulässig ist.

Das Büro des Stadtrates ersucht vorab explizit um Einschätzung, auf welcher Gesetzesstufe das Anliegen aus Sicht des Gemeinderates umgesetzt werden müsste. Es führt hierzu unter anderem aus, die Frage der Normstufe könne zum aktuellen Zeitpunkt offengelassen werden. Es empfiehlt jedoch – aufgrund von Vergleichen mit anderen Gemeinden sowie aus Gründen der Normenhierarchie – bei Annahme des Antrags eine Vorlage auf Ebene der Stadtverfassung auszuarbeiten.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die vom Büro des Stadtrats zumindest implizit vertretene Auffassung, wonach gemäss den übergeordneten Vorgaben des Gemeindegesetzes¹ eine Vorlage auf Ebene der Stadtverfassung nicht zwingend ist, geteilt wird.² Eine Änderung der Stadtverfassung hätte zudem eine Volksabstimmung zur Folge.³

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

² Vgl. hierzu auch Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 51, insbesondere N 3 – 4, sowie N 10 e contrario.

³ Art. 34 Abs. Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Art. 23 Abs. 1 lit. c GG.

Der Gemeinderat leitete die Motion anlässlich seines Beschlusses vom 18. Mai 2022 zur Bearbeitung an das Büro des Stadtrates weiter, da er der Ansicht war, dass das Anliegen in der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 umgesetzt werden müsste. Daran hält der Gemeinderat namentlich aus einer systematischen Betrachtung der Gesetzgebung der Stadt Langenthal fest, ohne zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits abschliessende juristische Abklärungen bezüglich der Umsetzung in Auftrag gegeben zu haben:

So werden die parlamentarischen Instrumente allesamt in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt (vgl. Art. 42 ff.). Gemäss Art. 42 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates hat jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion das Recht Motionen, Posulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Art. 51 ein Jugendpostulat einreichen. All diese parlamentarischen Vorstösse sind beim Stadtrat einzureichen. Der konkrete Vorschlag des vorliegend zu beurteilenden Beschlussantrages lautet wie folgt: *"Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden."* Falls ein Bevölkerungsantrag eingeführt werden sollte, wäre dieser somit wie die übrigen parlamentarischen Instrumente (insbesondere auch das Jugendpostulat; vgl. hierzu auch Stellungnahme des Gemeinderates zum Beschlussantrag betreffend die Einführung eines Jugendvorstosses) beim Stadtrat einzureichen und somit in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

Daran ändert nach Auffassung des Gemeinderates auch die bereits existierende Regelung der Petition auf Verfassungsstufe (vgl. Art. 30 der Stadtverfassung) nichts. Eine solche kann sich im Gegensatz zu den vorerwähnten parlamentarischen Instrumenten direkt sowohl an den Stadtrat, den Gemeinderat oder die Kommissionen richten.

Hinsichtlich des in der Stellungnahme des Büros erwähnten Vergleichs mit der Gemeinde Zollikofen ist zu ergänzen, dass diese in der Gemeindeverfassung nicht nur die Volksmotion/Volkspostulat (Art. 41), sondern im Gegensatz zur Stadt Langenthal auch die parlamentarischen Vorstösse regelt (Art. 49 ff.). Die Möglichkeit der Partizipationsmotion der Stadt Bern wird auch nicht in der Gemeindeordnung, sondern im sogenannten Partizipationsreglement⁴ geregelt. Die Regelungen dieser Gemeinden sind somit nicht direkt mit derjenigen der Stadt Langenthal vergleichbar.

Kommt hinzu, dass eine Regelung auf Verfassungsstufe eine Anpassung des Verfahrens zur Folge hätte: Der Vorstoss wäre nicht als Beschlussantrag, sondern als Motion mit Weisungscharakter zu qualifizieren. Das Geschäft müsste gemäss Art. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht vom Büro des Stadtrates, sondern vom Gemeinderat vorbereitet werden.

Zusammengefasst ist nach Einschätzung des Gemeinderates das Anliegen auf der Stufe der Geschäftsordnung des Stadtrates umzusetzen.

Inhaltlich teilt der Gemeinderat die Haltung des Büros des Stadtrates, welches das Anliegen grundsätzlich begrüsst und den Bevölkerungsvorstoss als geeignetes Mitwirkungsinstrument erachtet, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden.

⁴ Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement, PaR; SSSB 144.2).

Wie das Büro richtig ausführt, geht es um ein Antragsrecht an das Parlament, weshalb die Entscheidung darüber letztlich in den Händen des Parlaments liegt.

Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass im Falle der Einführung eines Bevölkerungsvorstosses die Hürde zur Einreichung eines solchen Vorstosses nicht bei 40, sondern bei 100 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, liegen sollte.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme, für die umsichtigen Vorarbeiten des Büros des Stadtrates in dieser Angelegenheit und für die tunliche Berücksichtigung der Stellungnahme des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Daniel Steiner
Stadtschreiber



Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Païvi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses: Stellungnahme

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text des Beschlussantrages

"Einführung eines Jugendvorstosses

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Jugendvorstoss einzuführen.

Eine bestimmte Anzahl an Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Jugendvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Jugendvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.

Konkreter Vorschlag: Der Jugendvorstoss ersetzt das Jugendpostulat (Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Der Jugendvorstoss ermöglicht es mindestens 40 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.

Begründung: Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anhandnahme eines Geschäfts zu beauftragen. Etliche Gemeinden ermöglichen ein solches Mitspracherecht auch für Jugendliche. Der geforderte Jugendvorstoss für Langenthal soll also jugendlichen Personen unter 18 Jahren ein vertieftes politisches Mitspracherecht ermöglichen.

Wieso braucht es einen Jugendvorstoss?

Den Jugendlichen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, verbindliche Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. Die Petition und das Jugendpostulat ermöglichen keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen. Bei beidem handelt es sich um ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache. Zudem können Jugendliche an der Urne keine Vertreter*innen für ihre Anliegen in den Gemeinde- bzw. den Stadtrat wählen, womit sie kaum über Mitsprache in der Gemeindepolitik verfügen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Jugendlichen, welche in der Gemeinde Langenthal wohnhaft sind, ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Jugendvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Jugendlichen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen.

Wieso ein Jugendvorstoss als Ersatz des bereits bestehenden Jugendpostulats?

Das 2019 eingereichte Jugendpostulat zum Klimanotstand hat in der Vergangenheit gezeigt, dass Jugendliche sehr wohl Mittel der politischen Mitsprache sinnvoll, verantwortungsbewusst und im Sinne des Gemeindewohls zu nutzen wissen. Zudem wird auf kantonaler, wie auch auf nationaler Ebene zunehmend das Stimmrechtsalter 16 gefordert, womit der wachsende Wunsch nach politischer Partizipation vonseiten der Jugendlichen offenkundig ist. Auch Jugendliche sollen also die Möglichkeit haben, verbindliche Forderungen an die Stadtregierung zu stellen. Solche stärkeren politischen Mitspracherechte für Jugendliche sind etwa in den Gemeinden Burgdorf (Jugendantrag seit 2000), Muri Bei Bern (Jugendmotion seit 2000), Thun (Jugendvorstoss seit 2014) und Köniz (seit 1998 Vorstösse durch das Jugendparlament Köniz möglich) schon seit längerer Zeit eingeführte Praxis.

Wieso 40 unterzeichnende Personen für Jugendvorstösse?

Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Langenthaler Jugendliche finden, dieses als legitimen Jugendvorstoss zu sehen. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."



2. Stellungnahme

a. Büro des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates setzte sich an mehreren Sitzungen mit dem rubrizierten Beschlussantrag auseinander, letztmals an seiner Sitzung vom 1. September 2022. Das Büro begrüsst das Begehren des vorliegenden Beschlussantrages dem Grundsatz nach. Es erachtet jedoch die Möglichkeit der politischen Mitwirkung von Jugendlichen mittels des bereits bestehenden Jugendpostulates, wie es in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt ist, als ausreichend. Aus diesem Grund lehnt das Büro den vorliegenden Beschlussantrag ab. Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des Büros vom 27. Juni 2022 verwiesen (= Beilage 1).

b. Gemeinderat

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, zum vorliegenden Beschlussantrag Stellung zu nehmen, wie dies in Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen ist. Der Gemeinderat schliesst sich in seinem Schreiben vom 25. August 2022 (= Beilage 2) der Stellungnahme des Büros des Stadtrates an. Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Büros, dass mit dem geltenden Jugendpostulat bereits eine hinreichende Möglichkeit der politischen Mitwirkung für Jugendliche besteht.

c. Abschliessende Beratung des Büros des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates nahm anlässlich seiner Sitzung vom 1. September 2022 Kenntnis von der deckungsgleichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 26. September 2022,

beschliesst:

- I. Der Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses wird abgelehnt.
- II. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 26. September 2022

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

■ Beilage 1: Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022

■ Beilage 2: Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022

Beilage 1
Traktandum 6
Stadtratssitzung vom 28. November
2022

Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhau- ser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Ju- gendvorstosses: Stellungnahme

Datum: 27. Juni 2022
Bearbeitung: Simone Burkhard Schneider, Michael Mosimann
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	4
4.1	Ausgangslage	4
4.2	Rechtliche Zulässigkeit	5
4.3	Zuständigkeit	5
4.3.1	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	5
4.3.2	<i>Ausführungen zur Lehre und Umsetzung in anderen Gemeinden</i>	5
4.3.3	<i>Zuständigkeit des Stadtrates</i>	6
4.4	Inhaltliche Stellungnahme	7
5	Fazit	7



1 Grundlagen

- Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Mai 2022 wurde der Vorstoss *Einführung eines Jugendvorstosses* in der Form einer Motion eingereicht.

Das Anliegen des Vorstosses bezieht sich auf das bereits bestehende Jugendpostulat. Dieses ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt. Das eingereichte Begehren beschlägt somit mindestens die Geschäftsordnung des Stadtrates und kann folglich als Beschlussantrag gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 qualifiziert werden.

Ob eine Annahme des Beschlussantrags durch den Stadtrat und damit verbunden eine auszuarbeitende Vorlage ebenso zu einer Anpassung der Stadtverfassung führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch offengelassen werden.

Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Am 23. Mai 2022 nahm das Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis, beriet das Anliegen erstmals und beauftragte das Sekretariat des Stadtrates mit der Erarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme zu Händen des Büros. Das Büro verabschiedete die vorliegende Stellungnahme sodann an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Einführung eines Jugendvorstosses"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Jugendvorstoss einzuführen.

Eine bestimmte Anzahl an Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Jugendvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Jugendvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.

Konkreter Vorschlag:

Der Jugendvorstoss ersetzt das Jugendpostulat (Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Der Jugendvorstoss ermöglicht es mindestens 40 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.



Begründung:

Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Annahme eines Geschäfts zu beauftragen. Etliche Gemeinden ermöglichen ein solches Mitspracherecht auch für Jugendliche. Der geforderte Jugendvorstoss für Langenthal soll also jugendlichen Personen unter 18 Jahren ein vertieftes politisches Mitspracherecht ermöglichen.

Wieso braucht es einen Jugendvorstoss?

*Den Jugendlichen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, verbindliche Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. Die Petition und das Jugendpostulat ermöglichen keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen. Bei beidem handelt es sich um ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache. Zudem können Jugendliche an der Urne keine Vertreter*innen für ihre Anliegen in den Gemeinde- bzw. den Stadtrat wählen, womit sie kaum über Mitsprache in der Gemeindepolitik verfügen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Jugendlichen, welche in der Gemeinde Langenthal wohnhaft sind, ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Jugendvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Jugendlichen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen.*

Wieso ein Jugendvorstoss als Ersatz des bereits bestehenden Jugendpostulats?

Das 2019 eingereichte Jugendpostulat zum Klimanotstand hat in der Vergangenheit gezeigt, dass Jugendliche sehr wohl Mittel der politischen Mitsprache sinnvoll, verantwortungsbewusst und im Sinne des Gemeinwohls zu nutzen wissen. Zudem wird auf kantonaler, wie auch auf nationaler Ebene zunehmend das Stimmrechtsalter 16 gefordert, womit der wachsende Wunsch nach politischer Partizipation vonseiten der Jugendlichen offenkundig ist. Auch Jugendliche sollen also die Möglichkeit haben, verbindliche Forderungen an die Stadtregierung zu stellen. Solche stärkeren politischen Mitspracherechte für Jugendliche sind etwa in den Gemeinden Burgdorf (Jugendantrag seit 2000), Muri Bei Bern (Jugendmotion seit 2000), Thun (Jugendvorstoss seit 2014) und Köniz (seit 1998 Vorstösse durch das Jugendparlament Köniz möglich) schon seit längerer Zeit eingeführte Praxis.

Wieso 40 unterzeichnende Personen für Jugendvorstösse?

Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Langenthaler Jugendliche finden, dieses als legitimen Jugendvorstoss zu sehen. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Gemäss Beschlussantragstext soll ein Jugendvorstoss eingeführt werden, welcher das heutige, in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelte, Jugendpostulat ersetzt. Neu soll es einer definierten Anzahl von Jugendlichen möglich sein, ihren schriftlich begründeten Antrag, nebst einem Postulat, auch in Form einer Interpellation oder einer Motion einzureichen. Dadurch soll den Jugendlichen ein stärkeres und verbindliches Instrument der politischen Mitsprache zur Verfügung stehen.

4.2 Rechtliche Zulässigkeit

Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie insbesondere und gerade in Bezug auf ihre organisatorische Ausgestaltung einen weitgehenden Handlungsspielraum (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11). So regelt das Gemeindegesetz die Organisationsvorschriften lediglich in ihren Grundzügen. Es schreibt den Gemeinden vor, die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten im Organisationsreglement festzulegen (Art. 51 Gemeindegesetz).

Was die politische Mitwirkung von weiteren Gruppierungen, wie vorliegend von Jugendlichen, betrifft, fällt eine entsprechende Regelung in den Bereich der Gemeindeautonomie, stets im Einklang bzw. unter Einhaltung des übergeordneten Rechts. Das heisst, die Ausdehnung der politischen Mitwirkung mittels der Einführung einer Jugendmotion ist rechtlich zulässig.

4.3 Zuständigkeit

4.3.1 Gesetzliche Grundlage

Nach dem Grundsatz des Legalitäts- oder Gesetzmässigkeitsprinzips bildet das Recht die Grundlage des staatlichen Handelns. Auf kommunaler Ebene folgt daraus insbesondere, dass alle wichtigen und grundlegenden Bestimmungen auf Verfassungsstufe, in Gemeinden oft als Organisationsreglement bezeichnet, zu erlassen sind. Hierzu zählen unter anderem die politischen Rechte der Stimmbevölkerung.

Hernach sind die Grundsätze der Mitwirkung der Stimmberechtigten, wie in Art. 51 Abs. 1 Gemeindegesetz festgehalten ist, im Organisationsreglement zu definieren. Für die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten schreibt die bernische Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ebenso die entsprechende Regelung auf Stufe Organisationsreglement vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. b GV; BSG 170.111).

Für die Stimmberechtigten in Langenthal finden sich die entsprechenden Bestimmungen im zweiten Teil "Organisation", im ersten Kapitel "Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten", in Art. 15 ff. der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009. So regelt Art. 20 ff. beispielsweise das Instrument der "Initiative" der in Langenthal Stimmberechtigten.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob Jugendlichen unter 18 Jahren, welche bekanntlich minderjährig und daher nicht stimmberechtigt sind, mittels dem Jugendvorstossrecht politische Rechte eingeräumt werden. Wäre dies der Fall, müsste der Jugendvorstoss zwingend im Organisationsreglement bzw. auf Verfassungsstufe geregelt werden.

Die Abänderung der Stadtverfassung fällt, gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung, in die Zuständigkeit der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Das heisst, es wäre eine Gemeindeabstimmung durchzuführen.

4.3.2 Ausführungen zur Lehre und Umsetzung in anderen Gemeinden

Anlässlich der Sitzung des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022 nahm das Büro zur Kenntnis, dass die Handhabung bzw. die Partizipation nicht stimmberechtigter Personen in der Literatur und Praxis kontrovers diskutiert wird. Insbesondere stellten sich Abgrenzungsfragen gegenüber den *politischen Rechten*.



Recherchen des Sekretariats des Stadtrates haben ergeben, dass etwa die Stadt Thun eine Regelung bzw. gesetzliche Grundlage in der Geschäftsordnung des Stadtrates getroffen hat, mit der Begründung, wonach es sich nicht um ein politisches Recht im engeren Sinne handle, sondern um ein Mitwirkungsrecht.

In Burgdorf existiert das Instrument des Jugendantrages. Hierbei behandelt der Stadtrat einen Jugendantrag wie einen Vorstoss eines Stadtratsmitglieds, d.h. als Motion, Postulat oder Interpellation (vgl. dazu Art. 33c des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats vom 25. März 1996). Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich auf Verfassungsebene, in Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf.

Einen konzeptionell anderen Ansatz verfolgt die Stadt Luzern mit einem eigenen Kinder- und Jugendparlament. Dieses Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Luzern. Mitglieder können Kinder und Jugendliche aus der Stadt Luzern im Alter von 8 bis 23 Jahren werden. Die Modalitäten des Kinderparlaments sind in der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (vgl. Artikel 29a Abs. 2 und 3) sowie in der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament vom 28. November 2001 geregelt. Ein Jugendparlament besteht ebenso in der Stadt Bern.

4.3.3 Zuständigkeit des Stadtrates

Folgt man der Meinung, dass es sich beim Jugendvorstoss zwar um ein Recht zur politischen Mitwirkung von Jugendlichen, nicht aber um ein politisches Recht im engeren und eigentlichen Sinne handelt, welches ausschliesslich den Stimmberechtigten vorbehalten ist, so ist eine Normierung auf Verfassungsebene nicht notwendig.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Jugendpostulats in Langenthal im Jahre 2000 stellte sich die Frage nach der richtigen Stufe der gesetzlichen Grundlage ebenso. Dannzumal ergaben die Vorabklärungen des Fachbereichs Recht, dass es ausreichen würde, eine entsprechende Bestimmung in die Geschäftsordnung des Stadtrates aufzunehmen. Eine Änderung der Gemeindeordnung, mit welcher zwingend eine Volksabstimmung verbunden wäre, sei nicht notwendig.

Unterstützt wird diese Argumentation durch den Umstand, dass das eingereichte Anliegen der Jugendmotion die Ausweitung eines bereits bestehenden parlamentarischen Instrumentes betrifft, namentlich des Jugendpostulates. Dieses bezieht sich auf den Parlamentsbetrieb und ist wie die übrigen parlamentarischen Instrumente in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei der politischen Beteiligung von Jugendlichen im Rahmen einer Jugendmotion nicht um ein politisches Recht handelt, welches den Stimmberechtigten vorenthalten ist und zwingend auf Stadtverfassungsebene zu regeln wäre.

Nichtsdestotrotz stellt sich die berechnete Frage, ob eine derartige Beteiligung am Meinungsbildungsprozess von nicht stimmberechtigten Personen, ausgehend vom Demokratieverständnis, nicht zwingend einer Grundsatzregelung in der Stadtverfassung bedarf und hierüber eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll.

Entsprechend haben die im Vorstosstext erwähnten Gemeinden Burgdorf und Muri bei Bern Grundsatzbestimmungen in ihren Gemeindeordnungen. Die Stadt Thun und die Gemeinde Köniz hingegen regeln das Jugendvorstossrecht auf Stufe Geschäftsordnung ihrer Parlamente (vgl. Art. 51a Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun; Art. 56 Geschäftsreglement des Parlaments der Gemeinde Köniz).



Folgt man der bisherigen Praxis im Zusammenhang mit der Einführung des Jugendpostulats hat die Umsetzung des vorliegenden Begehrens lediglich eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Folge. Gemäss Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

4.4 Inhaltliche Stellungnahme

Das Büro des Stadtrates begrüsst das Begehren des vorliegenden Beschlussantrages grundsätzlich. Das Büro erachtet es als wichtig, dass interessierte Jugendliche ihre Anliegen und Themen bei der Politik einbringen und damit frühzeitig und aktiv Belange der Allgemeinheit ins Spiel bringen können.

Das Jugendpostulat wurde bereits im Jahre 2000 eingeführt. Seine praktische Bedeutung seither ist jedoch marginal. Bislang wurden gemäss Recherche des Sekretariats des Stadtrates fünf Vorstösse von Jugendlichen eingereicht:

- Jugendpostulat des Jugendparlaments Oberaargau vom 20. August 2001: "lebendiger und spannender Erlebensraum Märitgasse";
- Jugendpostulat Jugendparlament Oberaargau (JPO) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2004: "ve-lofreundliches Langenthal";
- Jugendpostulat Jugendparlament Oberaargau (JPO) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2005: "Jugendtreffpunkt Chrämerhuus";
- Postulat des Jugendparlaments Oberaargau (JPO) und Unterzeichnende vom 30. Juni 2008: "50 Franken ans Abonnement";
- Jugendpostulat vom 28. Oktober 2019: "Klimanotstand in Langenthal".

Die Möglichkeit der politischen Mitwirkung für Jugendliche ist mittels des bestehenden Jugendpostulats bereits vorhanden. Eine Ausdehnung der politischen Mitwirkungsrechte wird vom Büro kritisch gewürdigt. Einen Vorstoss direkt über ein Mitglied des städtischen Parlaments einzubringen, steht auch Jugendlichen schliesslich jederzeit offen.

Des Weiteren hält das Büro fest, dass die vorgeschlagene Unterschriftenzahl mit 40 Personen zu tief angesetzt ist und im Falle einer Überweisung des Beschlussantrages zur Berichterstattung und Antragstellung nochmals kritisch hinterfragt werden sollte, entsprechen doch 40 Personen lediglich rund zwei Schulklassen.

5 Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dem Anliegen bereits heute mit dem Instrument des "Jugendpostulates", wie es in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt ist, in seinem Kern entsprochen wird. Für Jugendliche existiert in Langenthal seit über 20 Jahren die Möglichkeit, ihre Begehren in der Form eines Jugendpostulats einzureichen und sich direkt an die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu richten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang erst fünf Mal Gebrauch gemacht.

Unabhängig davon, ob ein Vorstoss in der Form einer Interpellation, eines Postulats oder einer Motion eingereicht wird, debattiert und entscheidet letztlich das Parlament, ob das Begehren, im Falle einer Interpellation, zufriedenstellend beantwortet wurde und entsprechend abgeschrieben werden kann oder ob es, im Falle einer Motion, erheblich erklärt und somit weiterbearbeitet bzw. umgesetzt werden soll. Auch im Falle eines Jugendvorstosses liegt es in der Zuständigkeit des Parlaments über das eingereichte

Anliegen der Jugendlichen zu diskutieren und über dessen Umsetzung im Rahmen der rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu befinden.

Hierzu wird das parlamentarische Instrument des Postulates als bestens geeignet betrachtet. Es lädt den Gemeinderat ein zu prüfen, ob eine Massnahme oder ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu treffen ist. Dadurch wird verhindert, dass eingereichte Anliegen, auch wenn sie berechtigt sind, an den vorgegebenen Rahmenbedingungen scheitern und schliesslich nicht oder nicht sinnvoll umgesetzt werden können. Diese Gefahr besteht aufgrund der Verbindlichkeit bei einer eingereichten Jugendmotion, nicht aber beim Jugendpostulat.

Zusammenfassend wird das Jugendpostulat aufgrund seiner bisherigen sehr geringen praktischen Bedeutung zwar als wichtiges und dennoch ausreichendes und geeignetes Instrument der politischen Mitwirkung von Jugendlichen erachtet.

Es obliegt letzten Endes dem Stadtrat darüber zu entscheiden, ob er den Jugendlichen mehr direkte Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess einräumen oder seine Verantwortung gegenüber der nachfolgenden Generation über den mittelbaren Weg des bereits bestehenden Jugendpostulats wahrnehmen will.



Simone Burkhard Schneider
Sekretärin Stadtrat

Visum Stadtratspräsidentin:



Beatrice Lüthi
Stadtratspräsidentin

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Büro des Stadtrates
p.A. Frau Simone Burkhard Schneider
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 21
stadtkanzlei@langenthal.ch

25. August 2022

Stellungnahme zum Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses und der zugehörigen Stellungnahme des Büro des Stadtrates

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Stadtrates

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zum *"Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses"* bzw. zur zugehörigen Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022 Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Betreffend die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit des Anliegens und der in Aussicht genommenen Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates im Falle einer Erheblicherklärung ist den zutreffenden Ausführungen des Büros des Stadtrates nichts hinzuzufügen.

Inhaltlich schliesst sich der Gemeinderat der durchwegs nachvollziehbaren Stellungnahme des Büros des Stadtrates an. So ist es grundsätzlich zu begrüssen, dass interessierte Jugendliche ihre Anliegen und Themen bei der Politik einbringen können. Diese Möglichkeit der politischen Mitwirkung besteht jedoch bereits mit dem bestehenden Jugendpostulat gemäss Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Seit der Einführung im Jahr 2000 wurden gemäss Recherche des Sekretariats des Stadtrates fünf Vorstösse eingereicht. Angesichts der doch eher geringen praktischen Bedeutung ist die kritische Würdigung einer Ausdehnung der Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche durch das Büro des Stadtrates nachvollziehbar.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme, für die umsichtigen Vorarbeiten des Büros des Stadtrates in dieser Angelegenheit und für die tunliche Berücksichtigung der Stellungnahme des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Daniel Steiner
Stadtschreiber



Dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. den Energierichtplan noch stärker als geplant auf die Reduktion des Erdgasverbrauchs zu trimmen.
2. die IBL durch eine Änderung der Eigentümerstrategie in die Pflicht zu nehmen, Wärmeverbünde und andere alternative Energieträger forciert auszubauen.
3. die IBL-Dividende gezielt in die Förderung von Energiespar- und Fördermassnahmen zu investieren.
4. ein Finanzierungskonzept für das forcierte Ausstiegsszenario zu erarbeiten.

Begründung: Der Krieg Russlands gegen die Ukraine zeigt drastisch die Verwundbarkeit unserer Energieversorgung, wenn die Russen am Gashahn der Nordstream-Pipeline drehen. Die Ziele der russischen Regierung sind weiter gefasst als die Zerschlagung der Ukraine. Endziel ist die Zertrümmerung der Demokratien westlichen Zugschnitts. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir im kommenden Winter kalte Füsse haben werden, ist sehr hoch. Wir müssen deshalb, wenn auch eigentlich bereits zu spät, darauf fokussieren, die Abhängigkeit von fossilem Gas zu minimieren und im Abwehrkampf gegen die russischen Grossmachtansprüche mit dem Bund, den Kantonen und Städten zusammenzustehen. Dabei können wir es nicht bei Pflasterlipolitik belassen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben den Ernst der Lage inzwischen erkannt. Uns ist bewusst, dass die IBL bereits einiges in die richtige Richtung unternehmen. Der bereits rollende Transformationsprozess muss aber unbedingt weiter beschleunigt werden."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Hinsichtlich der Qualifizierung der Motion erkannte der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 21. September 2022, gestützt auf die bei den Akten liegenden Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 12. September 2022, dass eine ganzheitliche Beurteilung schwierig ist, da die Motion vier grundlegend verschiedene Themen miteinander verknüpft sind, für welche verschiedene Zuständigkeiten gelten. Während der Energierichtplan sowie die Eigentümerstrategie und mutmasslich auch die Erstellung des geforderten Finanzierungskonzeptes in der Zuständigkeit des Gemeinderates lägen, wäre für die zweckgebundene Verwendung der IBL-Dividende mindestens von einer stadträtlichen Zuständigkeit auszugehen. Der Gemeinderat kam in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das motionierte Anliegen schwergewichtig als im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegend verstanden wird, sodass dem Stadtrat die Qualifizierung als Motion mit Richtliniencharakter beantragt wird.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2022 ebenfalls Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 12. September 2022. Er kam zum Schluss, den dort gemachten Feststellungen grossmehrheitlich zu folgen. Namentlich erkannte er, dass ein Teil der Anliegen zwar nachvollziehbar, jedoch bereits im angemessenen Rahmen umgesetzt ist, im Übrigen aber abzulehnen ist:

1. Der sich momentan in der zweiten kantonalen Vorprüfung befindliche Richtplan Energie ist bereits sehr stark auf die Reduktion des Erdgasverbrauchs ausgerichtet. Der Anteil der Wärme aus fossilen Energieträgern soll von bisher 93 % (75 % Gas und 18 % Öl, Stand 2019) bis 2035 auf 12 % reduziert werden (12 % Gas und 0 % Öl). Der für die Transformation gesetzte Zeitraum ist sehr ambitioniert. Weiter sind die Arbeiten für die Überarbeitung des Richtplans Energie bereits weit fortgeschritten und eine nochmalige Anpassung würde die ambitionierten Ziele gefährden, dem Anliegen unter Umständen also eher schaden als nützen.



2. Dem motionierten Anliegen hinsichtlich der Änderung der Eigentümerstrategie der IB Langenthal AG, um diese in die Pflicht zu nehmen, Wärmeverbünde und andere alternative Energieträger forciert auszubauen, kam der Gemeinderat mit der Anpassung der Eignerstrategie in diesem Jahr bereits nach. Der Stadtrat wurde anlässlich der Sitzung vom 27. Juni 2022 im Einzelnen darüber informiert.
3. Aus Sicht des Gemeinderates ist eine Anpassung der Verwendung der Dividende der IB Langenthal AG hin zu einer zweckgebundenen Verwendung zur Förderung von Energiespar- und Fördermassnahmen namentlich mit Blick auf die derzeit geführte Budgetdebatte abzulehnen. Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass in Nachachtung der diesbezüglich formulierten Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 aktuell der Erlass eines Reglementes für eine Spezialfinanzierung Klima in der Vorbereitung steht. Diese Spezialfinanzierung soll jedoch namentlich aus Konzessionsabgaben alimentiert werden.
4. Hinsichtlich dem geforderten "Finanzierungskonzept für das forcierte Ausstiegsszenario" erkannte auch der Gemeinderat, dass der Gehalt der Forderung (Bezug auf das ganze Stadtgebiet oder nur Bezug auf Gebäude im Eigentum der Stadt) nicht ganz klar ist. Er schliesst sich jedoch der Beurteilung der Stadtverwaltung an, dass mit der im Zuge des zu erlassenden Richtplans Energie definierten Massnahme zur Erarbeitung einer Gasstrategie bereits eine griffige Umsetzung bestehen wird, welche auch die finanziellen Aspekte beleuchten und als wichtigen Faktor berücksichtigen wird. Weiter wurde vom Gemeinderat bereits die Erarbeitung einer Heizungersatzstrategie für die städtischen Gebäude in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund beantragt dem Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 21. September 2022 und den mündlichen Ausführungen anlässlich der Sitzung vom 31. Oktober 2022,

beschliesst:

1. Die dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.
2. 1. Die dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle wird nicht erheblich erklärt.

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Michael Schär, Ressortvorsteher Versorgung und Entsorgung, Energie und Umweltschutz

Langenthal, 21. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?"

Anfrage:

1. Der Gemeinderat wird angefragt, ob und wie er sich auf das Szenario einer Energiemangellage in Langenthal (vorab in den Bereichen Gas und elektrischem Strom) vorbereitet, bzw. vorzubereiten beabsichtigt?
2. Ist der Gemeinderat willens, im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage die erforderlichen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich frühzeitig, bzw. zeitgerecht zu empfehlen und/oder anzuordnen, zum Beispiel durch die Einsetzung einer "Taskforce"?
3. Welche Massnahmen haben nach Ansicht des Gemeinderates bei einer Energiemangellage in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität (allenfalls in Ergänzung zu Massnahmen des Bundes, des Kantons, des Energieversorgers und der zuständigen Führungsstäbe)?
4. Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern (Kanton, umliegende Gemeinden, IBL, Krisenstäbe, weitere)?
5. Ist der Gemeinderat willens, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Bevölkerung fortlaufend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten auf geeignete Weise zu informieren? Wenn ja, auf welchen Info-Kanälen?
6. Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, angesichts der durch die Decke gehenden Energiepreise der Bevölkerung eine Entlastung zu bieten?

Begründung: Vor einer Energiemangellage, die schon im bevorstehenden Herbst und Winter Realität werden kann, wird praktisch täglich von den zuständigen Stellen (Elcom, Bund, Kanton, etc.), aber auch in diversen Medien gewarnt. Langenthal stützt sich im Bereich der Energieversorgung im Vergleich zu andern Städten auf einen sehr hohen Gasanteil ab und würde voraussichtlich bei einer Gasmangellage besonders hart getroffen. Es rechtfertigt sich allein schon deshalb, das Thema jetzt rasch und proaktiv anzugehen und mit allen zuständigen und involvierten Stellen unverzüglich eine Strategie mit möglichen Szenarien zu entwickeln. Dies insbesondere im Bereich der Gas-, aber natürlich auch bei der Stromversorgung. Nötigenfalls wird es erforderlich sein, in enger Kooperation mit den IBL, die sich zu 100% im Besitz der Stadt befinden, zielführende Lösungen zu erarbeiten.

Nachdem das Thema in den letzten Wochen eine hohe Virulenz erlangt hat, ist es im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme unabdingbar, dass die Bevölkerung fortlaufend und breit über den Vorbereitungsstand informiert wird.

Nachdem Körperschaften auf verschiedener Stufe und in verschiedenen Ländern, ihre Bevölkerung aufgrund der explodierenden Energiepreise zu entlasten versuchen oder bereits entlastet haben, fragt es sich, ob solche Schritte nicht auch in Langenthal erforderlich sind."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, ob und wie er sich auf das Szenario einer Energiemangellage in Langenthal (vorab in den Bereichen Gas und elektrischem Strom) vorbereitet bzw. vorzubereiten beabsichtigt?

Antwort: In der Stadt Langenthal ist die IB Langenthal AG – mit Ausnahme der Stromversorgung in den Ortsteilen Obersteckholz und Untersteckholz – für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas verantwortlich. In den Ortsteilen Obersteckholz und Untersteckholz erfolgt die Stromversorgung durch die BKW Energie AG. Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 6. Juli 2022 einen Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltungsleitung sowie unter Einbezug der IB Langenthal AG, ein, der sich mit der drohenden Energiemangellage auseinandersetzt und konkrete Massnahmen prüft.



Aktuell (Stand: 6. September 2022) wird von diesem Ausschuss ein Konzept zum Umgang mit der drohenden Energiemangellage erarbeitet. Dieses Konzept wird dem Gemeinderat im Oktober, nach Vorberatung durch die Umwelt- und Energiekommission, vorgelegt.

Frage 2: Ist der Gemeinderat willens, im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage die erforderlichen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich frühzeitig, bzw. zeitgerecht zu empfehlen und/oder anzuordnen, zum Beispiel durch die Einsetzung einer "Taskforce"?

Antwort: Ja, siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 3: Welche Massnahmen haben nach Ansicht des Gemeinderates bei einer Energiemangellage in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität (allenfalls in Ergänzung zu Massnahmen des Bundes, des Kantons, des Energieversorgers und der zuständigen Führungsstäbe)?

Antwort: Grundsätzlich orientiert sich der Gemeinderat bei seinen Überlegungen an den Massnahmen und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Städteverbandes. Die Frage, welche Massnahmen in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität haben, wird im Konzept zum Umgang mit der drohenden Energiemangellage beantwortet. Das Konzept befindet sich aktuell (Stand: 6. September 2022) in Erarbeitung, deshalb kann die Frage (noch) nicht beantwortet werden.

Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern (Kanton, umliegende Gemeinden, IBL, Krisenstäbe, weitere)?

Antwort: Die Stadt befindet sich im laufenden Austausch mit den Kooperationspartnern und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen werden koordiniert.

Frage 5: Ist der Gemeinderat willens, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Bevölkerung fortlaufend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten auf geeignete Weise zu informieren? Wenn ja, auf welchen Info-Kanälen?

Antwort: Ja, die Stadt informiert auf ihrer Webseite (<https://www.langenthal.ch/energieversorgung>) laufend über den Stand der Arbeiten. Dieser Kanal wird bei Bedarf durch weitere Kommunikationsmassnahmen ergänzt. Die Information der Bevölkerung von Langenthal erfolgt zudem in enger Absprache mit der IB Langenthal AG.

Frage 6: Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, angesichts der durch die Decke gehenden Energiepreise der Bevölkerung eine Entlastung zu bieten?

Antwort: Angesichts der hohen Energiepreise wird die Diskussion um staatliche Unterstützung aktuell auf nationaler Ebene geführt. Auch unter Berücksichtigung der Budgetdebatte in Langenthal erachtet es der Gemeinderat nicht als opportun, dieser Diskussion auf nationaler Ebene vorzugreifen und auf kommunaler Ebene Entlastungsmaßnahmen zu prüfen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,

beschliesst:

1. Die dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 28. November 2022

Traktandum Nr. 8

Langenthal, 21. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen

Anfrage:

1. Wieso werden in der Stadt Langenthal nur Abklärungen für Grundwassernutzungen ab einer Leistung von 70 kW gefördert?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung?
3. Die Gemeinde Lyss hat gerade letzthin für energetische Fördermassnahmen im Parlament ein transparentes Reglement, das am 1. September 22 in Kraft tritt, und eine Spezialfinanzierung beschlossen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat hinsichtlich dessen, seine Förderbeiträge für Langenthal auf eine demokratisch legitimierte und transparente Grundlage zu stellen?
4. Wie sieht der Zeitplan aus, sollte der Gemeinderat gewillt sein, ein Reglement für Förderabgaben und eine Spezialfinanzierung auf alternative Energien für den ganzen Energiesektor einzuführen?

Begründung: Viele Haus- und Wohneigentümer in Langenthal sind momentan daran, ihren möglichen Beitrag zur Eindämmung der anstehenden Energiekrise auszuloten. Da einige Teile von Langenthal auf einem mächtigen Grundwasserleiter mit hohem energetischen Potenzial liegt, ist eine hydrogeologische Abklärung naheliegend.

Damit ein Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien gelingen kann, fördert die Stadt Langenthal mit ihrer Energieförderaktion 2022 entsprechende Abklärungen mit einem Beitrag von 50% der Gesamtkosten, maximal CHF 10'000.- (https://www.langenthal.ch/_docn/3527255/Energieforderung_2022_Hydrogeologische_Abklarungen.pdf).

Dies allerdings nur, wenn die Nutzung eine Leistung von 70 kW erreicht. Dies ist für ein Einfamilienhaus nicht möglich und auch nicht, wenn sich einige wenige Nachbarn zusammenschliessen.

Hier kommt also der Verdacht auf, dass nur grössere Neu- und Umbauten mit den entsprechenden Grossinvestoren in den Genuss von Fördergeldern kommen können, ausser, ein ganzes Quartier möchte zur gleichen Zeit auf eine Grundwassernutzung umsteigen, was äusserst unrealistisch ist."

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wieso werden in der Stadt Langenthal nur Abklärungen für Grundwassernutzungen ab einer Leistung von 70 kW gefördert?

Antwort: Bei energetischen Grundwassernutzungen, anders als bei Erdwärmesonden oder Wärmepumpen, beeinflussen sich die einzelnen Nutzungen gegenseitig. Im Einströmbereich, wo das genutzte Grundwasser in den Grundwasserleiter zurückgegeben wird, sowie im Einströmbereich, wo das Wasser dem Grundwasserleiter entnommen wird, können keine weiteren Grundwassernutzungen bewilligt werden. Um das Potenzial des Grundwassers in Langenthal optimal auszunutzen, ist es entsprechend nicht zielführend, viele kleine Bohrungen in das Grundwasser zu fördern. Nur mit grösseren und entsprechend weniger zahlreichen Nutzungen kann das Potenzial ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Langenthal Abklärungen für grössere energetische Grundwassernutzungen. Zudem bestehen diverse weitere Fördermassnahmen für Wärmepumpen, inklusive Wasser /Abwasser-Wärmepumpen beim Kanton Bern und Energie Zukunft Schweiz.



Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung?

Antwort: In der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern vom Dezember 2010 ist eines der fünf definierten Hauptziele die "effiziente Nutzung der Grundwasserwärme". Das Ziel soll erreicht werden, indem das Wärmepotenzial des Grundwassers "in grösseren Gemeinschaftsanlagen effizient genutzt" wird. Weiter steht in der Strategie unter Absatz 5.2.3 "Das Wärmepotenzial des Grundwassers soll in Zukunft effizienter genutzt werden. Dazu soll Grundwasser dort genutzt werden, wo es reichlich zur Verfügung steht und wo keine Trinkwasserfassungen gefährdet werden. Statt mit einer Vielzahl von kleinen Anlagen soll mit möglichst wenigen Gemeinschaftsanlagen eine hohe Effizienz erreicht werden. Damit wird die Zahl der Eingriffe in die Grundwasserträger reduziert, was die Gefahr von Verunreinigungen reduziert." Zudem werden, gemäss Abschnitt 5.3.2 der Wassernutzungsstrategie 2010, keine Konzessionen erteilt für "Kleinanlagen, wenn sie künftige Gemeinschaftsanlagen verhindern würden." Die Beschränkung der Fördermassnahme auf grössere energetische Grundwassernutzungen steht also im Einklang mit der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern.

Frage 3: Die Gemeinde Lyss hat gerade letzthin für energetische Fördermassnahmen im Parlament ein transparentes Reglement, das am 1. September 22 in Kraft tritt, und eine Spezialfinanzierung beschlossen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat hinsichtlich dessen, seine Förderbeiträge für Langenthal auf eine demokratisch legitimierte und transparente Grundlage zu stellen?

Antwort: In Langenthal laufen bereits die Vorbereitungsarbeiten für ein Reglement für eine Spezialfinanzierung Klima, welche künftig für die Förderung diverser Massnahmen der Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung genutzt werden kann. Der Bereich Klimaschutz beinhaltet auch die Förderung erneuerbarer Energien. Dieses Reglement wird voraussichtlich noch in diesem Jahr den Fraktionen des Stadtrates zur Vernehmlassung vorgelegt. Die einzelnen Fördermassnahmen werden in einer begleitenden Verordnung definiert.

Frage 4: Wie sieht der Zeitplan aus, sollte der Gemeinderat gewillt sein, ein Reglement für Förderabgaben und eine Spezialfinanzierung auf alternative Energien für den ganzen Energiesektor einzuführen?

Antwort: Das Reglement für die unter Punkt 3 genannte Spezialfinanzierung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in die Vernehmlassung an die Fraktionen des Stadtrates geschickt. Anschliessend wird das Reglement überarbeitet und muss anschliessend, voraussichtlich in zwei Lesungen, durch den Stadtrat genehmigt werden, damit es in Kraft treten kann. Das ambitionierte Ziel lautet, bis Ende Sommer 2023 ein bewilligtes neues Reglement für die Spezialfinanzierung Klima in Kraft setzen zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,

beschliesst:

1. Die dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 21. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?"

Anfrage:

1. Der Gemeinderat wird angefragt, ob das Projekt einer neuen Eissporthalle Hard angesichts der Verlautbarungen der SCL-Verantwortlichen von diesem Sommer, sich anderen Optionen zuzuwenden und den Dialog mit der Stadt zu beenden, seitens der Stadt überhaupt noch weiterverfolgt wird?
2. Weiter interessiert, ob der Gemeinderat auch angesichts der angespannten Finanzlage und aufgrund vieler kritischer Stimmen bei der Mitwirkung im Stadtrat die Vorschläge der AOAG noch weiterzuverfolgen gedenkt? Dies gegebenenfalls mit einer stark abgespeckten Variante?
3. Schliesslich interessiert die Haltung des Gemeinderats zu alternativen Lösungen, die im öffentlichen Diskurs immer wieder auftauchen, wie beispielsweise die Option, den Standort "Schoren" zu sanieren, den Eissport ins nahe Huttwil auszulagern (dies im Sinne einer zu intensivierenden, regionalen Kooperation) oder durch private Investoren realisieren zu lassen?
4. Ist der Gemeinderat bereit, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme, die Bevölkerung fortlaufend und auf geeigneten Kanälen über den Stand der Abklärungen, bzw. Verhandlungen zu informieren?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, dass der Eissport angesichts der explodierenden Energiepreise auch in Zukunft im bisherigen Umfang weiterbetreiben werden kann?

Begründung: Bezüglich der neuen Eissporthalle Hard ist in letzter Zeit viel diskutiert, geschrieben und spekuliert worden. Verschiedene Akteure haben sich für die Umsetzung diverser Szenarien verlauten lassen. Bei dieser Ausgangslage ist es von öffentlichem Interesse, dass der Gemeinderat offen und transparent über den aktuellen Stand aus seiner Sicht informiert."

2. Vorbemerkungen

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Langenthal beschloss am 15. März 2020, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnissnahme der Botschaft des Stadtrates vom 3. Februar 2020:

- "1. Das Projekt "Zukunft Eissport Langenthal", bestehend aus den Teilprojekten "Neubau Eissporthalle Hard – Planungsverfahren", "Neubau Eissporthalle Hard – Finanzierungs- und Organisationsmodelle" sowie "Weiterbetrieb Eissporthalle Schoren – Infrastrukturaufwand", gemäss den Ausführungen in dieser Botschaft wird genehmigt.
2. Zur Finanzierung des Projekts "Zukunft Eissport Langenthal" wird ein Rahmenkredit von Fr. 2'050'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6160.5090.02 (Rahmenkredit Zukunft Eissport Langenthal), bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle für die Umsetzung des Projekts "Zukunft Eissport Langenthal" notwendigen Objektkredite zu bewilligen.
4. Im Teilprojekt "Weiterbetrieb Eissporthalle Schoren – Infrastrukturaufwand" gilt für den Fall einer Insolvenz der Kunsteisbahn Langenthal AG folgendes:
 - a. Rechnungen werden für Arbeiten bezahlt, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenz geleistet wurden. Keine Zahlungen erfolgen für Arbeiten, die nach dem Zeitpunkt der Insolvenz geleistet wurden.
 - b. Für bereits geleistete Zahlungen der Stadt Langenthal wird ein grundpfandrechtlich gesicherter Rückerstattungsanspruch der Stadt Langenthal vertraglich geregelt.
5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt."



Informationen auf der Webseite www.langenthal.ch:

"Zukunft Eissport Langenthal"

Zwischen dem Berufsschulareal und dem Parkplatz des Parkhotels Langenthal im Gebiet Hard soll ein neues, nationalligataugliches Eishockeystadion entstehen. Dieses würde auch den Schulen, dem Breitensport, Vereinen und dem Curling Club Langenthal dienen.

Bericht der Arena Oberaargau AG (AOAG)

Nachdem die Stimmberechtigten 2020 dem Rahmenkredit für die weitere Planung des Vorhabens zugestimmt haben, laufen diverse Arbeiten, um das Projekt zu konkretisieren. Zu klären sind nebst anderem die Finanzierung von Bau und Betrieb sowie die Organisation und Trägerschaft. Dazu hat die Arena Oberaargau AG im Auftrag der Stadt verschiedene Modelle geprüft. Das Fazit: Ohne «tragende Rolle» der Gemeinde seien Investition und Betrieb einer solchen Anlage nicht möglich; ein Investorenmodell oder eine Lösung mit Public-Private-Partnership eigneten sich nicht für die Eissporthalle im Hard.

Die Kosten für ein neues Stadion inklusive Dreifachturnhalle veranschlagt der Bericht der Arena Oberaargau AG auf rund 60 Millionen Franken. Als mögliche Finanzierungsquellen nennt sie neues Aktienkapital, den Verkauf städtischer Grundstücke, Subventionen und ein zinsloses Darlehen der Stadt.

Mitwirkung beim Stadtrat

Auf Grundlage der neuen Erkenntnisse aus dem Bericht der Arena Oberaargau AG konsultierte der Gemeinderat vom 24. Januar bis 18. Februar 2022 die Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates. Die Mitwirkung zeigt, dass generell am Auftrag der Stimmberechtigten festgehalten werden soll, die neue Eissporthalle am Standort Hard zu planen. Mehr Informationen zu den Ergebnissen der Mitwirkung finden sich im Mitwirkungsbericht und in der Medienmitteilung.

Das weitere Vorgehen

Der Gemeinderat wird nun eine Minimalvariante mit Fokus auf Breitensport, optimale Mantelnutzung, Finanzierung und Nationalligatauglichkeit ausarbeiten. Er ist gewillt, eine überarbeitete Form des Projekts so rasch als möglich dem für den Entscheid zuständigen Organ vorzulegen.

Bis das neue Stadion bereit sein wird, bleibt die bestehende Eishalle Schoren in Betrieb."

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, ob das Projekt einer neuen Eissporthalle Hard angesichts der Verlautbarungen der SCL-Verantwortlichen von diesem Sommer, sich ändern Optionen zuzuwenden und den Dialog mit der Stadt zu beenden, seitens der Stadt überhaupt noch weiterverfolgt wird?

Antwort: Ja, das Projekt wird weiterverfolgt. (Auch) Der Gemeinderat nahm die Medienmitteilung der SCL AG vom 5. Juli 2022 "SC Langenthal prüft Alternativen zum Standort Langenthal" erstaunt zur Kenntnis. An einer Sondersitzung während der Sommerferien beriet der Gemeinderat das weitere Vorgehen u. a. mit der Projektleitung "Zukunft Eissport Langenthal" und tauschte sich danach mit den SCL-Verantwortlichen in mehreren Gesprächen aus. Explizit wurde festgehalten, dass sich die künftige Strategie der Körperschaften des SC Langenthals und die Pläne des Gemeinderates betreffend den Eissport in Langenthal zwingend decken müssen.

Frage 2: Weiter interessiert, ob der Gemeinderat auch angesichts der angespannten Finanzlage und aufgrund vieler kritischer Stimmen bei der Mitwirkung im Stadtrat die Vorschläge der AOAG noch weiterzuverfolgen gedenkt? Dies gegebenenfalls mit einer stark abgespeckten Variante?

Antwort: Der Gemeinderat stellte sein weiteres Vorgehen nach dem Mitwirkungsverfahren den Stadtratsfraktionen vor. Dieses wurde auch auf der städtischen Webseite (vgl. auch vorne Ziff. 2 Vorbemerkungen) publiziert. Es weicht inhaltlich bereits vom Vorschlag der AOAG ab. Alle weiteren allfälligen Ergänzungen und Detailinformationen zum Vorgehen und Prozess, die nun nach Rücksprache mit den beteiligten Stakeholdern vorgenommen werden, wird der Gemeinderat der Öffentlichkeit zeitnah bekanntmachen. Die Finanzlage stellt sich für den Gemeinderat dabei nicht anders dar, als sie in seinen Finanzplänen bisher immer transparent dargestellt wurde.



Frage 3: Schliesslich interessiert die Haltung des Gemeinderats zu alternativen Lösungen, die im öffentlichen Diskurs immer wieder auftauchen, wie beispielsweise die Option, den Standort «Schoren» zu sanieren, den Eissport ins nahe Huttwil auszulagern (dies im Sinne einer zu intensivierenden, regionalen Kooperation) oder durch private Investoren realisieren zu lassen?

Antwort: Der Gemeinderat fand bezüglich Ergebnis und Entscheid nach der umfassenden Standortevaluation im Jahr 2017 keine prüfbaren Alternativen für einen weiteren Stadionstandort. Es ist festzuhalten, dass der Standort Schoren für die formulierten Zwecke in der damaligen Standortevaluation kein gutes Ergebnis erzielte und die Bestvarianten "Reitplatz" und "Hard" daher als neue Standorte obsiegten. Aus den damals genannten Gründen entschied sich der Gemeinderat für die Neubauvariante im Hard. Die Gründe haben auch heute noch Gültigkeit, und der Entscheid wurde bislang nicht in Wiederwägung gezogen. An Spekulationen bezüglich anderen Standorten in anderen Gemeinden beteiligt sich der Gemeinderat nicht. Ebenfalls sind ihm heute keine privaten Investoren bekannt, welche auch in einen anderen Standort als demjenigen im Hard investieren würden.

Frage 4: Ist der Gemeinderat bereit, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme, die Bevölkerung fortlaufend und auf geeigneten Kanälen über den Stand der Abklärungen, bzw. Verhandlungen zu informieren?

Antwort: Ja, selbstverständlich. Auch in diesem Verfahren werden Informationen primär über unsere Website auf der entsprechenden Spezialseite (vgl. auch vorne Ziff. 2 Vorbemerkungen) mit der Öffentlichkeit geteilt. Sobald in den Gesprächen mit der SCL AG das gemeinsame weitere Vorgehen bestimmt werden konnte, wird es hierzu auf allfälligen Beschluss des Gemeinderats eine gesonderte Information geben (allenfalls auch via Medien).

Frage 5: Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, dass der Eissport angesichts der explodierenden Energiepreise auch in Zukunft im bisherigen Umfang weiterbetreiben werden kann?

Antwort: Eine abschliessende Antwort auf diese Frage kann der Gemeinderat den Interpellantinnen und Interpellanten zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht geben. Die Frage, welche Freizeit-, Kultur- und Sportangebote die Langenthaler Politik ihrer Bevölkerung zu welchem Preis zur Verfügung stellen möchte, ist von hohem politischem Wert. Angesichts des Unwissens, wie stark das Ausmass der Klimaveränderung oder auch die Höhe von Strom- und Gaspreisen das öffentliche und politische Interesse oder Desinteresse an solchen Aktivitäten für die Zukunft manifestieren oder beeinflussen wird, gibt es zurzeit keine allgemeingültige Antwort. Der Stadtrat wird generell und auch hinsichtlich der Budgetierung massgeblich den Rahmen der künftigen Möglichkeiten in diesen Bereichen mitbestimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,

beschliesst:

1. Die Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 21. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

3. Grundlagen

- Akten Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung
- Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2022, Trakt. 7 (Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2022, Trakt. 20
- Bericht und Antrag vom 7. September 2022 der zentralen Dienste mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2022, Trakt. 4
- Bericht und Antrag vom 22. September der zentralen Dienste mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2022, Trakt. 1

4. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er dem motionierten Anliegen folgen will (Art. 53 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat befassete sich an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Mit Verweis auf den Prüfbericht vom 12. Oktober 2022 (= Beilage) orientiert der Gemeinderat den Stadtrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 12. Oktober 2022, beschliesst:

1. Die Motion Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 12. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Prüfbericht des Gemeinderates vom 12. Oktober 2022



Beilage
Traktandum 11
Stadtratssitzung vom 28. November
2022

Motion mit Richtliniencharakter Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeich- nende vom 29. November 2021: "Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Ver- anstaltungswerbung"; Prüfbericht des Gemeinderates

Datum: 12. Oktober 2022
Status: Definitiv
Verteiler: Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Ergebnis der Prüfung	4
3.1	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	5
3.2	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
3.3	Finanzielle Auswirkungen	6
3.4	Terminprogramm zur Realisierung	6
3.5	Fazit	6



1 Grundlagen

- Motion mit Richtliniencharakter Sägesser Saima Linnea (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. November 2021: "Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung"
- Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2022 (Erheblicherklärung), Traktandum 7
- Motion mit Richtliniencharakter Ruckstuhl Irene (FDP), FDP/JLL-Fraktion, SP/GL-Fraktion, glp/EVP-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP) vom 17. Mai 2021: "Langenthaler Ortseingänge attraktiv gestalten"; Prüfbericht des Gemeinderates vom 11. März 2022
- Stadtratsbeschluss vom 16. Mai 2022 (Abschreibung), Traktandum 5

2 Ausgangslage

Stadträtin Saima Linnea Sägesser (SP) und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 29. November 2021 die Motion "Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung" ein. An der Stadtratssitzung vom 21. Februar 2022 wurde sie als Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt:

"Mehr Flächen für Langenthaler Kultur- und Veranstaltungswerbung"

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt zusätzlich zum einzigen Langenthaler Kulturnagel auf dem Dästerplatz, an anderen geeigneten Standorten in Langenthal weitere Kulturnagel oder andere Plakatierungssäulen zu platzieren.

Begründung: Auf Sport-/Kultur und andere Veranstaltungen aufmerksam zu machen, ist notwendig, will man ein Publikum erreichen. Es reicht nicht dies nur digital oder im Grossformat mit Plakatständern zu tun.

*Kleinere Plakate ermöglichen eine haptischere Bewerbung. Aktuell haben Veranstalter*innen in Langenthal die Möglichkeit kleinere Plakatformate (A4-A3) auf der Stadt abzugeben, die dann gestempelt an Bushaltestellen und auf dem einen Kulturnagel am Dästerplatz platziert werden.*

Der Kulturnagel am Dästerplatz ist kaum zugänglich hinter den Parkplätzen und die Wirkung, die der Nagel haben könnte, wird erst gar nicht richtig ermöglicht. Bushaltestellen wiederum bedienen nur eine bestimmte Zielgruppe.

Plakate in Geschäften und Restaurationsbetrieben zu platzieren ist auch nur bedingt möglich und erreicht auch wiederum nur eine bestimmte Gruppe Menschen.

*Der öffentliche Raum bietet aber Potential für mehr Plakatierungsflächen, sichtbar für alle. Kulturnagel auf dem Wuhrplatz, auf Parkplätzen neben den Automaten, in der Marktgasse oder auf dem Mühle- und Porziareal täten Veranstalter*innen darin unterstützen niederschwellig und mit geringem Aufwand Werbung zu machen. Ein diverses Publikum könnte erreicht werden. Gleichzeitig würde die Vielfalt des Langenthaler Veranstaltungsangebots sichtbarer. Für die Stadt wäre dies nur ein geringer Mehraufwand. Denn die Plakate, die man jetzt schon für den Dästerplatz und die Bushaltestellen abgeben darf, werden so oder so gehängt, es kämen einfach weitere Standorte dazu.*

Die Stadt Langenthal nimmt so die Verantwortung als Kulturförderin wahr: Sie ergänzt die Förderung durch finanzielle Mittel mit der Bereitstellung von Gratis-Bewerbungsmöglichkeiten."

Nachfolgend nimmt der Gemeinderat entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stellung zum Ergebnis der Prüfung des Vorstosses.



3 Ergebnis der Prüfung

Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion ausgeführt, bildet ein Vertrag der Stadt mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG betreffend "Cityplan-Anlagen und Kulturnägel" aus dem Jahr 2000 die rechtliche Grundlage für die Veranstaltungsplakatierung. Veranstalterinnen und Veranstalter von Sport-, Kultur- und anderen Veranstaltungen können Plakate am Einwohnerschalter abgeben. Vertreterinnen und Vertreter vom Verein maxi.mumm holen die gestempelten Plakate ab und hängen sie am Kulturnagel auf dem Dästerplatz (Zentralplatz) und an vier bzw. fünf Bushaltestellen auf. Dabei handelt es sich um die folgenden Bushaltestellen:

- Schulhaus Hard, Hopferweg
- Bäregg, Aarwangenstrasse
- Neuhüsli, Thunstettenstrasse/Ringstrasse (zweimal)
- Spital, St. Urbanstrasse

Der genannte Vertrag wurde per 1. September 2000 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und erneuerte sich anschliessend stillschweigend um weitere fünf Jahre. Der Vertrag läuft somit bis 31. August 2025. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate. Ursprünglich gab es laut Vertrag drei Kulturnägel: auf dem Dästerplatz (Zentralplatz), auf dem Bahnhofplatz und auf dem Wuhrplatz. Seit mehreren Jahren schon steht nur noch derjenige auf dem Dästerplatz zur Verfügung.

Die APG stellt der Stadt die Kulturnägel (und die Cityplan-Anlagen) gratis zur Verfügung. Die Stadt übernimmt den Unterhalt und den Klebeservice der Kulturnägel. Hierfür bezahlt sie dem Verein maxi.mumm jährlich Fr. 3'900.00.

Die zentralen Dienste, Fachbereich Kommunikation & Marketing, haben zudem das Gespräch mit der APG gesucht, um abzuklären, warum nur noch ein Kulturnagel in Betrieb ist und ob es nicht möglich wäre, wie im Vertrag vorgesehen wieder drei Kulturnägel bzw. vergleichbare Flächen für Kultur- und Veranstaltungswerbung zur Verfügung zu stellen.

Kulturnägel in der bekannten Form gibt es laut APG nicht mehr. Heute kommen als Trägermaterial für Kulturplakatierung Rundsäulen oder F4-Flächen zum Einsatz. Die APG wäre bereit, der Stadt wie vertraglich vorgesehen zwei Kleinplakat-/Kultursäulen zu finanzieren. Die Kosten für Transport, Fundament, Montage etc. würden zu Lasten der Stadt gehen. Der städtische Werkhof schätzt diese Kosten auf insgesamt rund Fr. 2'500.00. Dabei handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung.

Laut Bauinspektorat unterliegen die Kultursäulen der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 6a des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Es wäre somit für jede Säule ein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Es stellt sich die Frage, wo zwei neue Plakatsäulen platziert werden könnten. Der Standort Bahnhofplatz kommt angesichts der ab 2023 laufenden Bauarbeiten bis zu deren Abschluss nicht in Frage. Und ob der Wuhrplatz ein geeigneter Standort wäre, müsste geklärt werden. Es stellen sich in diesem Zusammenhang auch städtebauliche Fragen: Die Standorte sollten nicht nur geeignet sein, sondern auch vom Ortsbild her passen.

Wie im Prüfbericht zur Motion mit Richtliniencharakter Ruckstuhl Irene (FDP), FDP/JLL-Fraktion, SP/GL-Fraktion, glp/EVP-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP) vom 17. Mai 2021: "Langenthaler Ortseingänge attraktiv gestalten" ausgeführt, gilt es grundsätzlich zu klären, ob und falls ja in welchem Umfang und in



welcher Form es Aufgabe der Stadt ist, Flächen bzw. Kanäle für Kultur- und Veranstaltungswerbung zur Verfügung zu stellen. Zudem gibt es heute anstelle von physischen Plakaten und Tafeln digitale Lösungen (Digital Signage). Diese sind in der Anfangsinvestition zwar teurer als herkömmliche Beschilderungen, bringen aber diverse Vorteile mit sich, insbesondere auch in der Bewirtschaftung, wodurch die Kosten langfristig und ganzheitlich betrachtet tiefer ausfallen sollten. So ist es möglich, auf derartigen LED-Anzeigen oder Bildschirmen und Monitoren wechselnde Inhalte anzuzeigen – und diese Inhalte auch regelmässig ohne grossen Aufwand via Computer anzupassen bzw. zu wechseln.

Hinzu kommen zwei weitere Aspekte. Erstens: Zwischen der Stadt und der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG gibt es noch einen zweiten Vertrag. Und zwar den "Vertrag über das Plakatwesen" vom 11. März 2015. Mit diesem überträgt die Stadt der APG das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten sowie für die Installation der dafür notwendigen Werbeträger auf dem Stadtgebiet. Der Vertrag ersetzt per 1. Januar 2015 denjenigen vom 30. März 2001 und wurde für die Dauer von zehn Jahren, das heisst bis 31. Dezember 2024, abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

Beide Verträge mit der APG sind bei den zentralen Diensten bzw. beim Amt für öffentliche Sicherheit auf der Pendenzenliste. Sie sollen rechtzeitig gekündigt, die Situation gesamtheitlich neu beurteilt und anschliessend bei Bedarf neue Verträge bzw. ein neuer Vertrag ausgehandelt und abgeschlossen werden.

Zweitens: Gemäss "Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024" werden bis Ende 2024 eine Stadtmarketingstrategie (Zuständigkeit: zentrale Dienste) und ein Kulturförderkonzept (Zuständigkeit: ABiKuS) erarbeitet. Zentrale Dienste und ABiKuS sind sich einig, dass die Auslegeordnung betreffend Cityplan-Anlagen, Plakatierung sowie Kultur- und Veranstaltungswerbung in diesem Gesamtkontext erfolgen sollte. Es gilt zu klären, ob und falls Ja in welchem Umfang und in welcher Form es Aufgabe der Stadt ist, Flächen bzw. Kanäle für Kultur- und Veranstaltungswerbung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird insbesondere auch geklärt werden müssen, für welche Publikumsgruppen die klassische Plakatwerbung überhaupt noch zeitgemäss ist und durch welche weiteren Kanäle sie gezielt ergänzt bzw. ersetzt werden könnte, um das Publikum in der ganzen sozialen und altersspezifischen Vielfalt zu erreichen.

Um einerseits die genauen Bedürfnisse und Möglichkeiten abzuklären und andererseits nicht jetzt isoliert und unkoordiniert eine einzelne Stadtmarketingmassnahme auszulösen, will der Gemeinderat die Fragen rund um die Themen "Kultur- und Veranstaltungswerbung" sowie "Gestaltung Ortseingänge" – wie im Prüfbericht zur Motion mit Richtliniencharakter Ruckstuhl Irene (FDP), FDP/jll-Fraktion, SP/GL-Fraktion, glp/EVP-Fraktion, Fankhauser Janosch (SVP) vom 17. Mai 2021: "Langenthaler Ortseingänge attraktiv gestalten" erläutert – im Rahmen der bis Ende 2024 zu erarbeitenden Stadtmarketingstrategie und dem Kulturförderkonzept klären.

Dieses koordinierte Vorgehen stellt gleichzeitig sicher, dass nicht unnötige Investitionen getätigt werden, die sich später als nicht zielführend erweisen könnten. Dies ist dem Gemeinderat angesichts der finanziellen Herausforderungen, vor denen die Stadt aktuell steht, sehr wichtig. Er will in der aktuellen, finanziell angespannten Situation nicht Ausgaben tätigen, die nicht zwingend notwendig sind und sich im Nachhinein als nicht nachhaltig erweisen könnten.

3.1 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Die Vor- und Nachteile ergeben sich aus den Ausführungen in diesem Prüfbericht.

3.2 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen stellt sicher, dass die zahlreichen anstehenden Aufgaben und Projekte im neuen Fachbereich Kommunikation & Marketing ressourcengerecht erledigt werden können. Die zentralen Dienste haben dem Gemeinderat dargelegt, wie der Fachbereich in der Legislaturperiode 2021–2024 weiterentwickelt werden soll, und – unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen, der Bedürfnisse und der Notwendigkeiten – eine Priorisierung der ständigen Aufgaben und bevorstehenden Projekte vorgenommen.

Die kurzfristige, unkoordinierte Umsetzung des motionierten Anliegens würde im Fachbereich Kommunikation & Marketing, aber auch im Amt für Bildung Kultur und Sport und im Amt für öffentliche Sicherheit (zuständig für die Plakatierung) entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen binden. Dies auf Kosten von anderen, aus Sicht des Gemeinderates dringenderen Aufgaben und Vorhaben.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die kurzfristige Umsetzung der Motion bzw. die Montage von zwei zusätzlichen Plakatsäulen würde Kosten von schätzungsweise rund Fr. 2'500.00 auslösen. Hinzu kämen die Kosten für das Baubewilligungsverfahren. Zudem müsste mit dem Verein max.imum geklärt werden, ob der aktuelle Betrag von jährlich Fr. 3'900.00 für den Unterhalt und den Klebeservice auch für drei Kulturnägel ausreichen würde.

3.4 Terminprogramm zur Realisierung

Die Stadtmarketingstrategie und das Kulturförderkonzept sind gemäss Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021–2024 bis 31. Dezember 2024 zu erarbeiten. Danach sollen die daraus abgeleiteten Massnahmen nach und nach umgesetzt werden.

3.5 Fazit

Der Gemeinderat sieht davon ab, den vorliegenden Vorstoss unmittelbar umzusetzen, unterstützt indes die vorläufige Beibehaltung der aktuellen Form der Plakatierung. Er nimmt das Anliegen aber ernst und hat die zentralen Dienste beauftragt, die Themen "Kultur- und Veranstaltungswerbung" sowie "Gestaltung Ortseingänge" im Rahmen der Arbeiten für die künftige Stadtmarketingstrategie aufzunehmen, die Thematik auch mit dem für das Kulturförderkonzept zuständigen Amt für Bildung, Kultur und Sport abzusprechen und abgeleitet daraus Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Kündigung und Neuverhandlung der zwei Verträge mit der APG.



Motion der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022: Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten"

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu Handen des Stadtrates eine Vorlage mit folgendem Inhalt auszuarbeiten

Die Anhandnahme einer neuen öffentlichen Aufgabe der Stadt Langenthal, sei es durch eine reglementarische Grundlage oder durch Beschluss, ist nur noch bei einem zu definierenden qualifizierten Mehr im Stadtrat möglich.

Begründung:

Seit Jahren weist Langenthal ein strukturelles Defizit auf, dessen Auswirkungen nur aufgrund des nach wie vor bestehenden Eigenkapitals abgedeckt werden können. Allein im Budget 2022 ist für den allgemeinen Haushalt ein Aufwandüberschuss von Fr. 5'390'100.00 vorgesehen. Das politische Leben auf Kosten des Eigenkapitals kann allerdings kein Dauerzustand sein. Bereits hat der Gemeinderat angekündigt, die Steuern auf 1.44 erhöhen zu wollen.

In Zeiten angespannter finanzieller Verhältnisse muss sich die Stadt auf ihre Kernaufgaben und Kernkompetenzen fokussieren. Neue Aufgaben an die Hand zu nehmen, welche bislang die Zivilgesellschaft erfüllt hat, kann zwar im Einzelfall auch bei Defiziten in der Stadtrechnung sinnvoll sein. Hierfür soll aber eine klare politische Mehrheit im Parlament erforderlich sein, welche über die üblichen politischen Gräben hinausreicht.

Nimmt die Stadt Langenthal eine neue öffentliche Aufgabe an die Hand, sei es durch Reglement oder Beschluss, soll dies demnach nur noch mit einem qualifizierten Mehr im Stadtrat möglich sein (nebst den anderen bestehenden Voraussetzungen). Das bernische Gemeinderecht sieht diese Möglichkeit vor (Art. 12 Abs. 2 GV). Bisherige öffentliche Aufgaben sind davon unberührt, ebenso wenig sind Volksabstimmungen betroffen. Welches qualifizierte Mehr das richtige ist (z.B. ein Quorum von 21 zustimmenden ParlamentarierInnen oder von drei Fünftel aller Stadratsmitglieder analog der Hürde zur Ausserkraftsetzung der Schuldenbremse im Kanton), soll nach Annahme der Motion im politischen Diskurs vertieft und geklärt werden."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) entscheidet bei Abstimmungen im Gemeindeparlament, im Gemeinderat und den Kommissionen die Mehrheit der Stimmenden, soweit nicht ein Gemeindeerlass etwas anderes vorsieht. Damit wird ausgedrückt, dass im Sinne einer grundsätzlichen Vorschrift das einfache Mehr bei Abstimmungen genügt. Den Gemeinden ist es aber möglich, für bestimmte Beschlüsse des Parlaments (und/oder des Gemeinderates und/oder der Kommissionen) ein qualifiziertes Mehr zu verlangen.

Art. 49 Abs. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Stadtverfassung) verweist für Abstimmungen und Wahlen im Stadtrat und im Gemeinderat auf die Vorschriften ihrer Geschäftsordnungen. Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt. Mitunter könnte gefolgert werden, dass die Umsetzung der Motion lediglich eine Anpassung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates erfordert, welche in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrats selber liegt (Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung).

Gemäss den Ausführungen im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern wird in der Anwendung von Art. 12 Abs. 2 GV aber einerseits verlangt, dass der Kreis der Geschäfte klar einzugrenzen und auch klar beschränkt sein müsse. Andererseits wird gefordert, dass die Grundlage für die Einführung eines qualifizierten Mehrs für bestimmte Einzelentscheide im Organisationsreglement, für Langenthal daher in der Stadtverfassung, selbst enthalten ist (vgl. dazu Stefan Müller in: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Art. 24 N. 13).



Angesichts der zitierten Ausführungen im Kommentar zum Gemeindegesetz sowie den weitreichenden Konsequenzen der Regelung erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine Regelung auf Stufe der Stadtverfassung, welche gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung der Urnenabstimmung unterliegt, opportun. Mithin erscheint der in Art. 49 Abs. 4 der Stadtverfassung normierte Verweis auf die Geschäftsordnungen *prima vista* als unzulässig in Bezug auf eine vom einfachen Mehr abweichende Regelung. Im Falle der Erheblicherklärung der Motion wäre unter anderem dieser Punkt abschliessend zu klären.

Es liegt angesichts dieser Darlegungen eine Motion mit Weisungscharakter vor, da mit der Erheblicherklärung der Motion eine Revision der Stadtverfassung (inkl. einer Revision von Art. 66 GO SR) an die Hand zu nehmen ist.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der Stadtverfassung übernimmt die Stadt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss, wobei je nach Gegenstand und den damit verbundenen Ausgaben ein anderes Organ für den entsprechenden Beschluss zuständig ist (bzw. die Genehmigung von Reglementen liegt – bis auf wenige Ausnahmen gemäss Art. 34 der Stadtverfassung – beim Stadtrat). Bei Abstimmungen im Stadtrat gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt (vgl. Art. 49 Abs. 4 der Stadtverfassung i.V.m. Art. 66 Abs. 1 der GO SR).

Mit Art. 12 Abs. 2 GV besteht eine rechtliche Grundlage für die vom Vorstoss angesprochene Einführung eines qualifizierten Mehrs für Abstimmungen im Stadtrat.

Die Abwägung, ob für bestimmte Beschlüsse des Parlaments ein qualifiziertes Mehr verlangt werden soll, ist politischer Natur, was sich auch in der Diskussion im Gemeinderat zeigte. Es wird dazu auf das entsprechende Gemeinderatsprotokoll verwiesen. Daraus ergeben sich auch die Gründe für den untenstehenden Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat (Nichterheblicherklärung, auch für den Fall der Wandelung in ein Postulat).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 26. Oktober 2022,

beschliesst:

- I. Die Motion der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022:** Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die Motion der SVP-Fraktion und der FDP/jll-Fraktion vom 19. September 2022:** Neue staatliche Aufgaben nur noch bei klaren Mehrheiten **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 28. November 2022

Traktandum Nr. 12

Langenthal, 26. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Sägesser Saima Linnea (SP), Fankhauser Fabian (glp) vom 19. September 2022: Pilotversuche für legale Abgabe von Cannabis: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Pilotversuche für legale Abgabe von Cannabis"

*Anfrage: Seit 2001 darf im Kanton Bern im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchen legal THC-haltiges Cannabis an Konsument*innen abgegeben werden. Die Pilotversuche können bezifferten Aufschluss über den Konsum sowie gesundheitliche Messwerte liefern.*

- *Sind dem Gemeinderat Ideen, Bestrebungen für lokale Pilotversuche bekannt?*
- *Ist der Gemeinderat bestrebt solche zu unterstützen? (Ja/Nein bitte ausführen)*
- *Wie steht der Gemeinderat grundsätzlich zum Konsum von Cannabis mit mehr als 1 % THC-Gehalt?*
- *Die Stadt könnte hier Innovationsgeist und Zukunftsorientierung beweisen und eigenhändig einen solchen Pilotversuch angehen und beim Bund einreichen. Wie steht der Gemeinderat dazu? Ist der Gemeinderat bestrebt selbst einen Pilotversuch zu initiieren? (Ja/Nein bitte ausführen)*

Begründung: Die Städte Bern und Biel sind dabei Pilotversuche für die geregelte, legale Abgabe von Cannabis zu planen und/oder zu finanzieren. Und auch die Stadt Olten startet mit der lokalen Suchthilfe einen Pilotversuch. Im Rahmen des aktuellen Diskurses, finden wir es wichtig, dass sich auch Langenthal hierzu ernsthafte Gedanken macht und sich positioniert. Längst ist Cannabis-Konsum gesellschaftsfähig und kaum mehr unsichtbar. Die Pilotversuche könnten eine Basis für einen zukunftsfähigen, entkriminalisierten, risikoarmen Konsum legen, so auch in Langenthal."

2. Vorbemerkungen

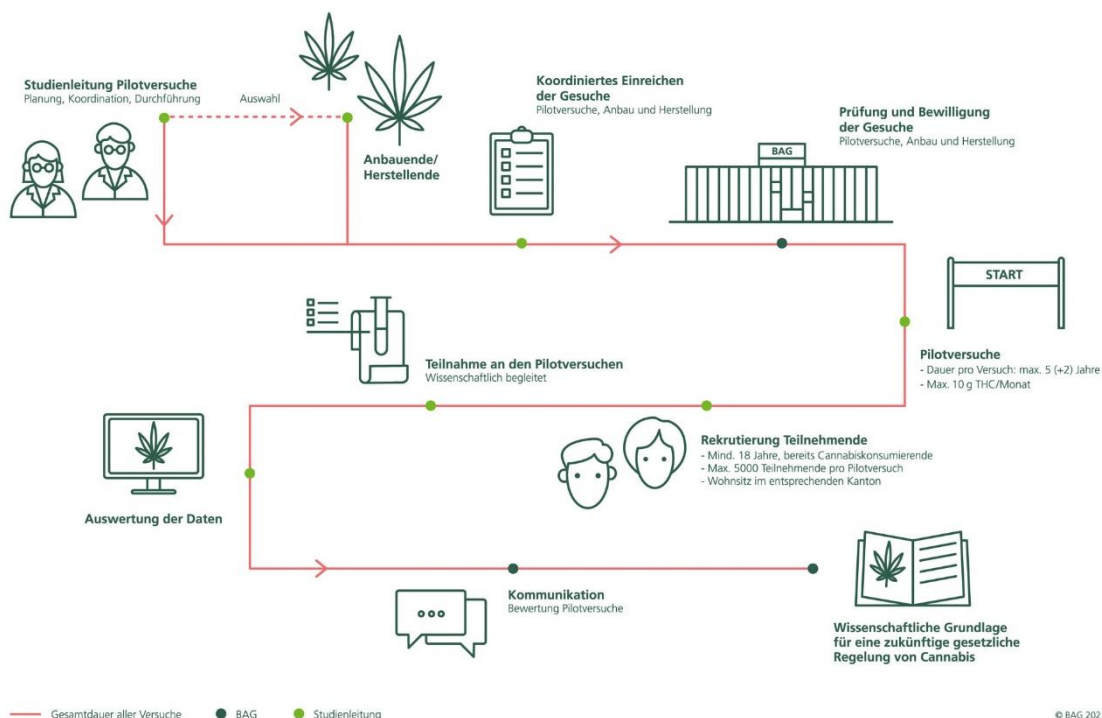
Seit 15. Mai 2021 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) in Kraft. Sie ermöglicht Pilotversuche mit kontrollierter Abgabe von Cannabis zu "Genusszwecken". Die Versuche sollen eine wissenschaftliche Grundlage für die künftige gesetzliche Regelung liefern.

Am 25. September 2020 hat das eidgenössische Parlament eine Änderung des BetmG verabschiedet. Diese Revision schafft mit dem neuen Artikel 8a BetmG die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von örtlich und zeitlich begrenzten, wissenschaftlichen Pilotversuchen mit Cannabis. Das Ziel besteht darin, mehr über die Vor- und Nachteile eines kontrollierten Zugangs zu Cannabis zu erfahren und eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für mögliche Entscheide zur Regelung des Umgangs mit Cannabis zu erhalten.

Die Änderung des BetmG ist auf zehn Jahre befristet. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Pilotversuche sowie die Einzelheiten zum Gesuchverfahren sind in der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV) geregelt.



Der normmässige Ablauf eines Pilotversuchs wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) wie folgt dargestellt:



Diese Pilotversuche können von privaten oder öffentlichen Organisationen (bspw. Universitäten, Gemeinden, Kantonen, Forschungsinstituten, Verbänden, Stiftungen) durchgeführt werden. An jedem Pilotversuch ist allerdings ein anerkanntes Forschungsinstitut zu beteiligen.

Zur Durchführung eines Pilotversuchs ist weiter eine Bewilligung des BAG erforderlich. Die Kantons- und Gemeindebehörden sind vor Einreichung des Gesuchs zu kontaktieren, um die Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Jugendschutzes zu klären. Die vorgesehenen Verkaufsstellen sind von den zuständigen Gemeindebehörden zu genehmigen.

Die Pilotversuche werden von den beteiligten Kantonen, Gemeinden, Universitäten, Verbänden, Stiftungen usw. finanziert. Für die Finanzierung der Projekte seitens des BAG besteht keine gesetzliche Grundlage. Dieses ist nur für die Erteilung der Bewilligungen der Gesuche zuständig. Auch eine Förderung durch den Schweizerischen Nationalfonds ist grundsätzlich möglich.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Sind dem Gemeinderat Ideen, Bestrebungen für lokale Pilotversuche bekannt?

Antwort: Nein. Dem Gemeinderat sind von Seiten Kanton, Forschungsinstituten, Verbänden, Stiftungen oder Universitäten für die Gemeinde Langenthal keine Ideen oder Bestrebungen für eine kontrollierte Cannabis-Abgabe in Langenthal bekannt.

Frage 2: Ist der Gemeinderat bestrebt solche zu unterstützen? (Ja/Nein bitte ausführen)

Antwort: Angesichts der vom BAG angelegten Versuchsanlage einer kontrollierten Cannabis-Abgabe (vgl. Ziff. 2 Vorbemerkungen) stellt sich grundsätzlich die Frage, ob sich Langenthal mit seinem Einzugsgebiet eignet. Kantonal und zusammen mit dem BAG sind (nebst den genannten interessierten Gemeinden) Abklärungen im Gange, welche Institutionen sich generell als Abgabestellen für die Pilotversuche eignen könnten. Thematisiert wurden Abgabemöglichkeiten in bereits mit der Substitution anderer Betäubungsmittel erfahrenen Apotheken oder Suchthilfeorganisationen. Die Durchführung der beschriebenen Versuche wird aller Voraussicht nach wiederum Raumbedarf und personelle Ressourcen erfordern. Der Gemeinderat anerkennt die Rolle des Bundes und des Kantons in diesen Versuchen und wird sich daher nicht mit eigenen (finanziellen) Mitteln daran beteiligen.



Frage 3: Wie steht der Gemeinderat grundsätzlich zum Konsum von Cannabis mit mehr als 1 % THC-Gehalt?

Antwort: Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle gerne auf die entsprechende Rechtssetzung und -praxis des Bundes:

Der Konsum von Cannabis mit einem Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 1 % ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Seit 2013 kann der Konsum von Cannabis durch erwachsene Personen mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 bestraft werden. Per 1. August 2022 wurde das Verbot von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Betäubungsmittelgesetz aufgehoben. Cannabisarzneimittel können von Ärztinnen und Ärzten ohne Bewilligung des BAG verschrieben werden. Ebenfalls neu im Betäubungsmittelgesetz verankert wurden die obgenannt erwähnten Pilotversuche zur kontrollierten Cannabis-Abgabe.

Eine andere als auf den übergeordneten Rechtsgrundlagen beruhende Beurteilung von Cannabis-Konsum-Verhalten steht dem Gemeinderat nicht zu.

Frage 4: Die Stadt könnte hier Innovationsgeist und Zukunftsorientierung beweisen und eigenhändig einen solchen Pilotversuch angehen und beim Bund einreichen. Wie steht der Gemeinderat dazu? Ist der Gemeinderat bestrebt selbst einen Pilotversuch zu initiieren? (Ja/Nein bitte ausführen)

Antwort: Wie obgenannt bereits erwähnt, erachtet der Gemeinderat die Zuständigkeit zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeit einer kontrollierten Cannabis-Abgabe primär beim Bund und sekundär beim Kanton Bern verortet. Der Gemeinderat ist nicht bereit, sich mit eigenen (finanziellen) Mitteln daran zu beteiligen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2022,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Säegger Saima Linnea (SP), Fankhauser Fabian (glp) vom 19. September 2022: Pilotversuche für legale Abgabe von Cannabis wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 26. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 26. Oktober 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin beziehungsweise dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin beziehungsweise der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).

Langenthal, 3. November 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider